



Ausschreibung: Arzneimittel-Rahmenrabattvereinbarung Zytostatika

Stand: 16.08.2016

Nr.	Frage	Antwort	Bezugsquelle/n	Datum (Eingang der Frage)
		Hinweis:	Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union	29.06.2016
	Die Vertrags	slaufzeit beträgt 12 Monate.		
1		al um jeweils 1 Jahr verlängert werden.	2016 / S 123 – 220071	
		igen Gebietslosen wurden aufgrund eines technischen n Bekanntmachung nicht an den TED übermittelt.		
	Eine entsprechende Korrekturmeldu	ung/Berichtigung wird in Kürze im TED erscheinen.		
	In welchem Gebietslos befindet sich die PLZ 47051?	Die PLZ 47051 befindet sich in dem Gebietslos 176 "KV-Region Nordrhein 1007"		29.06.2016
2		Wir bedauern, dass den Bewerbungsbedingungen V1 nicht alle Postleitzahlen entnommen werden konnten. Seit heute finden Sie eine neue Fassung der Bewerbungsbedingungen (V2) mit einer vollständigen Liste aller betroffenen Postleitzahlen auf dem Deutschen Vergabeportal.		





3	Wir haben uns auf dem Portal registriert und sind dem von Ihnen betreuten Projekt beigetreten. Leider stehen nur unter dem Menüpunkt "Übersicht" Daten zur Verfügung. Die Menüpunkte "Verfahrensangaben", "Vergabeunterlagen", … sind nicht anwählbar. Sind die Daten noch nicht verfügbar? Wann werden Sie verfügbar sein? Liegt ein technischer Defekt vor?	Vielen Dank für den Hinweis. Die Vergabeunterlagen sind auf dem Deutschen Vergabeportal vollständig hinterlegt. Aufgrund des Umfangs der Ausschreibung kann der Aufruf einzelner Menüpunkte zwischenzeitlich etwas mehr Zeit in Anspruch nehmen. Wir bitten diesbezüglich um Geduld.	29.06.2016
4	Sind in den Bedarfsmengen der einzelnen Lose auch Klinikambulanzen oder MVZ enthalten?	In den Bedarfsmengen sind alle Mengen enthalten, die über eine öffentliche Apotheke (und damit nicht über Krankenhausapotheken) unter einer 30er IK unter einer der drei Sonder-PZN abgegeben und über die Hilfstaxe abgerechnet wurden.	29.06.2016
5	Bitte eine zusätzliche Tabelle zur Verfügung stellen, in denen die Lieferadressen und die Liefermengen der einzelnen Anlieferstellen auf die jeweiligen Losen erfasst ist. Diese werden für eine Kalkulation der Lose benötigt. Beispielsweise die Information, dass die Los Nummer 1305 KV-Region: Hamburg hat 19 Betriebsstätten und 268 Belieferungstage ist dafür nicht ausreichend.	Eine explizite Auflistung der jeweiligen Liefermengen je Betriebsstätte ist nicht möglich. Wir möchten an dieser Stelle auch darauf hinweisen, dass es sich bei den Abgabemengen lediglich um Vergangenheitswerte handelt, die in der Zukunft abweichen können. Es ist damit in der Kalkulation zu berücksichtigen dass sowohl die Liefermengen an die jeweiligen Betriebsstätten abweichen und während der Vertragslaufzeit auch neue Betriebsstätten hinzukommen können.	29.06.2016
6	Bitte eine Korrektur der Bedarfmengetabellen vornehmen. Unter dem ATC Code L01XX02 sind zwei unterschiedliche Produkte mit unterschiedlichen Stämmen erhältlich.	Die Angabe der Bedarfsmengetabelle ist Korrekt. Hier gibt es das Präparat Erwinase (mit dem Wirkstoff Asparaginase (Erwinia chrysanthemi) und das Präparat Asparaginase mit dem Wirkstoff (Asparaginase (E. coli)). Es wurde daher in den	29.06.2016





		Angebotsblättern extra der Bakterienstamm aufgeführt.		
7	Bitte bestätigen Sie, dass im Rahmen der parenteralen Zubereitung nur Arzneimittel mit deutscher Zulassung eingesetzt werden dürfen.	Wir bestätigen dies.	29.06	.2016
8	Hat die Apotheke die Möglichkeit den Vertrag zu kündigen, sofern es durch eine Absenkung der mg-Preise gemäß Hilftstaxe, die angebotenen Preise [fester %-Abschlag des Hilfstaxenpreise) unauskömmlich werden. Wir bitten um eine Vertragsergänzung: Kommt es während der Vertragslaufzeit zu einer Senkung des mg-Preises gemäß Hilfstaxe für einen Wirkstoff und hat dies unter Berücksichtigung der Rabattregelung nach § 6 dieses Vertrages zur Folge, dass der vertragsgegenständlichen Wirkstoff bezogen auf den Vertrag nur noch zu unwirtschaftlichen Konditionen verarbeitet/ abgegeben werden kann, hat die Apotheke die Möglichkeit eine (Teil-)Kündigung des Vertrages für diesem Wirkstoff aussprechen.	Für die Vertragslaufzeit wird ein fester Angebotspreis vereinbart, der sich lediglich hinsichtlich der erstmaligen Berechnung am Stand der Hilfstaxe zum 01.06.2016 ermittelt. Mit Ausnahme der Regelung des § 6 Abs. 8 des Vertrags wird der Preis daher nicht variieren.	29.06	
9	In welchen zeitlichen Abständen werden die Antworten veröffentlicht?	Der Bieterfragenkatalog wird nach Bedarf, mindestens aber einmal wöchentlich veröffentlicht.	29.06	.2016
10	Aufgrund des Umfangs der Vergabeunterlagen und der damit einhergehenden benötigten Zeit für die Kalkulation der Angebote bitte ich Sie,	Der Abgabetermin wird nicht verschoben. Die Angebotsfrist muss nach § 15 Abs. 2 i. V. m. § 15 Abs. 4 VgV mindestens 30 Tage betragen. Die von uns festgelegte Angebotsfrist beträgt bereits 39 Tage.	30.06	.2016





	auch in Anbetracht der bundesweiten Ferienzeit, um eine Verschiebung des Abgabetermins	Gründe, die eine darüber hinausgehende Angebotsfrist notwendig machen sind für uns nicht erkennbar.	
11	Das PLZ–Gebiet des Landkreises REGEN, Bayern, fehlt vollständig. Ist für diese Region keine Ausschreibung geplant?	Für die PLZ-Bereich Regen (94209) wird zurzeit keine Ausschreibung durchgeführt.	30.06.2016
12	Darf man als selbstherstellender Bieter auch von anderen Apotheken als Nachunternehmer benannt werden?	Ja. Die Grundsätze des Geheimwettbewerbes sind zu beachten.	30.06.2016
13	Wer ist die zentrale Beschaffungsstelle?	Es handelt sich gem. § 4 VgV um eine gemeinsame Beschaffung der DAK-Gesundheit und der GWQ ServicePlus AG. Die DAK-G und die GWQ ServicePlus AG bilden insofern gemeinsam die zentrale Beschaffungsstelle.	01.07.2016
14	Müssen Bieterfragen/Rügen/Angebote sowohl bei der DAK als auch bei der GWQ ServicePlus AG eingehen oder ist die Einreichung bei einer von beiden Kontaktstellen ausreichend?	Wir bitten Sie, alle Fragen ausschließlich elektronisch über den Bereich "Kommunikation" des Deutschen Vergabeportals einzureichen.	01.07.2016
15	Auf welchem Weg (elektronisch, per Fax?) müssen Bieterfragen und Rügen eingereicht werden?	Wir bitten Sie, alle Fragen ausschließlich elektronisch über den Bereich "Kommunikation" des Deutschen Vergabeportals einzureichen.	01.07.2016
16	Müssen die Angebote postalisch oder elektronisch eingereicht werden?	Die Angebote können sowohl postalisch als auch elektronisch eingereicht werden, s. dazu Ziff. II.3) der Bewerbungsbedingungen.	01.07.2016
17	Kann der Auftrag über die Laufzeit von 24 Monaten hinaus verlängert werden?	Bitte beachten Sie den oben unter Ziff. 1 aufgeführten Hinweis. Die Vertragslaufzeit beträgt somit maximal 3 Jahre.	01.07.2016
18	Falls der Auftrag auf insg. Vier Jahre verlängert werden kann: Wurden bei der Festlegung dieser Angebotslaufzeit	Bitte beachten Sie den oben unter Ziff. 1 aufgeführten Hinweis. Die Vertragslaufzeit beträgt somit maximal 3 Jahre.	01.07.2016





	sozialvergaberechtliche Besonderheiten berücksichtigt?	Wir weisen darauf hin, dass die Regelung des § 130a Abs. 8 Satz 6 SGB V sich nicht auf Verträge nach § 129 Abs. 5 SGB V bezieht.	
19	In welchem Gebietslos befinden sich die Postleitzahlen 76135 und 76275?	Sämtliche Postleitzahlengebiete die Gegenstand dieser Ausschreibung sind finden Sie auf den Seiten 11 bis 22 der Bewerbungsbedingungen. Wir bitten Sie dort um sorgfältige Durchsicht. Die von Ihnen genannten Postleitzahlengebiete sind	02.07.2016
20	Die Gesundheitsminister der Länder haben sich auf ihrer letzten Sitzung gegen eine Ausschreibung von Sterilzubereitungen ausgesprochen. Es macht doch Sinn vor diesem Hintergrund abzuwarten und die Ausschreibung auszusetzen bzw. zu verschieben. Bitte lesen Sie hierzu folgenden LINK: http://www.apotheke-adhoc.de/nachrichten/politik/nachricht-detail-politik/gesundheitsminister-zyto-ausschreibungen-verbieten-apotheke-onkologie/	Teil des Gebietsloses 7. s.o. zu Frage 10: Der Abgabetermin wird nicht verschoben. Die Angebotsfrist muss nach § 15 Abs. 2 i. V. m. § 15 Abs. 4 VgV mindestens 30 Tage betragen. Die von uns festgelegte Angebotsfrist beträgt bereits 39 Tage. Gründe, die eine darüber hinausgehende Angebotsfrist notwendig machen sind für uns nicht erkennbar.	02.07.2016
21	Wie erfolgt die Abrechnung von Hilfsmitteln wie z.B. Pumpen. Bleibt es hier bei den Zuschlägen entsprechend Hilfstaxe?	Die Abrechnung von Hilfsmitteln, Primär-packmitteln, und Applikationshilfen wird in § 6 Abs. 2 und 3 der Rahmenverträge geregelt. Die Abgabe und Abrechnung von Hilfsmitteln richten sich nach den in dem jeweiligen Bundesland geltenden vertraglichen Regelungen (§ 127 SGB V).	04.07.2016
22	Gemäß der aktuellen Bewerbungsbedingungen V2 befindet sich die PLZ 41462 im Gegensatz zu den anderen 414xx-PLZ-Gebieten (Los 1015) alleinig	Die Angaben in den Vergabeunterlagen sind korrekt.	04.07.2016





	in Los 1009 (gemeinsam mit den 40xxx-Gebieten). Dies wirft insbesondere in Hinblick auf die ansonsten links- / rechtsrheinische Trennung dieser Lose Fragen auf. Wir bitten daher um Bestätigung bzw. Korrektur.	Die Losaufteilung orientiert sich nicht allein an geographischen Gegebenheiten, so dass entsprechende Abweichungen möglich sind.	
23	Sofern die Apotheke die Zubereitungen nach § 11.3 ApoG durch eine Krankenhausapotheke durchführen läßt: handelt es sich hierbei um eine Bietergemeinschaft und ist die Krankenhausapotheke in der Bietergemeinschaftserklärung B1 anzugeben oder ist die Krankenhausapotheke als Nachunternehmer zu betrachten und im Nachunternehmerverzeichnis zu berücksichtigen?	Als Bieter kommen nur öffentliche Apotheken in Frage. Aus diesem Grund können Krankenhausapotheken in die Versorgung nur als Nachunternehmer eingebunden werden.	04.07.2016
24	Mit den Angebotsunterlagen ist ein aktueller Nachweis der Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister einzureichen. Da eine Apotheke nicht zwingend im Handelsregister eingetragen werden muss, stellt sich die Frage, welche Unterlagen vorzulegen sind, wenn eine derartige Eintragung nicht besteht?	Wir gehen davon aus, dass Apothekeninhaber gemeinhin Kaufleute im Sinne des § 1 HGB Und daher im Handelsregister eingetragen sind. Dies gilt auch für Apotheken, die in Form einer Handelsgesellschaft (OHG) geführt werden. Fehlt es an einer Eintragungspflicht ist ein vergleichbarer Existenznachweis einzureichen.	04.07.2016
25	Sind die Angebotsblätter (Anlage B3.1 bis B.17) ebenfalls auch in Kopie einzureichen oder neben dem Original lediglich als Excel-Datei. Können die Angebotsblätter in Dateiformat für die gebotenen Lose innerhalb einer Excel-	Es sind (nur) die Angebotsblätter in Papierform einzureichen, für deren Gebietslose ein Angebot abgegeben wird. Bitte reichen Sie für diese auch eine Kopie ein.	04.07.2016





	Datei oder zumindest auf einem Datenträger (CD/DVD) zusammengefasst werden?	Die nicht angebotenen Gebietslose können in der auf CD-ROM abzugebenden Datei unausgefüllt bleiben. Der Datenträger muss all diejenigen Angebotsblätter in Dateiformat enthalten, für die ein Angebot abgegeben wird. Da die Excel-Tabellen nicht verändert werden können, sind sie vollständig mit allen Dateiblättern einzureichen.	
26	Aufgrund der vorgesehenen Zuschlagslimitierung ist bei Abgabe eines Angebots auf mehr als 8 Lose eine Reihenfolge der Gebietslose anzugeben. Ebenfalls beim Ausfüllen der Anlage B2 ist eine Losnummer anzugeben. In den Bewerbungsbe- dingungen wird hingegen zwischen Gebietslos TED und Gebietslos numerisch unterschieden. Welche Gebietslosnummern sind im Rahmen des Angebots nun anzugeben?	Es sind die Gebietslosnummern nach dem TED (1 bis 322) anzugeben.	04.07.2016
27	Gem. § 1 Abs. 1 der Rahmenverträge ist die Versorgung nach § 116b SGB V von der Ausschreibung ausgenommen. Verträge nach § 129a SGB V gehen ersichtlich ebenfalls der Ausschreibung vor, da diese in § 1 Abs. 2 der Rahmenverträge nicht genannt sind. Bitte teilen Sie mit, ob einerseits mit, welche zugelassenen Ambulanzen und welche Vertragspartner nach § 129a SGB V in den Losgebieten bestehen sowie, ob der Abschluss dahingehender Verträge während der Vertragslaufzeit beabsichtigt ist.	Die Versorgung nach § 116b SGB V und auch die Verträge nach § 129a SGB V sind nicht von dieser Ausschreibung betroffen. Für die Kalkulation der Angebote werden daher auch keine näheren Angaben zu den an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung beteiligten Einrichtungen bzw. zu etwaig bestehenden Verträgen nach §129a SGB V benötigt. Achtung: Bitte beachten Sie den Hinweis Nr. 306 und die Antwort zu Nr. 307.	04.07.2016





28	Gem. § 3 Abs. 3 der Rahmenverträge besteht bei Lieferunfähigkeit eines Selektivvertragspartners in einem anderen Vertragsgebiet nach Mitteilung der Krankenkasse auch hierfür eine Versorgungsberechtigung. Kann eine derartige Versorgung vom Vertragspartner für ein anderes Los gegenüber der Krankenkasse auch abgelehnt werden?	Ja, soweit keine gesetzliche Lieferpflicht besteht.	04.	07.2016
29	Gem. § 3 Abs. 15 der Rahmenverträge sind Informationen an die Krankenkasse über nicht verwendete Zubereitungen nach Maßgabe eines Formulars B5 zu übermitteln, welches jedoch den Verdingungsunterlagen nicht beigefügt ist. Da diese Angaben kalkulationsrelevant sind, bitten wir um Zurverfügungstellung dieser Anlage B5.	Bei der Anlage B5 handelt es sich um eine Tabelle (voraussichtlich Excel), die quartalsmäßig der DAK-G bzw. der GWQ über alle nicht zu Therapie eingesetzten Zubereitungen, weiterzuleiten ist. Das Tabellenformat wird Ihnen nach Zuschlagserteilung zur Verfügung gestellt. Eine Kalkulationsrelevanz können wir nicht erkennen.	04.	07.2016
30	Wir halten das in § 12 der Rahmenverträge vorgesehene außerordentliche Kündigungsrecht im Fall des Erreichens von Vertragsstrafen in Höhe von 10.000,- EUR für unangemessen. In Anbetracht des Umstands, dass eine Vertragsstrafe gem. § 9 Abs. 3 bereits für den Fall einer unvollständigen Dokumentation eines Gesprächsangebotes nach § 3 Abs. 9 vorliegt und zugleich eine Vertragsstrafe im Einzelfall 5.000,- EUR betragen kann, ergibt sich angesichts der maximalen	Die Höhe der Vertragsstrafe nach § 9 Abs. 4 des Vertrags bemisst sich nach dem Ermessen im Einzelfall und kann bis zu 5.000 € betragen. Eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 € kann daher noch nicht durch wenige oder nur geringfügige Vertragsverletzungen erreicht werden. Hierfür ist ein umfangreicheres oder/und häufig widerholendes Fehlverhalten erforderlich. Eine unangemessene Benachteiligung der Bieter ist hier daher nicht zu erkennen.	04.	07.2016





Vertragslaufzeit von 3 Jahren eine unangemessene Benachteiligung der Bieter. Alternativ wäre die Vertragsstrafenregelung in § 9 Abs. 3 der Rahmenverträge zu streichen. § 12 Abs. 3 des Rahmenvertrages mit der DAK enthält ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall einer wesentlichen Veränderung der Kassenstruktur (organisatorische Änderungen über 1 Mio. Versicherte). Der Rahmenvertrag mit der GWQ enthält demgegenüber kein entsprechendes Kündigungsrecht, im Fall der teilweisen einseitigen Verlängerungsoption durch die GWQ wird lediglich auf wesentliche Vertragsänderungen im Sinne von § 132 GWB verwiesen. Dies stellt unseres Erachtens keine hinreichende Risikoabsicherung des Bieters dar. Die von der GWQ vertretenen Krankenkassen haben nahezu 9 Mio. Versicherte, verteilt auf 42 Krankenkassen. Der Verweis auf § 132 GWB ist insoweit für den Bieter nicht erhellend, da wesentliche Vertragsänderungen nach § 132 Abs. 1 GWB eine wesentliche Verschlechterung der Vertragssituation für den Auftragnehmer nicht abbildet; wir bitten daher um Klarstellung, ab welcher Größenordnung die GWQ hiernach berechtigt? und der Bieter verpflichtet? ist, den Vertrag einseitig fortzuführen und wann nicht? Alternativ	Im Gegensatz zum Vertrag der DAK-Gesundheit wird der Vertrag der GWQ ServicePlus AG für insgesamt 42 Krankenkassen abgeschlossen. Es kann vorab nicht vorhergesehen werden ob, in welchem Umfang und bei welchen Krankenkassen es während der Vertragslaufzeit zu Veränderungen kommen wird. Fusionieren zwei Krankenkassen, die beide an dem Vertrag teilnehmen, so hat dies für die Vertragsparteien hinsichtlich des Lieferumfangs beispielsweise keine Auswirkungen. Aufgrund der verschiedenen möglichen Szenarien verbietet sich hier eine einheitliche Vorgehensweise. Seit dem 18.04.2016 beinhaltet der § 132 GWB Regelungen, wann eine wesentliche Vertragsänderung vorliegt und eine Vertragsfortführung nicht mehr möglich ist. Unter Berücksichtigung des § 132 GWB und des § 313 BGB bestehen ausreichende gesetzliche Schutzmechanismen für beide Vertragsparteien, so dass wir hier eine vertragliche Regelung als entbehrlich ansehen.		04.07.2016
--	---	--	------------





	müsste auch im GWQ-Rahmenvertrag ein außerordentliches Kündigungsrecht aufgenommen werden.		
32	Unter Ziff. 3 der Anlage A2 ist der derzeitige Herstellungsort anzugeben. Was ist hier einzutragen, wenn ein Nachunternehmereinsatz beabsichtigt ist und insbesondere, wenn die gesamte Herstellung durch einen Nachunternehmer erfolgen soll?	In diesem Fall ist der Herstellungsort des Nachunternehmers anzugeben.	04.07.2016
33	Da die Lieferung von Adhoc- Zubereitungen innerhalb von 60 Minuten gewährleistet sein muss stellt sich die Frage, ob es Sinn macht ein Angebot für Lose abzugeben, in denen Betriebsstätten liegen, die nicht oder nur sehr knapp innerhalb von 60 min erreicht werden können. Inwieweit wird ein Angebot nachteilig diesbezüglich gewertet?	Mit der Angebotsabgabe sichern Sie zu, dass Sie die vertraglichen Anforderungen sicherstellen können. Wenn diese nicht gewährleistet werden können, so handelt es sich um eine fehlerhafte Angabe, die zum Ausschluss des Angebots oder zu einer späteren Kündigung, ggf. auch zu Schadensersatzforderungen führen kann. Wir bitten Sie daher in Ihrem eigenen Interesse in diesem Fall von einer Angebotsabgabe abzusehen.	04.07.2016
34	Auch wenn die Umsätze einzelner Abgabestellen nicht mitgeteilt werden können, ist eine Mitteilung der Adressen bzw. Namen für die Kalkulation sehr hilfreich. Die Zahl der Abgabestellen ist nicht immer mit der Zahl der praktizierenden Onkologen erklärbar.	Eine entsprechende Übersicht wird in Kürze veröffentlicht.	04.07.2016
35	Bitte teilen Sie uns doch zur Bewertung der Kosten in Bezug auf die Anfahr- wege die Adressen der in Frage kommenden Praxen mit. Ich benötige diese für Niedersachsen und Westfalen Lippe.	Wir verweisen auf die Antwort zu Frage 34.	04.07.2016



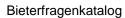


36	Beziehen sich die Angaben in der Anlage B3.1 Baden-Württemberg_V1 Los- Nummern 101, 102 103 und 104 zu der Anzahl der Zubereitungen und der Gesamtmenge (in mg) der eingesetzten Zytostatika auf die DAK und die Mitglieder der GWQ ServicePlus AG oder nur auf die DAK?	Die Anzahl der Zubereitungen bezieht sich sowohl auf die DAK-G als auch auf die Versicherten des GWQ-Kollektivs. Die Wirkstoffmenge ist ebenfalls als Gesamtmenge über alle Versicherten angegeben. Zusätzlich haben Sie mit der Spalte "Anteil der Gesamtmenge, die über die DAK-G abgegeben wurde." aber noch eine Information, welcher Anteil davon für die Versicherten der DAK-G abgegeben wurde.	04.07.2016
37	Ist die Anzahl der Betriebsstätten im Los 101 Baden-Württemberg tatsächlich nur 2? Gibt es eine namentliche Auflistung der Betriebsstätten pro Los? Wenn ja, wo? Wenn nein, welche Arten ärztlicher Einrichtungen zählen zu den Betriebsstätten?	Bei der Ermittlung der Kalkulationsgrundlage wurde ermittelt, unter wie vielen Betriebsstättennummern je Gebietslos Behandlungen mit parenteralen Zubereitungen durchgeführt wurden. Wurden von einem Arzt in einem Gebietslos keine Versicherten der teilnehmenden Krankenkassen in Vergleichszeitraum mit entsprechenden Präparaten behandelt, so findet sich die Betriebsstätte auch nicht in den Angaben wieder. Es ist aber nicht auszuschließen, dass es durch diesen Arzt in dem Vertragszeitraum zu Versorgungen kommt. In dem Los 101 sind daher nur durch 2 Betriebsstätten entsprechende Behandlungen in dem Vergleichszeitraum durchgeführt worden.	04.07.2016
38	Die Eingabematritze für die 9-stellige Apotheken-IK-Nr. geht leider nicht. Nur 7-Stellige Eingabe funktioniert. Bitte überprüfen Sie diese Datei.	Bitte lassen sie in diesem Fall die "führende 30" weg, so dass die IK nur noch auf 7 Stellen gekürzt ist.	04.07.2016
39	Leider finden wir in ihren Unterlagen keine Angaben darüber, bis wann der	Wir verweisen auf § 3 Abs. 9 der Verträge. Danach stimmt sich der Apotheker mit den von ihm zu	04.07.2016





	Arzt die Anforderungen an die Apotheke zu übermitteln hat. Lediglich in § 3 Absatz 10 wird auf die Fristen hingewiesen, allerdings nur für die AdHoc-Belieferung und nicht für die regulären Belieferungen. Wie sind im Regelfall die zeitlichen Fristen der Ärzte?	beliefernden Praxen über einen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Ablauf der Bestellung und Belieferung ab. Dafür ist ein persönlicher Gesprächs-termin mit dem Arzt zu vereinbaren. Wir möchten an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinweisen, dass dieser Gesprächstermin zwischen dem Apotheker und dem Arzt zu führen ist und nicht vom Apotheker auf einen Nachunternehmer übertragen werden kann.	
40	Leider haben Sie die PLZ der Losgebiete im neuen V02-Dokument nur über Screenshots eingepflegt. Die neue Übersicht ist schlechter lesbar und für eine Bearbeitung nicht geeignet (PLZ suchen; PLZ kopieren, um Größe der Losgebiete zu bewerten). Wäre es bitte möglich das Dokument oder nur die Seiten 11-22 erneut in der PDF-Qualität der V01 zur Verfügung zu stellen?	Eine neue Fassung der Bewerbungsbedingungen (V3) steht Ihnen ab sofort auf dem Vergabeportal zur Verfügung. Eine Such- oder Kopierfunktion wird nicht zur Verfügung gestellt.	04.07.2016
41	Könnten Sie bitte kurzfristig eine neue Bewerbungsunterlagen Version zur Verfügung stellen. Die Postleitzahlen auf den Seite 11 bis 16 sind teilweise schlecht zu erkennen und nur zu erraten. Als Beispiel möge bitte das Los 7 im KV Gebiet Baden Württemberg dienen. Die 7. Postleitzahl könnte auch ein "ß" sein.	Wir verweisen auf unsere Antwort zu Frage 40.	04.07.2016
42	Sie beantworten die Frage 5 nach der Zurverfügungstellung einer Übersicht (z.B. als xlsx Format) nach den Anlieferadressen und der Liefer-	Wir verweisen auf die Antwort zu Frage 34.	04.07.2016







häufigkeit: Zitat" Eine explizite		
Auflistung der jeweiligen Liefermengen		
je Betriebsstätte ist nicht möglich."		
Andererseits sind in den zur Verfügung		
gestellten Excel Tabelle jeweils explicit		
die Anzahl der Anlieferstellen und die		
Zahl der Liefertage für jedes Los		
bezogen angegebenen. Das bedeutet,		
dass diese Daten (Anlieferstellen und		
Häufigkeit) Ihnen vorliegen und sie mit		
diesen die Bedarfsmengen losbezogen		
berechnet haben.		
Selbstverständlich sind diese Daten		
retrospektiv zu betrachten. Die auf		
einen Jahreszeitraum bezogenen		
Angaben zu den Abgabevolumina und		
zu der Anzahl von Anlieferstellen		
stellen jeweils keine Mengen- oder		
Umsatzgarantien in Bezug auf die		
ausgeschriebenen Verträge dar.		
Allerdings sind in den KV-spezifischen		
Bedarfsplanungen "Neugründungen		
von Praxen", die eine Zulassung zur		
medikamentösen onkologischen		
Therapie erhalten, selten.		
Sie fordern im Rahmenvertrag § 3 Abs.		
10 eine Regelfrist der Belieferung		
innerhalb von 60 Minuten. Diese		
können ohne die genaue Kenntnisse		
der Anlieferstellen nicht gewährleistet		
werden.		





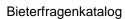


43	Um besser kalkulieren zu können ist es hilfreich die Inhalte in dem von Unternehmen/Bieter auszufüllenden Excel-Anlagen kopieren zu können. Jedoch sind, mit Ausnahme der grünen Spalten, alle Inhalte schreibgeschützt und lassen sich weder markieren noch kopieren. Können Sie die Dateien ohne Schreibschutz zur Verfügung stellen?	Die Anlagen B3.1 bis 17 werden aktuell überarbeitet und in Kürze veröffentlicht. Die Dokumente werden dann kopierbar sein. Der Schreibschutz bleibt jedoch bestehen.	04.07.2016
44	Zur schnelleren Bearbeitung Ihrer Exceldatenblätter (Angebotsblätter) ist es zwingend erforderlich, das die Daten für uns elektronisch lesbar sind. Wäre es möglich den Kopierschutz zu entfernen, damit die Daten herauskopiert werden können.	Wir verweisen auf unsere Antwort zu Frage 43.	04.07.2016
45	Für folgende PLZ können wir in Brandenburg keine Loszuordnung finden: 14641, 14712. Ist für diese Region ebenfalls keine Ausschreibung geplant?	Für diese Regionen wird keine Ausschreibung durchgeführt. Bitte beachten Sie, dass diese Ausschreibung nicht alle Postleitzahlen abdeckt.	04.07.2016
46	Das Los 128 umfasst den ländlich geprägten LK Tuttlingen incl. Orte, die auf der schwäbischen Alb (Heuberg) gelegen und verkehrstechnisch insbesondere im Winter in Abhängigkeit von den Straßenverhältnissen und innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens nur unzuverlässig und kaum kalkulierbar zu beliefern wären. Ohne Angabe der Orte, an denen aktuell die Betriebsstätten der Praxen liegen, ist eine Angebotsabgabe schlicht nicht möglich und wenn doch,	Wir verweisen auf die Antwort zu Frage 34.	04.07.2016





47	dann fahrlässig. Die Bertriebsstättenangabe (2) ist für dieses Los unerlässlich. Wer ist die von Ihnen auf S. 10 der Bewerbungsbedingungen genannte "Vergabestelle", an die die Rückfragen über das Deutsche Vergabeportal zu stellen sind? Wer ist die von Ihnen in Abschnitt I.2) der Auftragsbekanntmachung genannte "zentrale Beschaffungsstelle"? Sind Rügen ebenfalls über das Deutsche Vergabeportal an die Vergabestelle zu richten?	Der Auftrag wird gem. § 4 VgV von einer zentralen Beschaffungsstelle vergeben, der "Einkaufsgemeinschaft DAK-Gesundheit / GWQ ServicePlus AG". Sowohl Fragen interessierter Unternehmen als auch Rügen sind über das Deutsche Vergabeportal an die zentrale Beschaffungsstelle zu richten und werden von dieser darüber beantwortet. Ergänzend verweisen auf unsere Antwort zu Frage 13.	05.07.2016
48	In der Auftragsbekanntmachung sind 43 Krankenkassen genannt, für die die GWQ handelt, in Anlage B6 (Beteiligte Krankenkassen) hingegen nur 42 Krankenkassen. Für welche Krankenkassen handelt die GWQ?	Die Auflistung der Krankenkassen in Anlage B6 ist korrekt. Die BKK MTU wurde in der Auftragsbekanntmachung versehentlich doppelt aufgelistet.	05.07.2016
49	In Anlage B 6 befindet sich in der ersten Zeile der Tabelle hinter "Versicherte" ein Sternchen (*). Eine Erläuterung zu diesem Sternchen gibt es jedoch nicht.	Das Sternchen verweist darauf, dass die Versichertenzahl mit dem Stand vom 01.04.2016 angegeben wurde. Eine neue V2 der Anlage B6 steht ab sofort auf dem Deutschen Vergabeportal veröffentlicht. Bei den angegebenen Versichertenzahlen handelt es sich um die Gesamt-Versichertenanzahl der jeweiligen Kassen und nicht um die jeweilige Anzahl der für die	05.07.2016







	Wie sind die in der Tabelle angegebenen Versichertenzahlen zu verstehen?	Versorgung mit parenteralen Zubereitungen in Frage kommenden Versicherten.		
50	Auf S. 7 der Bewerbungsbedingungen und in Abschnitt IV.2.7) der Auftragsbekanntmachung heißt es, dass die postalischen Angebote an die DAK-Gesundheit gerichtet werden müssen. Unter Abschnitt I.3 der Auftragsbekanntmachung heißt es hingegen, dass Angebote elektronisch einzureichen sind bei den "oben genannten Kontaktstellen" (Plural). Müssen Angebote nur an die DAK-Gesundheit gerichtet und gesandt werden oder sowohl an die DAK als auch an die GWQ? Ist die Aussage auf Seite 7 der Bewerbungsbedingungen zutreffend, dass Angebote entweder postalisch oder elektronisch abgegeben werden können?	Angebote können entweder postalisch oder elektronisch abgegeben werden. Die postalische Angebotsabgabe erfolgt nur an die DAK-Gesundheit. Die elektronische Angebotsabgabe erfolgt nur über das Deutsche Vergabeportal.	05.07.2	2016
51	Auf S. 7 Bewerbungsbedingungen heißt es, dass "sämtliche" Unterlagen in zwei getrennten Aktenordnern ("Original" und "Kopie") einzureichen sind. Anschließend heißt es aber, dass keine Kopien des Vertrags dem Kopie-Aktenordner beigefügt werden müssen.	Vertragsunterlagen müssen nur dem "Original"- Aktenordner beigefügt werden, nicht dem "Kopie"- Aktenordner.	05.07.2	2016





Müssen dem bei postalischer Angebotsabgabe einzureichenden Aktenordner "Kopie" auch Kopien des Vertrags beigefügt werden oder nicht? Gilt ein eingereichtes Angebot automatisch sowohl für die DAK als auch für die von der GWQ vertretenen Krankenkassen?	Eingereichte Angebote gelten automatisch als für die DAK-Gesundheit und die GWQ ServicePlus AG abgegeben.	
Auf S. 11 ff. der Bewerbungsbedingungen sind die den Gebietslosen zugeordneten Postleitzahlen genannt. Auf S. 34 der Bewerbungsbedingungen heißt es, dass einem Gebietslos alle Ärzte zugeordnet werden, deren Betriebsstätte in dem Gebiet des Loses liegt. Allein aufgrund der Postleitzahlen ist es mir jedoch nicht möglich, die für die Durchführung des Auftrags erforderliche Logistik (Länge der Transportwege etc.) zu kalkulieren und zu prüfen, ob die 60-Minuten-Vorgabe bei Ad hoc-Bestellungen eingehalten werden kann. Eine Kalkulation ist nur möglich, wenn ich die in den einzelnen PLZ-Bezirken zu beliefernden Arztpraxen, deren Fachrichtung und die jeweilige Menge an Zubereitungen, die im Referenzzeitraum von diesen	Es sind alle Arztpraxen zu beliefen, die ihre Betriebsstätte innerhalb der Postleitzahlenregion haben. Auch solche, die während der Vertragslaufzeit innerhalb dieser Region eine neue Betriebsstätte öffnen. Um Ihnen die Kalkulation zu erleichtern, wird eine Übersicht in Kürze veröffentlicht. Wir verweisen auf unsere Antwort zu Frage 34.	05.07.2016



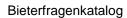


	Arztpraxen verordnet wurde, kenne. Welche konkreten Arztpraxen sind in den auf S. 11 ff. der Bewerbungsbedingungen genannten PLZ-Bezirke jeweils zu beliefern?		
53	Welchen Fachrichtungen sind diese Arztpraxen jeweils zugeordnet?	Eine abschließende Aussage hierzu ist nicht möglich. Eine entsprechende Fachkenntnis setzten wir bei den Bietern voraus.	05.07.2016
54	Wie viele Zubereitungen, die Gegenstand der Ausschreibung sind, wurden von diesen Arztpraxen im Referenzzeitraum jeweils verordnet?	Wir verweisen auf unsere Antwort zu Frage 34. Eine genaue Angabe der Liefermengen an die jeweiligen Betriebsstätten ist nicht möglich.	05.07.2016
55	Auf S. 25 der Bewerbungsbedingungen heißt es, dass die Bestimmungen über die Aut idem-Substitution auch für die Fertigarzneimittel gelten, die Grundlage der vertragsgegenständlichen Zubereitungen sind. Vor dem Hintergrund, dass der Einsatz von unterschiedlichen Rabattvertragsarzneimitteln je Krankenkasse zu deutlich mehr Verwürfen führt, stellt sich mir die Frage, ob mit der oben zitierten Formulierung auf S. 25 tatsächlich gemeint ist, dass die für die Zubereitungen erforderlichen	Es besteht entgegen der Formulierung in den Bewerbungsbedingungen keine Austauschpflicht für Fertigarzneimittel, die bei der Herstellung der vertragsgegenständlichen parenteralen Zubereitungen zum Einsatz kommen. Eine neue V4 der Bewerbungsbedingungen wird in Kürze auf dem Deutschen Vergabeportal veröffentlicht.	05.07.2016





	Fertigarzneimittel durch Rabattvertragsarzneimittel zu ersetzen sind? Auf welche Weise würde der Apotheke in diesem Fall im Kontext der § 129 Abs. 5 Satz 3 SGB V-Verträge von der Existenz eines zu berücksichtigenden Rabattvertrags Kenntnis erlangen?		
56	Auf. S. 29 der Bewerbungsbedingungen heißt es: Angebotsgegenständlich und abrechnungsrelevant für den Vertrag ist der fixe mg-Preis (Preis der "I.E."), der aus diesem Angebot resultiert." Von einer Preisobergrenze während der Vertragslaufzeit ist in den Bewerbungsbedingungen nicht die Rede. § 6 Abs. 8 der Rahmenverträge lautet hingegen wie folgt: "Die auf Grund dieser Vereinbarung zu entrichtende Vergütung für eine Zubereitung darf diejenige Vergütung nicht überschreiten, die nach der Anhang 1 des Vertrages über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen in der	Der Gesamtpreis für die Zubereitung darf die Vergütung nach Hilfstaxe zum jeweiligen Abgabedatum nicht überschreiten. Vgl hierzu § 6 Abs. 8 der Rahmenverträge. Beispiel: Bruttoabrechnungspreis der Zubereitung laut Hilfstaxe = 450 Euro Bruttoabrechnungspreis der Zubereitung laut Angebot = 500 Euro In diesem Fall schuldet die Krankenkasse dem Vertragspartner die geringere Summe von 450 Euro	05.07.2016







jeweils gültigen Fassung (im Folgenden		
der Hilfstaxe bezeichnet) zu entrichten		
wäre. Überschreitet die unter		
Zugrundelegung des in Anlage B3		
vereinbarten Preises zu entrichtende		
Vergütung die Vergütung nach Anhang		
1 der Hilfstaxe, schuldet die		
Krankenkasse höchstens die geringere		
Vergütung. Maßgeblich für den		
Preisvergleich ist der auf der jeweiligen		
Verordnung angegebene Tag der		
Abgabe der Zubereitung."		
S.G. Abo. O dor Dobmonyorträgo stollt		
§ 6 Abs. 8 der Rahmenverträge stellt für den Referenzpreis auf die konkrete		
•		
Zubereitung ab. Auf S. 7 der Anlage A3		
(Ausfüllhilfe) heißt es jedoch nur unter		
den Ausführungen zu den Wirkstoffen:		
"Der jeweils aktuelle Hilfstaxenpreis ist		
nur insofern relevant, als dass dieser		
die Obergrenze darstellt, zu dem		
abgerechnet werden darf. Sollte also in		
Folge von Preisabsenkungen in der		
Hilfstaxe eine bezuschlagte Position		
laut Vertrag teurer sein als die		
Abrechnung über die Hilfstaxe, so gilt		
der Hilfstaxenpreis."		
Hatan dan Assatillania		
Unter den Ausführungen zu den		
"Arbeitspreisen" gibt es eine solche		





	Begrenzung auf die bei der Abrechnung aktuellen Arbeitspreise der Hilfstaxe nicht. Daher stellen sich hier folgende Fragen:		
	Gilt bei der tatsächlichen Abrechnung der jeweiligen Zubereitung eine Preisobergrenze?		
	Falls ja, wie berechnet sich die bei der Abrechnung maßgebliche Preisobergrenze konkret? Bitte stellen Sie für den anzustellenden Vergleich des angebotenen Preises mit dem Referenzpreis im Abrechnungszeitpunkt eine Beispielsrechnung zur Verfügung.		
57	Was ist mit "Anhang 1 des Vertrages über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen" gemeint?	Die Bezeichnung in den Rahmenverträgen ist nicht korrekt. Mit "Anhang 1 des Vertrages über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen" ist die Anlage 3 des Vertrages über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen (Hilfstaxe) gemeint. Eine neue V2 der Rahmenverträge wird in Kürze auf dem Deutschen Vergabeportal veröffentlicht.	05.07.2016
58	Was ist mit "Position" in der Ausfüllhilfe Anlage A 3 gemeint?	Mit Position ist jede Zeile, also jeder Wirkstoff bzw. Arbeitspreis gemeint.	05.07.2016





59	Auf welche Krankenkassen bezieht sich die in der Tabelle Zeile 5 auf S. 6 der Ausfüllhilfe angegebene "Gesamtmenge"?	Die Gesamtmenge bezieht sich auf alle an der Ausschreibung beteiligten Krankenkassen. Wir verweisen auf die Antwort zu Frage 36.	05.07.2016
60	Sind in den Gesamtmengen in Zeilen 5 und 6 der o.g. Tabelle Verwürfe enthalten?	Ja.	05.07.2016
61	Was ist konkret unter "günstigstem mg- Preis laut Hilfstaxe" (Zeile 7 der o.g. Tabelle) zu verstehen? Ist damit bei generischen Arzneimitteln der zweitgünstigste mg-Preis nach Anlage 3 der Hilfstaxe Teil 2 Ziffer 2 abzüglich der dort geregelten Abschläge gemeint?	Ja. Auch die in der Hilfstaxe vereinbarten Abschläge sind hier berücksichtigt.	05.07.2016
62	Auf welche Krankenkassen bezieht sich die in Zeile 11 der o.g. Tabelle angegebene "Anzahl der Zubereitungen"?	Die Gesamtanzahl bezieht sich auf alle an der Ausschreibung beteiligten Krankenkassen. Wir verweisen auf die Antwort zu Frage 36.	05.07.2016
63	Nach § 2 der Rahmenverträge ist maßgeblich dafür, ob eine Zubereitung von diesem Rahmenvertrag umfasst	Alle derzeit vor Vertragsbeginn an der Versorgung beteiligten Apotheken werden während der Vertragslaufzeit schriftlich rechtzeitig über etwaige Änderungen in Bezug auf die vertragliche Situation informiert.	05.07.2016





	wird, der Tag der Ausstellung der Verordnung. Wie erfahren diejenigen Apotheken, die nicht zu den Zuschlagsempfängern gehören, davon, ob der Vertrag nach § 129 Abs. 5 Satz 3 SGB V verlängert oder vorzeitig gekündigt wurde und sie daher noch nicht bzw. wieder zur Belieferung von Verordnungen verpflichtet und berechtigt sind?		
64	Nach § 6 Abs. 3 der Rahmenverträge sind bei einer Verordnung, die sowohl Arznei- als auch Hilfsmittel beinhaltet, ausschließlich die Arzneimittel zu beliefern und abzurechnen und das Hilfsmittel auf der Verordnung zu streichen. Wie hat der Arzt die erforderlichen Hilfsmittel zu beziehen?	Gemäß § 6 Abs. 3 ist der Arzt von der Apotheke zu informieren. Dieser kann dann eine neue Verordnung über das Hilfsmittel ausstellen.	05.07.2016
65	Die Datentabellen auf den Seiten 11 bis 22 der Bewerbungsbedingungen_V2 sind als Grafik eingebettet. In den Bewerbungsbedingungen_V1 waren diese Gebietslose allerdings als Tabelle in der Datei hinterlegt und konnten damit auch digital weiterverarbeitet werden. Falls möglich, stellen Sie uns bitte die Bewerbunbsbedingungen_V2 im gleichen Format wie die	Eine neue Fassung der Bewerbungsbedingungen (V4) wird in Kürze online gestellt.	05.07.2016







	Bewerbunbsbedingungen_V1 (mit eingebetteter Tabelle) zur Verfügung.			
66	Gem. § 3 Abs. 5 der Rahmenverträge ist sicherzustellen, dass bei der Herstellung anfallender Müll fachgerecht entsorgt wird. Bitten stellen Sie klar, ob diese Verpflichtung lediglich bei der Herstellung anfallenden Müll oder auch den in der Arztpraxis bei der Applikation anfallenden Müll umfasst.	Gem. § 3 Abs. 5 der Rahmenverträge ist sicherzustellen, dass bei der Herstellung anfallender Müll fachgerecht entsorgt wird. Der in der Arztpraxis bei der Applikation anfallende Müll ist hiervon nicht umfasst.	05.07.2016	6
67	Gem. II.2)(2)a) ist der jeweilige Rahmenvertrag an den vorgesehenen Stellen vom Bieter auszufüllen. § 15 der Rahmenverträge enthält jedoch Leerzeilen, die nicht vollständig vom Bieter ausgefüllt werden können (z.B. Verweis auf Zuschlagsschreiben vom). Wir bitten um Klarstellung, wie diese Leerzeilen auszufüllen sind.	Der jeweilige Vertrag ist vom Bieter auf dem Deckblatt aufzufüllen und auf der letzten Seite zu unterschreiben. Alle anderen Angaben werden von der Vergabestelle eingefügt.	05.07.2016	6
68	Wir verstehen die Bewerbungsbedingungen so, dass lediglich die Angebotsblätter in elektronischer Form einzureichen sind und nicht das Angebot im Übrigen. Bitte bestätigen Sie dies.	Das ist nicht zutreffend. Entweder ist das gesamte Angebot postalisch <u>oder</u> elektronisch einzureichen.	05.07.2016	6







69	Verstehen wir die Bewerbungsbedingungen richtig, dass für jedes Angebot stets der Rahmenvertrag mit der DAK und der GWQ zu unterschreiben und einzureichen ist?	Das ist korrekt. Im Falle des Zuschlags werden je Gebietslos insgesamt 2 Verträge geschlossen.	05.07.2016
70	Nach unserer Auffassung ist der in den Vergabeunterlagen/exemplarisch Anlage_B3.10_Nordrhein aufgeführte mg-Preis It. Hilfstaxe (Stand 1.6.2016) für Nivolumab falsch (EUR 14,635 anstatt 16,635). Wir bitten um entsprechende Korrektur!	Neue Versionen V2 der Anlagen B3.1 bis B3.17 werden in Kürze zur Verfügung gestellt.	05.07.2016
71	Gibt es eine Möglichkeit, bestimmte AM z.B. Paclitaxel-Humanserumablbumingebundene Nanopartikel oder Cabazitaxel den Abbruch doch zu berechnen. Gerade für uns kleine wohnortnahe Apotheken ist es sonst ein KO Kriterium bei einer Teilnahme an der Ausschreibung, da die Nichterstattung der Anbrüche allein dieser beiden exemplarischen AM eine wirtschaftliche Darstellung nahezu unmöglich macht.	Wir gehen davon aus, dass Sie Verwürfe meinen. Nein, diese Möglichkeit besteht nicht. Wir verweisen auf die Bewerbungsbedingungen Ziffer XI Nr. 1).	06.07.2016
72	Weiterhin benötigen wir Hilfe bei der Zuordnung der Betriebstätten. Haben	Wir verweisen auf unsere Antwort zu Frage 34.	06.07.2016





	Sie eine Übersicht über die Betriebstätten je Losgebiet.		
73	In Ihren Antworten auf die Bieterfragen unter Nr. 14 und Nr. 15 beziehen Sie sich lediglich auf "Fragen ", nicht jedoch auf " Rügen " Und " Angebote ", um die es aber ebenfalls in den genannten Bieterfragen ging. Bitte präzisieren Sie daher Ihre Antworten zu Nr. 14 und Nr. 15 noch im Hinblick auf die Vorgehensweise bei "Rügen" und "Angebote ".	Sowohl Fragen interessierter Unternehmen als auch Rügen sind über das Deutsche Vergabeportal an die zentrale Beschaffungsstelle zu richten und werden von dieser darüber beantwortet. Angebote können entweder postalisch oder elektronisch abgegeben werden. Die postalische Angebotsabgabe erfolgt nur an die DAK-Gesundheit. Die elektronische Angebotsabgabe erfolgt nur über das Deutsche Vergabeportal.	06.07.2016
74	Bisher beliefern wir im Wesentlichen eine onkologisch tätige Praxis. Den Losnummern sind aber mehrere Postleitzahlen und Praxen zugeordnet. Ist es möglich, ein Angebot auf eine oder nur einige wenige Praxen innerhalb einer Losnummer zu begrenzen? Ich sehe ein Problem, wenn ich innerhalb einer Stunde eine "ad hoc" Zubereitung beschaffen/herstellen und dann z.B. quer durch unsere Metropolregion in	Nein, es können nur Angebote auf komplette Gebietslose abgegeben werden.	06.07.2016





	einen 30 Km entfernten Standort liefern soll.		
75	In §2 Abs. (2) des Rahmenvertrages wird festgelegt, dass der Apotheker während der gesamten Vertragslaufzeit die Lieferfähigkeit in Bezug auf die Vertragsgegenständlichen parenteralen Zubereitungen gewährleistet. Wie verhält es sich im Fall sollte der Ausgangsstoff für die parenterale Zubereitung vom Hersteller aus nicht lieferbar sein? Bitte schildern Sie kurz die weitere Vorgehensweise in so einem Fall.	Sollten Ausgangsstoffe seitens des Herstellers/der Hersteller nicht lieferbar sein, so liegt dies nicht in der Verantwortung der Apotheke. Bei Nachfragen der Krankenkassen ist eine Bestätigung des Herstellers/der Hersteller oder des Großhandels über die fehlende Lieferfähigkeit vorzulegen.	07.07.2016
76	Unter Bezugnahme auf die Bieterfrage 24 sowie Ihrer Antwort hierauf bitten wir um Konkretisierung, was Sie unter einem vergleichbaren Existenznachweis verstehen. Ist hierfür eine Kopie der Apothekenbetriebserlaubnis ausreichend?	Ja.	07.07.2016
77	Vielen Dank für das Bereitstellen der neuen Bewerbungsbedingungen. Allerdings fehlen in der V3 die PLZ für die Gebietslose 64 und 142.	Vielen Dank für den Hinweis. Mit der Veröffentlichung der Bewerbungsbedingungen (V4) wurde dieser Fehler behoben.	07.07.2016





78	Kann im Fall einer Aut-idem- Verordnung das von der Substitution ausgeschlossene Fertigarzneimittel als Preisgrundlage genommen werden, oder muss trotzdem der in der Ausschreibung angegebene Preis für den entsprechenden Wirkstoff genommen werden.	Für alle Wirkstoffe gilt der bezuschlagte Vertragspreis unabhängig von einem Aut-idem-Ausschluss. Vgl. hierzu den Hinweis im letzten Absatz unter III. Losaufteilung in den Bewerbungsbedingungen.	08.07.2016
79	Welche Möglichkeiten stehen der Apotheke zur Verfügung, wenn sich der Arzt nicht an die Vorgaben (Rechtzeitige Bestellung 24 h vorher, Absage der Therapien schriftlich o.ä.) hält?	Erfolgte die Bestellung nicht rechtzeitig, hat der Arzt keinen Anspruch auf eine fristgerechte Lieferung. Im Fall einer nicht rechtzeitigen Stornierung tritt die Rechtsfolge des § 3 Abs. 12 der Verträge nicht ein.	08.07.2016
80	Wir benötigen eine Liste mit allen Kostenträgerkennungen der teilnehmenden Kassen. Eine Liste mit Namen ist nicht ausreichend.	Wir gehen davon aus, dass die Institutskennzeichen lediglich im Rahmen der Vertragsdurchführung für die Abrechnung relevant sind und nicht für die Angebotskalkulation. Die Haupt-Institutionskennzeichen der Krankenkassen, für die die GWQ ServicePlus AG die Ausschreibung durchführt, sind ab sofort der Anlage B6 Beteiligte Krankenkassen V3 zu entnehmen. Die Haupt-Institutionskennzeichen der DAK-Gesundheit lauten: 101560000 und 105830016 Nach der Zuschlagserteilung werden wir den Vertragspartnern eine Auflistung aller abrechnungsrelevanten Institutionskennzeichen zur Verfügung stellen.	08.07.2016





81	Wo finde ich die IK-Nummern der beteiligten Krankenkassen? Die Krankenkassenbezeichnungen sind nicht immer eindeutig, deshalb benötigen wir die IK-Nummern.	Wir verweisen auf unsere Antwort zu Frage 80.	08.	.07.2016
82	Wie wird die Belieferung von Wirkstoffen gehandhabt, die nicht ausgeschrieben sind, Beispiel Eculizumab?	Für Wirkstoffe, die nicht ausgeschrieben sind, gilt der Preis der Hilfstaxe. Im Übrigen verweisen wir auf § 6 Abs. 5 der Rahmenverträge.	08.	.07.2016
83	Auf der TED Seite sehe ich, dass der PLZ 84034 das Los Nr. 299 zugeordnet ist. Leider finde ich bei den Vergabeunterlagen (www.dtvb.de)für Bayern nur die Reiter 1701-1748. Wo ist die die Nr.299?	Jedes Gebietslos hat 2 Nummern. Eine 3-stellige Nummer entsprechend der TED-Bekanntmachung und eine 4-Stellige Nummer, die entsprechend der KV-Region mit 01 bis 17 beginnt. Beide Nummern können der Übersicht in den Bewerbungsbedingungen entnommen werden. Das Los Nr. 299 entspricht auch der Nr. 1725.	08.	.07.2016
84	Die Anlage A2 kann nur von der herstellenden Apotheke ausgefüllt werden. Wir als Bieter geben ein Angebot mit einem Nachunternehmen, dass für uns die Herstellung übernimmt, ab. Ist es richtig, dass in diesem Fall das Nachunternehmen die Anlage A2 ausfüllt und unterschreiben.	Die Anlage A2 ist nur vom Bieter auszufüllen und zu unterschreiben. Der Fall, dass ein Nachunternehmer die Herstellung übernimmt, wird ab sofort in der neuen Fassung (V2) der Anlage A2 berücksichtigt (s. Ziff. 2 der V2).	09.	.07.2016
85	Sind Verordnungen für DAK Versicherte (Entspr. BKK-Versicherte), die im Rahmen der ASV behandelt	Nein, vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 der Rahmenverträge. Wir verweisen hier auch auf unsere Antwort zu Frage 87	09.	.07.2016







	werden, von der Ausschreibung betroffen?		
86	Auf welchen Zeitraum bezieht sich die Anzahl der Zubereitungen, die in der Excel-Tabelle angegeben ist: Tag? Monat? Gesamtanzahl für alle Belieferungstage?	Die Zahlen beziehen sich jeweils auf den gesamten Vergleichszeitraum von 01.01.2015 bis 31.12.2015 (maßgeblich ist das Abgabedatum der Apotheke).	09.07.2016
87	Falls eine ambulante spezialfachärztliche Versorgung gemäß § 116b SGB V vorliegt, darf der Arzt für diese Versicherten die parenteralen Zubereitungen weiter bei seiner Vertragsapotheke bestellen, die nach Hilfstaxe abrechnet? Für alle anderen Versicherten muss er die parenteralen Zubereitungen bei der Apotheke bestellen, die die Ausschreibung gewinnt, ist das so richtig?	Ja das ist korrekt, sofern die maßgeblichen Verordnungen der Versicherten in der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung seitens der Leistungserbringer entsprechend § 116b Abs. 7 SGB V gekennzeichnet werden.	10.07.2016
88	Im Gegensatz zu den Bewerbungsbedingungen V2 sind in den Bewerbungsbedingungen V3 die Lose Nr. 301 / TED 64 (Thüringen) und Nr. 726 / TED 142 (Sachsen) nicht mehr enthalten. Wir bitten ggf. um Korrektur bzw. Mitteilung, sollten die beiden Lose nicht	Wir verweisen auf die Antwort zu Frage 77.	11.07.2016







	mehr Gegenstand der Ausschreibung sein.		
89	Wann wird die Übersicht "Abgabestellen" veröffentlicht?	Die Übersicht steht Ihnen ab sofort auf dem Deutschen Vergabeportal zur Verfügung	11.07.2016
90	Bitte bestätigen Sie, dass im Rahmen einer postalischen Zustellung jeglicher Eingang der Unterlagen in Papierform (also z.B. per Boten, Kurier etc.) an die in den Bewerbungsbedingungen Version 3 Seite 7 genannte Adresse zulässig ist.	Wir bestätigen dies.	11.07.2016
91	Wir beabsichtigen ein Gebot abzugeben, welches nicht von der Hauptapotheke eingereicht wird, sondern von einer Filialapotheke. Bitte bestätigen Sie uns, dass eine Unterschrift des Apothekenleiters der Filialapotheke also des offiziell benannten Verantwortlichen Apothekers für die Filialapotheke formal korrekt ist und es nicht der Unterschrift des Inhabers bedarf (§ 2 Abs. 1 u. 2 ApBetrO; § 2 Abs. 5 Ziff. 2 ApoG).	Wenn der unterschreibende Apothekenleiter ausreichend vertretungsberechtigt ist, ist dessen Unterschrift ausreichend. Bitte beachten Sie, dass die Zahl der möglichen Zuschläge auf höchstens acht (8) begrenzt ist.	11.07.2016
92	Sie antworten auf die Frage 45, dass für die genannten PLZ keine Ausschreibung durchgeführt wird und dass die Ausschreibung allgemein nicht	In den nicht ausgeschriebenen PLZ sind im Zeitraum 01.2015 bis 12.2015 zu Lasten der beteiligten Krankenkassen keine den Ausschreibungskriterien entsprechenden Abrechnungen erfolgt.	11.07.2016





	alle Postleitzahlen abdeckt. Wie ist dies zu verstehen? Sind in den nicht betroffenen PLZ Bereichen keine Onkologischen Praxen ansässig oder sind onkologische Praxen in diesen nicht betroffenen PLZ aus nicht näher spezifizierten Gründen von der Ausschreibung ausgeschlossen. Wenn letzteres zutrifft, welche Gründe gibt es dafür?		44.07.0040
93	Sie schreiben in den Bewerbungsbedingungen, dass "die Auftraggeber bitten [], die vollständigen Angebote [] jeweils möglichst in zwei getrennten Ordnern einzureichen und diese [] zu kennzeichnen." Bitte bestätigen Sie, dass ein Angebot bei ansonsten vollständigen Unterlagen nicht alleine deshalb ausgeschlossen wird, weil die Unterlagen in einem einzigen Ordner abgeheftet werden, unter Beachtung der Trennung der Unterlagen z.B. durch einen Heftstreifen mit der Beschriftung "Original" und "Kopie".	Sollte ein Angebot in einem (1) Ordner und nicht in zwei getrennten und nach "Original" und "Kopie" getrennten Ordnern eingereicht werden, so wird es nicht ausgeschlossen, wenn es ansonsten vollständig und eindeutig nach "Original" und "Kopie" getrennt ist. Bitte beachten Sie aber, dass dies nur die Ausnahme sein sollte, da die Angebote nach Beendigung der Ausschreibung nach "Original" und "Kopie" voneinander getrennt archiviert werden. Die Vergabestelle bittet daher i.S.d. Ziff. II. 3) (1) der Bewerbungsbedingungen ausdrücklich darum, die vollständigen Angebote (sämtliche abgeforderten Unterlagen inklusive Angebotsblätter in elektronischer Form (CD/DVD)) jeweils möglichst in zwei getrennten Ordnern einzureichen und diese jeweils mit "Original" und "Kopie" zu kennzeichnen.	11.07.2016





		Hinweis:	
	Die Angebotsfrist wird bis	s zum 10.08.2016 12:00 Uhr verlängert.	
94	Bewerbungsbedingungen Volkeranderung: Korrektur auf Seite in Rahmenvertrag der DAK- (Veränderung: Korrektur § Anlage A2 Eigenerklärung zu entsprece	sionen der folgenden Dokumente zur Verfügung: 4 (Veränderungen: Anpassung der Angebotsfrist und 25 entsprechend der Antwort zu Frage 55) Gesundheit und der GWQ ServicePlus AG V2 6 Abs. 8 entsprechend der Antwort zu Frage 57) ur Leistungsfähigkeit V2 (Veränderung: Anpassung shend der Antwort zu Frage 84) B 3.17 V2 (Veränderungen: Kopierschutz aufgehoben, sorrigiert, sowie Korrektur entsprechend der Antwort zu frage 38 vorgenommen) assen V3 (Veränderung: Anpassung entsprechend der Antwort zu Frage 80) ebsstätten in den Vergabeunterlagen bereitgestellt. gebotsabgabe ausschließlich die neuen Dokumente verwenden sind.	
95	Handelsregisterauszug Bitte bestätigen, dass es für die Angebotsabgabe ausreicht, einen Handelsregisterauszug einmal im Ordner "Original" und einmal im Ordner "Kopie" in Kopie abzugeben. Bitte bestätigen sie ferner, dass der Handelsregisterauszug nicht mit Datum, Ort, Stempel und Unterschrift zu versehen ist.	Wir bestätigen dies. Der Handelsregisterauszug reicht jeweils als Kopie und braucht nicht mit Datum, Ort, Stempel und Unterschrift versehen zu werden.	12.07.2016





	Rahmenvertrag GWQ und DAK	Wir bestätigen dies.	12.07.2016
96	Bitte bestätigen sie uns, dass die jeweiligen Rahmenverträge neben der Unterschrift, Ort und Datum nicht mit einem Firmenstempel zu versehen sind.	Die Verwendung eines Firmenstempels ist jedoch unschädlich.	
97	Angebotsblätter a) Bitte bestätigen sie uns, dass die farbig gestalteten Angebotsblätter im Fall der postalischen Angebotsabgabe auf DIN A 4 auch in schwarz/weiß ausgedruckt und abgegeben werden können. b) Bitte bestätigen sie uns ferner, dass im Fall der postalischen Angebotsabgabe die Angebotsblätter lediglich mit einer Unterschrift am Ende zu versehen sind, nicht jedoch mit	 a) Wir bestätigen dies. Die Angebotsblätter sind auf DIN A 3 abzugeben. Ein schwarz/weiß-Ausdruck ist unschädlich. b) Maßgeblich für ein wirksames postalisches Angebot ist u.a. die Unterschrift auf den Angebotsblättern. Datum, Ort und Firmenstempel sind nicht notwendig. Die Angebotsblätter sind im Format DIN-A3 abzugeben. 	12.07.2016
	Datum, Ort, Firmenstempel. c) Bitte bestätigen sie uns für den Fall der postalischen Angebotsabgabe, dass die Angebotsblätter in der auslesbaren elektronischen Form keine Unterschrift tragen brauchen und demgemäß auch keine ausgedruckte, unterschriebene und mit Unterschrift eingescannte Fassung digital auf den Datenträger auszuspielen ist.	c) Wir bestätigen dies.	





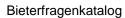


98	CD/DVD Beschriftung Bitte bestätigen Sie uns, dass die Beschriftung der DVD/CD wie folgt hinreichend ist: "Angebot - Vergabeverfahren 2016/S 123 - 220071"	Eine Beschriftung der CD/DVD ist möglich, aber nicht zwingend erforderlich. Wir empfehlen Ihnen auf der CD den Namen der Apotheke anzugeben, damit diese zweifelsfrei zugeordnet werden kann.	12.07.2016
99	Elektronische Angebotsabgabe – Unterschrift: Lediglich für die Postalische Angebotsabgabe nennen Sie in Ihren Bewerbungsbedingungen die Anforderung der Unterzeichnung von Angebotsblatt, Anlage A1, Anlage A 2, Rahmenvertrag DAK, Rahmenvertrag GWQ und Angebotsblättern. Sie schreiben jedoch auch, dass einige Unterlagen (z.B. Angebotsblatt, Rahmenverträge DAK und GWQ) an den "vorgesehenen Stellen" vom Bieter auszufüllen sind. Nach unserem Verständnis gilt dieses jedoch nicht für die Felder "Unterschrift", da diese jeweils durch die digitale Signatur ersetzt werden. Bitte bestätigen sie dieses.	Wir bestätigen dies. Bitte beachten Sie die in II.(3) 3) (2) der Bewerbungsbedingungen genannte Ausnahme für die Bietergemeinschaftserklärung (S. 9).	12.07.2016
100	Elektronische Angebotsabgabe - Datum, Firmenstempel: Was jedoch ist mit den weiteren	Wir bestätigen dies.	12.07.2016





	Feldern wie Datum und Firmenstempeln? Bitte bestätigen Sie uns, dass bei einer elektronischen Angebotsabgabe auch auf das Ausfüllen von Datumsfelder und dem Firmenstempel verzichtet werden kann.		
101	Elektronische Angebotsabgabe - sonstige auszufüllende Felder: Bitte bestätigen Sie ferner, dass weitere auszufüllende Felder, die gerade nicht Datum, Unterschrift oder Firmenstempel betreffen (z.B. Vertragsrubrum, Leistungsnachweis A2,) bei einer elektronischen Angebotsabgabe weiterhin auszufüllen sind.	Wir bestätigen dies.	12.07.2016
102	Namen und Sitz der Betriebsstätten: Hiermit möchten wir Sie bitten uns die Namen der Betriebsstätten der Losnummer 1212 mitzuteilen. Da wir uns an der Ausschreibung beteiligen möchten, haben wir festgestellt, dass unsere Losnummer 1212 für insgesamt 6 Betriebsstätten gilt. Ist dies korrekt, dass wir alle beliefern müssen?	Eine Liste der Betriebsstätten wurde am 13.07.2016 auf dem Deutschen Vergabeportal zur Verfügung gestellt. Der Zuschlagsempfänger ist verpflichtet an alle Betriebsstätten in dem gennannten Postleitzahlengebiet zu liefern. Dies betrifft sowohl die aufgelisteten Betriebsstätten, als auch solche, die innerhalb der Vertragslaufzeit in dem Postleitzahlgebiet entstehen.	12.07.2016







	Anlage A 1 - Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit gemäß §§ 123, 124 GWB: In der Anlage A 1 - Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit gemäß §§ 123, 124 GWB heißt es auf Seite 3: Soweit von dem Bieter die vorstehend geforderten Angaben nicht ohne Einschränkung bestätigt werden können, muss er diese durch eine entsprechende eigens	Bitte streichen Sie in der Anlage A1 die Angaben die Sie nicht bestätigen können und reichen die Erklärung dann unterzeichnet ein. Vermerken Sie auf einem gesonderten eigenen Dokument, warum Sie die geforderten Angaben nicht bestätigen können und ergänzen dies ggf. durch weitere Erklärungen. Wir verweisen insoweit auf die Möglichkeit der Selbstreinigung nach § 125 GWB.	12.07.2016
103	gefertigte Eigenerklärung erklären und erläutern. Ist in einem Fall, in dem die geforderten Angaben nicht ohne Einschränkung bestätigt werden können, - die Anlage A 1 unverändert zu unterzeichnen und einzureichen und zusätzlich eine eigens gefertigte Eigenerklärung zur Benennung, Erklärung und Erläuterung der gegebenen Einschränkungen einzureichen, - oder sind die gegebenen Einschränkungen auf der Anlage A 1 selbst zu vermerken und ist diese		
	sodann zu unterschreiben und einzureichen und zusätzlich eine eigens gefertigte Eigenerklärung zur Benennung, Erklärung und Erläuterung der Einschränkungen einzureichen, - oder ist die Anlage A 1 nicht einzureichen, sondern ist ausschließlich eine eigens gefertigte Eigenerklärung mit den Angaben,		





	soweit diese bestätigt werden können, und mit der Benennung, Erklärung und Erläuterung der gegebenen Einschränkungen einzureichen?		
104	Existenznachweis ohne Handelsregistereintrag? Welche Möglichkeiten des Nachweises der Existenz einer Apotheke bei fehlendem Handelsregistereintrag akzeptieren Sie?	Wir verweisen auf unsere Antwort zu Frage 76.	13.07.2016
105	Unterschrift und Vollmacht: Wir bitten um Bestätigung, dass die notwendigen Unterschriften auf den Angebotsunterlagen auch durch einen bevollmächtigten Dritten durchgeführt werden können. Wir gehen in diesem Fall davon aus, dass der Nachweis der rechtmäßigen Unterschrift durch einen Dritten auch mittels einfacher (nicht notarieller) Vollmacht erfolgen kann und eine solche Vollmachtsurkunde einem Angebot beizufügen ist. Bitte bestätigen Sie dieses.	Das Angebot kann auch durch einen Vertreter abgegeben werden. Eine Überprüfung der Vertretungsbefugnis ist nicht vorgesehen. Wir empfehlen Ihnen jedoch eine einfache Vollmachtsurkunde beizufügen. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Antwort zu Frage 91.	13.07.2016
106	§130a SGB V Im Rahmenvertrag unter § 6 (4) wird darauf verwiesen, dass §130a SGB V von diesem Vertrag unberührt bleibt. Bedeutet dies, dass die Apotheken dazu verpflichtet werden, in Ihren parenteralen Rezepturen bestehende und zukünftige Rabattartikel zu	Die Regelung besagt, dass die gesetzlichen Rabatte nach § 130a SGB V ("Moratoriumsrabatt", "Generikarabatt" etc.) weiterhin an die jeweiligen Krankenkassen abgeführt werden. Die Regelungen für den Austausch nach Rahmenvertrag bleiben hiervon unberührt. Wir verweisen auf unsere Antwort zu Frage 55.	13.07.2016





Bieterfragenkatalog

	verwenden? Wenn die freie Generikawahl eingeschränkt wird, ist eine Kalkulation der Angebote völlig unmöglich.		
107	Neuer Rahmenvertrag DAK/GWQ: Diese in V2 genannten Rahmenverträge wurden im aktuellen Fragenkatalog angekündigt, stehen jedoch nicht bereit. Können Sie uns mitteilen, wann mit den Unterlagen gerechnet werden kann?	Bitte entschuldigen Sie die zeitliche Verzögerung. Die Verträge stehen seit dem 13.07.2016 auf dem Deutschen Vergabeportal zur Verfügung.	13.07.2016
108	Mengengerüst: Die genannten Mengen entsprechenden Abgabemengen aus dem Zeitraum 01.01.2015-31.12.2015. Handelt es sich bei der Datenbasis um Rezeptabrechnungsdaten oder wurde das Abgabedatum berücksichtigt?	Die Datenmengen sind auf Basis der Abgabedaten 01.01.2015 bis 31.12.2015 erhoben.	13.07.2016
109	Anzahl der Zubereitungen (Preisblatt): Entsprechen die Anzahl der Zubereitungen im Preisblatt der Anzahl der Verordnungen (Muster 16)? Wir weisen darauf hin, dass auf einer Verordnung der Bedarf von bis zu einer Woche verordnet werden darf. Bei täglicher Anwendung kommen so also z.B. 7 Zubereitungen auf eine Verordnung.	Danke für den Hinweis. Die angegebene Summe in dem Feld "Anzahl der Zubereitungen" entspricht der Anzahl der Belege. Für Ihre Kalkulation haben wir eine neue Spalte eingefügt mit dem Titel "Veränderungen applikationsfähige Einheiten ggü. Belegzahl in Q4 2015". Dieser Spalte können Sie die prozentuale Angabe zusätzlicher applikationsfähiger Einheiten entnehmen, die auf einem Beleg abgerechnet worden sind. Die Angaben beziehen sich lediglich auf das vierte Quartal 2015.	13.07.2016





		Beispiel: In dem Feld steht 30%. Wenn es in Q4.2015 10 Belege gab, wurden auf diesen Belegen 13 applikationsfähige Einheiten abgerechnet. Neue Anlagen B3.1 bis B3.17 (V3) können ab sofort dem Deutschen Vergabeportal entnommen werden.	
110	Preisblatt (Gesamtmenge / Anteil DAK): Im Preisblatt geben sie die Gesamtmenge in mg an. Ferner findet sich in der Spalte daneben ein prozentualer Anteil der auf die DAK entfällt. Bitte bestätigen sie uns, dass die Spalte "Gesamtmenge in mg" und "Anteil DAK" dergestalt zu verstehen ist, dass die DAK und GWQ-Kassen insgesamt den Verbrauch "Gesamtmenge in mg" haben. Anmerkung: Alternativ kommt auch in Betracht, dass die DAK Gesamtmenge in mg angegeben ist und für die GWQ- Kasse aus diesen Zahlen der Verbrauch zu ermitteln ist.	Ja, dies können wir bestätigen. Die Spalte "Gesamtmenge in mg" beinhaltet die im Bezugszeitraum abgegebenen Wirkstoffmengen aller an der Ausschreibung beteiligter Kassen. Wir verweisen auf unsere Antwort zu auf Frage 36.	13.07.2016
111	Ist es möglich den Nachunternehmer im Laufe des Vertragszeitraumes zu wechseln?	Das ist möglich. Wir weisen darauf hin, dass dies der DAK-G und der GWQ jeweils unverzüglich anzuzeigen ist. Vgl. Rahmenverträge § 3 Abs. 7.	13.07.2016
112	Für uns ist nicht ersichtlich, wie wir die Ordner bestücken sollen. Pro Gebietslos auf das wir uns bewerben jeweils einen "Original" und einen "Kopie" Ordner? oder ALLE Gebietslose in einen Ordner und davon jeweils Original und Kopie?	Sie können einen Ordner für alle Gebietslose einreichen und einen weiteren Ordner mit allen Kopien.	





113	Wenn beim Setzen des Aut-idem- Kreuzes trotzdem nur der in der Ausschreibung angegebene Preis abgerechnet werden kann und nicht der Preis des Aut-idem-Medikaments, welche Konsequenzen hat der verordnende Arzt zu erwarten? Für die Krankenkasse entsteht ja kein wirtschaftlicher Nachteil. Und muss die Begründung für den Aut- idem-Ausschluss mit auf das Rezept geschrieben werden?	Diese Frage hat keine Relevanz für die vorliegende Ausschreibung. Es gilt grundsätzlich das Wirtschaftlichkeitsgebot (§ 12 SGB V). Die ausschreibenden Kassen werden im Rahmen der Information zu Beginn der Vertragslaufzeit darauf hinwirken.	14.07.2016
114	Müssen zur Herstellung der Zubereitungen (auch der ad-hoc- Zubereitungen) 24 Stunden vor geplanter Applikation schon Rezepte vorliegen oder reicht ein vom Arzt unterschriebener Plan mit den benötigten Daten?	Nein. Das Vorliegen einer gültigen Verordnung ist für die Herstellung nicht erforderlich.	14.07.2016
115	Dürfen nach Losgewinn Nachunternehmer gewechselt werden?	Ja, dies ist möglich. Wir verweisen auf unsere Antwort zu Frage 111.	14.07.2016
116	Dürfen nach Abgabe des Angebots noch zusätzliche Nachunternehmer ergänzt werden.	Wir verweisen auf unsere Antwort zu Frage 111.	14.07.2016
117	Sind die in den Spalten G der Anlage_B genannten Verwürfe bereits der in Spalte D enthalten Gesamtmenge enthalten?	Ja.	14.07.2016
118	Bitte zeigen Sie die inhaltlichen Unterschiede zwischen dem DAK-G und GWQ Vertrag konkret auf.	Wir haben Ihnen beide Verträge zur Verfügung gestellt, so dass Sie die Möglichkeit haben, diese selbständig zu vergleichen. Wir weisen darauf hin, dass eventuelle Abweichungen zwischen den Verträgen formal den jeweiligen	14.07.2016





Als "Preisanker" für die Zukunft wird die jeweils gültige Hilfstaxe genannt. a. Wird diese Regelung nur auf die in der Hilfstaxe genannten mg-Preis für Substanzen angewendet? b. Wird auch der vereinbarte Arbeitspreis mit in die Benchmark-Berechnung eingeschlossen? c. Werden Höhe des Arbeitspreises und mg-Preis jeweils getrennt bewertet oder wird der Gesamtpreis insgesamt verglichen? d. Wird der Vergleich pro einzelner Zubereitung oder über die Summe aller Zubereitungen durchgeführt? e. Werden in einer Zubereitung Importarzneimittel verwendet, gilt dann als Benchmarkpreis für die einzelne Zubereitung die Berechnung mit dem Import-mg Preis der Hilfstaxe oder der mg Preis des Originalarzneimittels? f. Wäre It. geltender Hilfstaxe ein Verwurf abrechenbar, erhöht dies den Benchmarking-Preis? g. Wäre It. geltender Hilfstaxe die Autldem-Verordnung mit anderem Preis abzurechnen wie die Non-Aut-Idem-Verordnung, welcher Preis gilt dann als Benchmark? h. Inwieweit besteht bei Kündigung der Hilfstaxe ein Benchmarking fort?	Auftraggebern geschuldet sind und keine Relevanz für die Angebotskalkulation haben. Es wird pro (Gesamt-)Rezeptur der (fiktive) Preis nach gültiger Hilfstaxe errechnet. Hinsichtlich der konkreten Fragen zum Thema "Hilfstaxenpreis als Obergrenze" lauten die Antworten wie folgt: a) Nein. b) Ja. c) s.o. d) Es wird ein Vergleich pro Zubereitung durchgeführt. e) Es gelten die Regelungen der Hilfstaxe f) Die im HASH Code hinterlegten Informationen der abgerechneten Rezeptur werden 1:1 bei der Berechnung des Vergleichspreises nach Hilfstaxen-Logik übernommen. g) Eine "Aut-Idem" Verordnung wird entsprechend der gültigen Hilfstaxe anders gewertet, als eine Verordnung ohne "Autldem", siehe auch e). h) Der Benchmark auf Basis der gekündigten Hilfstaxe gilt so lange fort, bis eine neue Hilfstaxe in Kraft tritt. Wir verweisen auch auf die Antwort zu Frage 56.	14.07.20	016
--	--	----------	-----





		I T	
120	Erfolgt die Übermittlung und Abrechnung weiterhin mittels Muster 16 Rezept und elektronischem Datensegment (Hashcode)?	Ja.	14.07.2016
121	Sind von der Apotheke (oder dem von ihr beauftragten Rechenzentrum) weiterhin die Herstellerrabatte nach § 130a SGB V einzuziehen und vom vereinbarten Ausschreibungspreis abzuziehen?	An dem Prozess der Abrechnung der Herstellerrabatte ändert sich nichts. Die Herstellerrabatte finden bei der Berechnung des Angebotspreises keine Berücksichtigung.	14.07.2016
122	Wird der Herstellerrabatt oder eine mögliche Veränderung des Herstellerrabatts während der Laufzeit der Vereinbarung beim Benchmarking der konkreten Zubereitung mit der jeweils gültigen Hilfstaxe berücksichtigt?	Nein.	14.07.2016
123	In einer Praxis werden alle Zubereitungen nur nach Erstellung eines Blutbildes direkt vor der Verabreichung durchgeführt (adhoc- Verabreichung) und über den Tag verteilt einzeln zu unterschiedlichen Zeiten freigegeben. Muss hier für jeden Patienten die Ware einzeln unter Berücksichtigung der 60 min Lieferfrist in die Praxis geliefert werden?	Wir verweisen auf § 3 Abs. 9 und Abs. 10 der Verträge. Weiterhin beachten Sie bitten den Hinweis Nr. 142.	14.07.2016
124	Auf dem Vergabeportal steht noch die alte Angebotsfrist: wird das geändert?	Ja.	14.07.2016
125	Sie weisen darauf hin, dass für die Angebotsabgabe ausschließlich die	Neue Dokumente werden auf dem Portal in den Vergabeunterlagen mit einer jeweiligen fortlaufenden	14.07.2016





	neuen Dokumente zu verwenden sind: werden die alten Dokumente aus dem Portal entfernt bzw. kenntlich gemacht?	Versionsnummer (Vx) entsprechend der Ankündigung in diesem Bieterdialog veröffentlicht. Die alten Dokumente werden aus dem Portal entfernt. Sollte sich das Entfernen eines Dokumentes mit der Veröffentlichung einer neuen Version überschneiden, so gilt immer die höchste Versionsnummer.		
126	Es ist gefordert, bei postalischer Versendung die Unterlagen in Ordnern einzureichen. Ist das so zu verstehen, dass in dem Original Ordner jeweils 3 Rahmenverträge der DAK(nebst Anlagen) enthalten sind und in einem weiteren Original Ordner die 3 Rahmenverträge (nebst Anlagen) der GWQ? Ebenso für die Kopie-Ordner? Oder können beide Rahmenverträge zusammen in einem Original Ordner eingereicht werden?	Es ist ein "Original Ordner" mit insgesamt 6 Verträgen (3 für die DAK-G und 3 für die GWQ) einzureichen. Wir weisen darauf hin, dass das Angebot/die Angebote nur einmal einzureichen ist/sind und sowohl für die DAK-G als auch für die GWQ abgegeben gilt/gelten. In dem Ordner mit den Kopien müssen die Verträge nicht enthalten sein.	Wir verweisen auf Seite 7 der Bewerbungs- bedingungen.	14.07.2016
127	Das MVZ Onkologie am St. Marien- Hospital in 52353 Düren ist in den Unterlagen nicht enthalten. Daher fragen wir an, ob es von der Ausschreibung nicht betroffen ist oder wie mit dieser Praxis verfahren wird.	Das Postleitzahlengebiet 52353 ist nicht von dieser Ausschreibung erfasst.		14.07.2016
128	Ihre Antwort auf die Bieterfrage Nr. 68 verstehen wir nicht. Ausweislich der Bewerbungsbedingungen (s. S. 6 der Bewerbungsbedingungen V4) sind auch bei einer postalischen Angebotsabgabe zusätzlich die Angebotsblätter in elektronischer Form	Wird das Angebot postalisch abgegeben, so sind alle Unterlagen in Papierform einzureichen. Zusätzlich ist eine CD/DVD einzureichen auf der die ausgefüllten Angebotsblätter abgespeichert sind. Weitere Informationen müssen der CD/DVD nicht zu entnehmen sein.		15.07.2016





	einzureichen; dies steht in Widerspruch zu der von Ihnen gegebenen Antwort, so dass wir um Klarstellung bitten. Zudem war die Frage Nr. 68 so gemeint, ob bei einer postalischen Angebotsabgabe neben den Angebotsblättern auch weitere Unterlagen zusätzlich elektronisch einzureichen sind?	Alternativ hat der Bieter auch die Möglichkeit das Angebot vollständig elektronisch über das Bietertool des Deutschen Vergabeportals einzureichen.	
129	§ 6 Abs. 4 der Rahmenverträge verweist auf die Weitergeltung der Bestimmung des § 130a SGB V, welche den Abschluss von Rabattverträgen mit pharmazeutischen Unternehmern regelt. Bitte stellen Sie klar, ob und ggf. wie sich der Abschluss derartiger wirkstoffbezogener Rabattverträge während der Vertragslaufzeit auf die Angebots- und Abrechnungspreise der Rahmenverträge auswirkt?	Wir verweisen auf die Antwort zu Frage 106.	15.07.2016
130	Bitte erläutern Sie, ob bei einem Absenken der Hilfstaxe unter den Angebotspreisen während der Vertragslaufzeit der angebotene Abschlag auf die dann neue Hilfstaxe berechnet wird oder wie in diesem Fall verfahren wird.	Sinkt der Hilftstaxenpreis in der Art ab, dass die Abrechnung der Vertragspreise (pro Zubereitung) teurer als die Hilfstaxe wäre, wird auf Basis des Hilftstaxenpreises abgerechnet. Weitere Abschläge fallen nicht an, es gilt die geringere Vergütung. Wir verweisen auf § 6 Abs. 8 der Rahmenverträge.	15.07.2016
131	Fehlende und falsche mg-Preise in Anlage B3: In der Anlage B3 fehlen folgende Wirkstoffe und müssen ergänzt werden:	Wirkstoffe, die nicht Teil der Ausschreibung sind, sind auch nicht aufgeführt. Asparaginase gibt es zwei Stämme am Markt. Auf welchen der beiden geboten werden kann, ist der	15.07.2016





	 Methotrexat Asparaginase (E.Coli) (es ist nur Asparaginase (Erwinia chrysanthemi) enthalten, insofern ist Ihre Antwort auf die Bieterfrage Nr. 6 nicht korrekt) Arsentrioxid (fehlender mg-Preis aufgrund fehlendem AEK), aber relevant für die Patientenversorgung Außerdem ist beim Wirkstoff Aldesleukin der mg-Preis der Importware angegeben, bitte korrigieren Sie hier den mg-Preis 	Wirkstoffliste in der Anlage B3 zu entnehmen. Wir verweisen auf die Antwort zu Frage 6. Der Preis für Aldesleukin wird angepasst. Neue Anlagen B3.1 bis B3.17 (V3) können ab sofort dem Deutschen Vergabeportal entnommen werden.	
132	Abrechnung von Applikationshilfen, die die Funktion eines Primärpackmittels haben: Im Rahmenvertrag § 6 Abs. 2 ist definiert, dass Applikationshilfen, die die die Funktion eines Primärpackmittels haben (z.B. Elastomerpumpen) zum "tatsächlich vereinbarten Apothekeneinkaufspreis ohne Aufschlag" abzurechnen sind. Ist hier der in der Lauer-Taxe verzeichnete Apothekeneinkaufspreis (AEK) gemeint?	Die Abgabe und Abrechnung von Hilfsmitteln richten sich nach den in dem jeweiligen Bundesland für die jeweilige Krankenkasse geltenden vertraglichen Regelungen (bspw. nach § 127 SGB V). Wir verweisen auf unsere Antworten zu den Fragen 21 und 64.	15.07.2016
133	Bitte bestätigen Sie, dass durch den freiwilligen Abschluss dieser Vereinbarung nach § 129 Absatz 5 Satz 3 SGBV (hier Rahmenvertrag GWQ	Wir bestätigen dies, vorbehaltlich gesetzlicher bzw. kollektivvertraglicher Änderungen.	15.07.2016





	oder DAK) zwischen dem Bieter (Apotheke) und der Krankenkasse (DAK und GWQ) keine Verpflichtung zur Verwendung von Fertigarzneimitteln in Zubereitungen, für die ein Rabattvertag nach §130a Abs 8 besteht bzw. während der Vertragslaufzeit abgeschlossen wird, erwächst.		
134	Bitte beantworten Sie ganz konkret die Frage mit ja oder nein (ohne nur auf Frage 55 und 106 zu verweisen) ob künftige Rabattverträge nach § 130a Absatz 8 SGB V zum Einsatz kommen und zum Generikaaustausch bei der Parenteralia Herstellung verpflichten.	Nein, vorbehaltlich gesetzlicher bzw. kollektivvertraglicher Änderungen.	15.07.2016
135	Sind Ambulanzen an Krankenhäusern und ermächtigte Ärzte an Krankenhäusern, die derzeit von einer krankenhausversorgenden Apotheke aufgrund eines Versorgungsvertrages nach § 14 Abs. 7 Apothekengesetz versorgt werden, von der Ausschreibung erfasst?	Nein. Achtung: Bitte beachten Sie den Hinweis Nr. 306 und die Antwort zu Nr. 308.	17.07.2016
136	Ist es richtig, dass jedwede Versorgungen im Rahmen von § 116b SGB V, also auch diejenigen in der Fassung des § 116 SGB V bis zum 31.12.2011, nicht Gegenstand der Ausschreibung sind und daher Ihre Antwort auf Frage 87 auch insoweit zutreffend ist?	Ja. Achtung: Bitte beachten Sie den Hinweis Nr. 306 und die Antwort zu Nr. 309	17.07.2016
137	Bitte erläutern Sie möglichst konkret oder an einem Beispiel, wie die Versorgung durch eine	Es ist bei der Versorgung durch eine Bietergemeinschaft eine Vielzahl von Varianten möglich, deren,	18.07.2016





	Bietergemeinschaft in einem Los erfolgt.	auch beispielhafte, Darstellung den Rahmen dieser Bieterkommunikationen sprengen würde. Wir weisen jedoch darauf hin, dass Bietergemeinschaften als gesamtschuldnerisch haftende Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) Vertragspartner werden. Bitte haben Sie Verständnis, dass diese Frage nicht weitergehend beantwortet werden kann.		
138	Wer ist verantwortlich für die Durchführung des Gespräches mit dem verordnenden Ärzten und dessen Protokollierung nach § 3 (9) des Rahmenvertrages? Jeweils die einzelne versorgende Apotheke oder die geschäftsführende Apotheke?	Dies obliegt der Entscheidung und der Verantwortung der Bietergemeinschaft. Es ist jedoch sachdienlich, wenn die tatsächlich versorgende Apotheke diese Abstimmung vornimmt und protokolliert.		18.07.2016
139	Werden nach interner Aufteilung die Lieferstätten jeweils durch die einzelnen Apotheken versorgt?	Sofern die gesetzlichen und die vertraglichen Vorgaben eingehalten werden, bleibt die Entscheidung über die jeweils versorgende Apotheke den Bietergemeinschaften überlassen.		18.07.2016
140	Wie erfolgt die Abrechnung der Rezepturen gegenüber der Auftraggeberin? Einzeln durch jede Apotheke oder ausschließlich durch das geschäftsführende Mitglied der Bietergemeinschaft?	Vorschlag: Die Abrechnung erfolgt durch den Vertragspartner. Bei Bietergemeinschaften kann diese theoretisch über das IK jeder teilnehmenden Apotheke erfolgen. Über welche/s IK die Abrechnung erfolgen soll, wird nach Zuschlagserteilung mit der Bietergemeinschaft abgestimmt.		18.07.2016
141	Wie wird mit Strafzahlungen bei nicht vertragsgemäßen Lieferungen eines Mitgliedes einer Bietergemeinschaft umgegangen? Haftet im ersten Schritt das geschäftsführende Mitglied und muss im internen Verhältnis der Schaden nachgelagert reguliert werden?	Ergänzend zur Antwort auf die Frage 136 weisen wir darauf hin, dass Bietergemeinschaften als gesamtschuldnerisch haftende Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) Vertragspartner werden. Bitte haben Sie Verständnis, dass an dieser Stelle keine weiterführende Rechtsberatung erfolgen kann.	Wir verweisen auf S. 25 der Bewer- bungsbedingungen	18.07.2016





Hinweis

Verlängerung der Regelfrist aus § 3 Abs. 10 der Rahmenverträge von 60 auf 90 Minuten und Neubeginn der Angebotsfrist ab sofort mit Fristende 18.08.2016, 12:00 Uhr

Die nach § 3 Abs. 10 der Rahmenverträge vorgesehene Ad-Hoc-Lieferungspflicht innerhalb der Regelfrist von 60 Minuten könnte für einige Bieter eine unerfüllbare Anforderung darstellen und diese davon abhalten, in diesem Ausschreibungsverfahren ein Angebot abzugeben oder aber auch zu einem Ungleichgewicht bei der Angebotskalkulation führen.

Uns als Vergabestelle liegt es jedoch fern, Bieter von der Angebotsabgabe abzuhalten oder ihr Angebot aufgrund erschwerter Umstände kalkulieren zu müssen.

Unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Grundsätze aus § 97 GWB (Gleichbehandlung, Transparenz, Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit) haben wir uns daher entschlossen, den Zeitraum der Regel-Frist aus § 3 Abs. 10 der Rahmenverträge auf 90 Minuten zu verlängern. Weiterhin haben wir das Los 203 (1109 Westfalen-Lippe) in zwei Lose (323 und 324) aufgesplittet.

Uns ist bewusst, dass diese Anpassung kalkulatorische Auswirkungen haben kann. Daher haben wir uns darüber hinaus dazu entschlossen, die Angebotsfrist nicht lediglich zu verlängern, sondern entsprechend § 15 Abs. 2 und 4 VgV auf 30 Tage verkürzt, mit sofortiger Wirkung von Neuem beginnen zu lassen, so dass Ende der Angebotsfrist nunmehr nicht mehr der 10.08.2016 – 12:00 Uhr, sondern der 18.08.2018 – 12:00 Uhr ist.

Aufgrund dieser und weiterer Änderungen wurden folgende Unterlagen angepasst:

- **Bewerbungsbedingungen V5** (Veränderungen: Anpassung der Angebotsfrist auf Seite 9, 10, 27 / Anpassung der Lose auf Seite 18)
 - Rahmenvertrag der DAK-Gesundheit und der GWQ ServicePlus AG V3
 (Veränderung: Korrektur § 3 Abs. 10)

142





	_	3.17 V3 (Veränderungen: Korrektur entsprechend der 131, in der B3.11 wurde das Los 203 entfernt und die	
	Die Unterlagen und die Rahmenverträge stehen ab sofort auf dem Deutschen Vergabeportal zur Verfügung.		
	Wir weisen darauf hin, dass für die An zu verwenden sind.	gebotsabgabe ausschließlich die neuen Dokumente	
143	Im "Rahmenvertrag parenterale Zubereitungen gemäß § 129 Absatz 5 Satz 3 SGB V" § 3 Absatz 2 Satz 1 verlangen Sie, dass die Apotheke ihrem Vertragspartner eine Lieferunfähigkeit unverzüglich schriftlich anzuzeigen hat. Im zweiten Teil des Satzes wird zusätzlich von Ihrem Vertragspartner verlangt, trotz seiner Lieferunfähigkeit die lückenlose Versorgung der Versicherten mit parenteralen Zubereitungen zu den Bedingungen des Vertrages sicherzustellen. Dies scheint ein Gegensatz zu sein. Erläutern Sie bitte, wie dies zu verstehen ist.	Ein Gegensatz besteht hier nicht. Die Vertragsapotheke hat bei eigener Lieferunfähigkeit zunächst selbst die Möglichkeit die lückenlose Versorgung der Versicherten sicherzustellen indem sie bspw. auf Nachunternehmer zurückgreift (Hierbei ist § 3 Abs. 7 des Vertrags zu berücksichtigen.) Erst wenn ihr das nicht möglich ist, sind die Auftraggeber berechtigt, weitere Leistungserbringer für die Versorgung zuzulassen. Diese weiteren Leistungserbringer werden nach Hilfstaxe vergütet, die entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten der lieferunfähigen Vertragsapotheke.	18.07.2016
144	Im "Rahmenvertrag parenterale Zubereitungen gemäß § 129 Absatz 5 Satz 3 SBG V" § 3 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 weisen Sie darauf hin, dass im Falle z. B. einer Lieferunfähigkeit Ihr	§ 3 Abs. 3 der Rahmenverträge regelt ausschließlich die Versorgung durch Vertragsapotheken, während § 3 Abs. 2 auch die Versorgung durch Nicht-Vertragsapotheken zulässt.	18.07.2016
	Vertragspartner die Differenz zwischen dem eigenen Angebotspreis im	§ 3 Abs. 2 geht dem Abs. 3 jedoch vor. D.h. erst dann, wenn der lieferunfähige Apotheker nicht auf andere,	





	betreffenden Gebietslos und den "normalen" Kosten einer Abrechnung nach Hilfstaxe im Sinne einer Mehrkostenregelung zu tragen hat. In § 3 Absatz 3 wird beschrieben, dass im Falle einer Lieferunfähigkeit eines Selektivpartners auch ggf. andere Ihrer Vertragspartner zu Lieferungen von Zubereitungen in das Losgebiet des (lieferunfähigen) Partners berechtigt werden können. Dabei würden die Vertragskonditionen dieser "Ersatzlieferanten" gelten. In einem solchen Fall würden für Sie als Krankenversicherung wahrscheinlich deutlich geringere Mehrkosten anfallen, als dies durch die Differenz zwischen Angebotspreis und Hilfstaxenpreis (die ja durch den lieferunfähigen Losgewinner wie in Satz 2 beschrieben zu tragen ist) anfallen. Wie planen Sie in solchen Fällen einer Ersatzlieferung eines anderen Vertragspartners vorzugehen?	nicht unbedingt Vertragsapotheken, zurückgreifen kann, greift Abs. 3. In diesem Fall werden andere Apotheken lieferberechtigt, um eine lückenlose Versorgung der Versicherten sicherzustellen. Ein Wahlrecht kommt den Auftraggebern hier nicht zu. Von dem Vertragspartner sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 des Vertrags maximal die tatsächlich entstandenen Mehrkosten zu tragen.	
145	Primärpackmittel dürfen gesondert abgerechnet werden. Wir möchten gern wissen, wie dies genau geschehen soll? Beispielsweise gibt es die Elastomerpumpe "Folfusor" nur als 12er Packung, je Zubereitung wird nur eine Teilmenge aus der 12er Packung für die Zubereitung benötigt. Wie soll sich der Preis ermitteln?	Wir verweisen auf unsere Antworten zu den Fragen 21, 64 und 132.	19.07.2016





146	Ein für die Zuschlagserteilung wichtiges Kriterium ist die "Ad hoc" Belieferung i.d.R. innerhalb 1h. Dieses Kriterium führt, gerade auch in Flächenländern, mehrfach dazu, auf bestimmte Lose nicht bieten zu können, weil gerade dann 1 oder 2 Postleitzahlen des Loses außerhalb dieses Zeitraums liegen. Da ohnehin bei Fahrtzeiten besondere Umstände (Glatteis, Straßensperrungen etc.) keine Berücksichtigung finden können, kann nur eine "Regelfahrtzeit" zugrunde gelegt werden, die über "Google Maps" o.ä. objektivierbar ist und sicher 1h nicht überschreiten darf (selbst dann muss auch die Herstellung noch in diesem Zeitraum stattfinden). Ich bitte um Bestätigung, dass auch aus Gründen der Gleichbehandlung der Bieter dieses Kriterium seitens der KK bei der Zuschlagserteilung Berücksichtigung findet und nur Versorgungen akzeptiert werden, die innerhalb dieses Zeitfensters nach objektiven Kriterien zu erbringen sind.	Ja, dies können wir bestätigen. Bitte beachten Sie hierzu Hinweis 142, die Zeit wurde von 60 Minuten auf 90 Minuten angepasst.	19.07.2016
147	Welche Möglichkeiten hat die Krankenkasse bei Ärzten, die weiterhin ausschließlich "ad hoc" verordnen oder aber eine Substitution grundsätzlich durch ein "Kreuz" unterbinden hierauf Einfluss zu nehmen? Die Apotheke kann nur ein valides Angebot bei	Die Ärzte werden von den beteiligten Ausschreibungs- kassen mit dem Informationsschreiben über die Zuschläge auf eine wirtschaftliche Verordnung hingewiesen. Weiterhin stehen den Kassen die kollektivvertraglichen Möglichkeiten der Einfluss- nahme zur Verfügung. Es gelten ferner die Regelungen nach § 106 SGB V.	19.07.2016





	Einhaltung der Vorgaben der KK abgeben.		
148	In Zeile 18 der Anlage B 3.1 ist für Aldesleukin ein "mg-Preis laut Hilfstaxe in Euro (Stand 01.06.2016)" in Höhe von 217,7090909 Euro eingetragen. Dieser Wert ist falsch, der mg-Preis beträgt 279,0636364 Euro. Wie soll bei einem falsch zu niedrigen mg-Preis, der weit unter den tatsächlichen Einkaufskonditionen liegt, noch ein Abschlag gewährt werden?	Wir verweisen auf die Antwort zu Frage 131.	19.07.2016
149	Im Rahmenvertrag wird nur erwähnt, dass Zubereitungen mindestens 24 Stunden vor der Applikation storniert werden müssen, um eine Vergütung auszuschließen. Kann im Umkehrschluss davon ausgegangen werden, dass alle Rezepte für geplante Therapien mehr als 24 Stunden vor dem geplanten Applikationszeitpunkt ausgefüllt in der Apotheke vorliegen müssen?	Wir verweisen auf unsere Antwort zu Frage 114.	20.07.2016
150	Eine Nennung aller Kostenträgerkennungen ist, entgegen ihrer Antwort zu Frage 80 und 81, sehr wohl relevant für die Kalkulation. Wir bitten deshalb um die Auflistung aller vertragsrelevanten Kostenträgerkennungen. Die Hauptinstitutionskennzeichen sind nicht ausreichend.	Eine Auflistung aller Kostenträgerkennungen werden wir in Kürze auf dem Deutschen Vergabeportal zur Verfügung stellen.	20.07.2016
151	Einzelne Wirkstoffe der Liste haben Zulassungen auch außerhalb der	Die Ausschreibung umfasst Verordnungen in der Onkologie für die in den Angebotsblättern B3.01 bis	20.07.2016





	Onkologie, z.B. Rituximab und Methotrexat bei rheumatoider Arthritis. Was bedeutet das konkret a) für eine verordnende Praxis (an wen kann sie den Auftrag erteilen?) und b) für eine Apotheke, die keinen Zuschlag im Rahmen dieses Verfahrens erhalten hat?	B3.17 aufgelisteten Wirkstoffe. Anderweitige Indikationen sind von den Verträgen nach §129 Abs. 5 SGB V nicht umfasst.	
152	Was meinen Sie mit fortgeschrittene elektronische Signatur oder qualifizierte elektronische Signatur? PDF Dateien, die mit eingescannten Unterschriften signiert werden. Ist das so OK!	Nein. Bei der fortgeschrittenen und qualifizierten elektronischen Signatur handelt es sich um eine Signatur nach § 2 Nr. 2 und 3 Signaturgesetz.	20.07.2016
153	Können Sie uns beispielhaft erläutern, was eine Begründung für die vergabe- und kartellrechtliche Zulässigkeit der Bildung einer 0 ist?	Beispiel für die Zulässigkeit: Haben die Mitglieder einer Bietergemeinschaft selbst jeweils nur einen unerheblichen Marktanteil und werden sie erst durch das Eingehen der Bietergemeinschaft in die Lage versetzt, ein Angebot abgeben und am Wettbewerb teilnehmen zu können, ist die Bildung der Bietergemeinschaft vergabe- und kartellrechtlich nicht zu beanstanden. Die Bildung einer Bietergemeinschaft ist dann vergabe- und kartellrechtlich unzulässig, wenn dies aufgrund einer unzulässigen wettbewerbswidrigen Absprache der daran beteiligten Unternehmen erfolgt.	20.07.2016
154	Sollten extrem teure Verwürfe eines 2015 nicht vorgekommenen Wirkstoffes während der Vertragslaufzeit vorkommen (z.B. Ipalimumab pro Zyklus Verwurf bis 13.600 Euro), gibt es dann Sonderreglungen zur Abrechnung des Verwurfes? Ein	Nein, eine Sonderregelung ist vertraglich nicht vorgesehen.	20.07.2016





	solcher Verwurf kann nicht einkalkuliert		
	werden, da er erst jetzt mit steigender		
	Tendenz auftritt.		
	1.) Ist es möglich in einem Losgebiet für	1.) Ja.	20.07.2016
	verschiedene Abnahmestellen	,	
	unterschiedliche Nachunternehmer zu		
	benennen?		
	BOHOTHICH:		
	2.) Darf ich für eine Abnahmestelle eine	2.) Ja.	
	andere Apotheke als Nachunternehmer	2.) oa.	
	benennen, die sich wiederum einer		
	,		
	Krankenhaus-Apotheke als Hersteller		
	(Nachunternehmer) bedient?		
	2 \ Dorf joh nur ginen Teil gines	2 \ lo	
	3.) Darf ich nur einen Teil eines	3.) Ja.	
	Losgebietes durch einen		
	Nachunternehmer herstellen lassen		
	und für das übrige Gebiet selber		
155	herstellen?		
	4.) Darf der Nachunternehmer alle zu	4.) Ja.	
	l ,	4.) Ja.	
	erbringenden Leistungen bis auf das		
	Erstgespräch durchführen?	Nicht als Nachustamakasan su kanangan sisal s D	
		Nicht als Nachunternehmer zu benennen sind z.B.	
		pharmazeutische Unternehmer, bei denen der Bieter	
		oder ein von ihm Beauftragter die Arzneimittel zur	
		Herstellung der parenteralen Zubereitungen bezieht,	
		oder sonstige Dritte, derer sich der Bieter oder ein von	
		ihm Beauftragter lediglich als Logistikdienstleister	
		(Lagerung, Fracht etc.) bedient.	
		Ergänzend verweisen wir auf § 3 Abs. 7 der	
		Rahmenverträge sowie Ziff. VI. der	
		Bewerbungsbedingungen.	
		Dewerbungsbeungungen.	





	T		1	
156	Ist es auch möglich, dass ein Vertrag nur mit der DAK-G oder nur mit der GWQ abgeschlossen wird?	Nein, dies ist nicht möglich. Wir verweisen auf die Antwort zu Frage 69.		20.07.2016
157	Bezugnehmend auf Frage 117: Bitte bestätigen Sie Folgendes: Die Mengenangaben in Spalte D enthalten (noch) die Verwurfsmengen.	Ja.		20.07.2016
158	Da der abgebende Apotheker für eventuelle Schadensfälle haftet, stellt sich die Frage, nach welchen Wirkstoffstabilitätsdaten gehandelt werden muss. Laut BMG (http://www.apotheke-adhoc.de/nachrichten/nachrichtdetail/sterilrezepturen-verfallhaltbarkeit-zytostatika-dav-bmg/) muss die Versorgung entsprechend der arzneimittelrechtlichen Regelungen erfolgen. Dies bedeutet, dass grundsätzlich die Fachinformationen der Hersteller maßgeblich sind und damit die in der Hilfstaxe aufgeführten Haltbarkeiten. Für alle anderen Haltbarkeitsstudien gibt es keinerlei Rechtssicherheit.	la das kännan wir hastätigan. Es goltan die		20.07.2016
	Welche Stellung bezieht hierzu die DAK/ die GWQ Krankenkassen? Wird die Apotheke dazu aufgefordert sich an andere Stabilitäten zu halten, die arzneimittelrechtlich nicht relevant sind, weil sie vom BfArM weder geprüft noch	Ja das können wir bestätigen. Es gelten die Stabilitätsangaben der Fachinformationen bzw. der Hilfstaxe.		





	zugelassen sind? Bitte beantworten Sie eindeutig die Frage, ob die Stabilitäten der Hilfstaxe maßgeblich sind? Ist es vor diesem Hintergrund zulässig, dass z.T. weit entfernte Herstellbetriebe über ortsansässige Apotheken, die nur über ein kleines Sterillabor für ad hoc Belieferung verfügen, mitbieten dürfen und damit über lange Lieferstrecken de facto verfallene Ware ausliefern?	Zur Klarstellung: Vertragspartner werden Apotheken und nicht eventuelle (z.B. als Nachunternehmer eingesetzte) Herstellungsbetriebe. Durch Angebotsabgabe erklärt die bietende Apotheke, dass sie in der Lage ist, die vertraglich geregelten Fristen einzuhalten. In § 2 der Rahmenverträge sind die Grundsätze der Leistungserbringung klar geregelt. Die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Vorschriften für die Herstellung vertragsgegenständlicher Zubereitungen umfassen dabei auch die in den Fachinformationen bzw. der Hilfstaxe geregelten Haltbarkeiten bzw. Stabilitätsangaben. Eine Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften obliegt nicht den Auftraggebern. Insofern können die Auftraggeber auch nicht über eine Zulässigkeit entscheiden.	
159	Gesamt mg Zubereitungen: Wie in Ihrem Rechenbeispiel aus der Antwort zu Frage 109 ersichtlich, ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Zubereitungen bei bestimmten Losen höher liegt als die Anzahl der Verordnungen (Belege). Die Gesamtmengen in mg haben sich jedoch bei ebendiesen Losen nicht verändert. Wir können also davon	Wir bestätigen dies.	21.07.2016





	ausgehen, dass eine gestiegene Anzahl von Zubereitungen keine Auswirkungen auf die verbrauchte Gesamtmenge in mg hat?		
160	Bitte bestätigen Sie dies. Vergleichbarkeit der Angebote: In den Angebotsblättern ergibt sich in Zelle F5 eine Gesamteinsparung. Nutzen Sie zur Bewertung der einzelnen Angebote diesen Euro-Wert, aus den Ihnen zugesandten Angebotsblättern? Oder überführen Sie alternativ die prozentualen Abschläge der Zellen G11-G13 und M17-M88 in eine separate Datei und berechnen dort die Gesamteinsparungen?	Für eine Zuschlagsentscheidung ist der Wert in Feld F5 das Wertungskriterium, sofern alle anderen formalen Kriterien erfüllt sind.	21.07.2016
161	Wie ist der Adhoc-Fall definiert? Werden Ärzte in Regress genommen, wenn der Adhoc-Anteil zum Beispiel über 10 % der Herstellungen liegt?	Wir verweisen auf die Regelungen des § 3 Abs. 10 der Rahmenverträge. Dort ist der Ad-Hoc-Fall definiert. Wir verweisen auf unsere Antworten auf die Fragen 147 und 163.	21.07.2016
162	In § 3 Absatz 10 des Rahmenvertrages gehen Sie davon aus, dass "ausnahmsweise" Zubereitungen auf Abruf herzustellen sind um diese dann innerhalb von 90 Minuten dem Abruf dem Arzt zu liefern sind. 1) Der Begriff "ausnahmsweise" wird in den Unterlagen nicht näher definiert.	Über die Anzahl der Ad-Hoc-Lieferungen liegen keine Daten vor. Je nach Verordnungsverhalten der Ärzte	21.07.2016





	Kalkulatorisch besteht hier ein unwägbares Risiko, da die Abrufquote von Praxis zu Praxis stark schwankt. Von welchem Prozentsatz der gesamten Zubereitungen einer Praxis ist nach Ihrer Definition noch von Ausnahmefällen auszugehen?	können diese Zahlen variieren. Entsprechende Erfahrungswerte der ortsansässigen Apotheken mit den behandelnden Onkologen setzen wir voraus.	
	2) Der Arzt verhält sich wirtschaftlich im Sinne des SGB V, wenn er bei der losgewinnenden Apotheke die parenteralen Zubereitungen in der Onkologie bestellt. Der Rahmenvertrag ist ein Vertrag zwischen der DAK/GWQ. Verträge zulasten Dritter sind dem deutschen Recht fremd. Die Formulierung in § 3 Abs. 13 "Die Krankenkasse wird [] den Apotheker [] nach besten Kräften unterstützen." lässt den Schluss zu, dass die Sanktionsmöglichkeiten der Krankenkasse begrenzt sind. Wie kann von Seiten der DAK/GWQ gegenüber dem Arzt rechtsverbindlich sichergestellt werden, dass die Abrufe nur "ausnahmsweise" erfolgen und diese wirtschaftliche Unwägbarkeit nicht auf die sich bewerbende Apotheke abgewälzt wird?	Wir verweisen auf unsere Antworten auf die Fragen 147 und 163.	
163	Ein Arzt hat Arzneimittelabrufe grundsätzlich mindestens 24 Stunden vor dem gewünschten Liefertermin bei der Apotheke in Textform anzuzeigen, mit dem Ausnahmefall der besonderen	Der Arzt genügt seiner Anzeigepflicht, wenn er am Freitag für die Folgewoche Lieferungen im Ausnahmefall ankündigt.	21.07.2016





	Dringlichkeit. Genügt der Arzt der Anzeigepflicht, wenn er beispielsweise am Freitagabend der Vorwoche für die Folgewoche nach Tage gegliedert die Abrufe ankündigt und dann am Infusionstag selbst, z.B. im 15 Minuten oder 30 Minutentakt willkürlich Abrufe vornimmt?	Über einen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Ablauf der Bestellung und Belieferung stimmt sich der Vertragspartner mit den zu beliefernden Praxen nach 3 Abs. 9 der Rahmenverträge ab. Dies soll unter Beachtung der Wünsche des Arztes geschehen, soweit dies mit dem sozialrechtlichen Wirtschaftlichkeitsgebot gemäß §§ 12, 70 SGB V vereinbar ist.	
164	§ 4 Abs. 3 des Rahmenvertrages sieht vor, dass neben der Zubereitung keine Begleitmedikation auf einem Rezept verordnet und bei der losgewinnenden Apotheke bezogen werden kann. Ist durch den Rahmenvertrag die freie Apothekenwahl des Patienten auch im Hinblick auf Begleitmedikation aufgehoben und können diese Arzneimittel bei Verwendung eines gesonderten Muster 16 direkt bei der losgewinnenden Apotheke bezogen werden?	Ja, das ist möglich. § 4 Abs. 3 schließt eine gleichzeitige Verordnung von Zubereitung und Begleitmedikation auf ein und demselben Muster-16-Formular, nicht aber den gleichzeitigen Bezug der Arzneimittel über den Vertragspartner aus. Die freie Apothekenwahl für eventuelle Begleitmedikation wird durch die Verträge nicht aufgehoben.	21.07.2016
165	Gemäß Punkt II. Abs. 2 Satz 3 der Bewerbungsbedingungen müssen die Rahmenverträge in dreifacher Originalausfertigung eingereicht werden. Wie sieht es mit den ggf. zu unterzeichnenden Anlagen zu den Rahmenverträgen aus (Bietergemeinschaftserklärung, Nachunternehmerverzeichnis, Angebotsblätter, Infozettel für Versicherte, Formular zur Mitteilung der hergestellten Zubereitungen)? Laut Bewerbungsbedingungen sind diese	Bei der postalischen Angebotsabgabe sind nur die Verträge jeweils in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Die weiteren Dokumente sind nur einmal im Original und einmal in Kopie (Ordner Kopien) einzureichen.	21.07.2016





	nur einfach als Original einzureichen. Da diese allerdings Rahmenvertragsbestandteil sind, müssten diese nicht auch dreifach im Original vorliegen?		
166	Bzgl. §14 Abs. 3 in den Rahmenverträgen: welche Rechte hat die Krankenkasse im Streitfall? Kann diese die vertraglichen Leistungen einschränken oder einstellen?	Die Rechtsfolgen hängen vom Einzelfall ab und bestimmen sich nach den gesetzlichen und vertraglichen Regelungen. Eine Rechtsberatung kann und darf an dieser Stelle nicht erfolgen.	21.07.2016
167	Wir beabsichtigen ein Angebot über unsere Hauptapotheke abzugeben. Aufgrund der Terminverschiebung zur Abgabe, der wechselnden Ausschreibungsdokumente sowie der Platzierung der Ausschreibung in der Urlaubszeit sehen wir die Notwendigkeit die notwendigen Signaturen durch einen autorisierten Vertreter (angestellter Apotheker/in der Hauptapotheke) zu tätigen. Bitte bestätigen Sie, dass a.) dieses Vorgehen nicht zum Ausschluss unseres Angebots führt. b.) ein einfaches Schreiben mit Stempel und Unterschrift des Apothekeninhabers zur Autorisierung des Vertreters ausreicht.	Wir verweisen auf die Antwort zu Frage 91 und 105. Dies gilt entsprechend auch für andere Vertreter.	21.07.2016
168	Da wir eine kleinere Apotheke sind, möchte ich gerne, um überhaupt die Chance auf ein Los zu haben, mich an mehreren Bietergemeinschaften beteiligen. Ist das rechtens?	Wir verstehen diese Frage so, dass mehrere Bietergemeinschaften in einem (1) Los gemeint sind. Bitte beachten Sie hierzu Ziffer V. der Bewerbungsbedingungen und die Grundsätze des Geheimwettbewerbs.	21.07.2016





169	Ist es zulässig für 2 unterschiedliche Lose in 2 verschiedenen Bietergemeinschaften ein Angebot zu machen? D.h. 1. Los: Partner A und Partner B 2. Los: Partner A und Partner C	Ja. Wir verweisen auf unsere Antwort zu Frage 168.	21.07.2016
170	Ab wann ändert sich in den Abgabeunterlagen nichts mehr. Wir würden die Unterlagen gerne vorbereiten, daher möchte ich von Ihnen wissen, was das Datum ist an dem man frühestens die Unterlagen ausdrucken kann.	Änderungen an den Vergabeunterlagen erfolgen nur, wenn diese aufgrund von Bieterfragen oder Rügen als erforderlich angesehen werden. Ob es noch zu weiteren Änderungen an den Unterlagen kommen wird, kann nicht abgesehen werden.	22.07.2016
171	Konkretisieren Sie bitte, welche wesentlichen Teilleistungen gemäß Anlage B2 von einer öffentlichen Apotheke als Nachunternehmer erbracht werden dürfen.	Eine abschließende Aufzählung von Teilleistungen ist leider nicht möglich. Nachunternehmerleistungen sind jedenfalls Tätigkeiten Dritter zur Erbringung der nach dem Hauptauftrag geschuldeten Leistung im Auftrag und (ggf.) auf Rechnung des Auftragnehmers, also ohne Vertragsverhältnis des Nachunternehmers zum Hauptauftraggeber. Dies können auch ist auch konzernverbundene oder andere Drittunternehmen sein. Auch ist es möglich, Nach-Nachunternehmer einzusetzen. Zulieferer sind dagegen keine Nachunternehmer. Im Übrigen verweisen wir auf die Antwort zu Frage 155.	22.07.2016
172	Werden zubereitete, ausgelieferte aber aus vom Apotheker nicht zu verantwortenden Gründen - z.B. aus patientenbedingten Gründen - nicht	Das ist korrekt. Wir verweisen auf § 3 Abs. 11 und 12 der Rahmenverträge.	22.07.2016





	eingesetzte Zubereitungen von den		
	Kassen erstattet - also nicht retaxiert?		
173	Die Vergabestelle antwortet auf die Bieterfrage 114, dass eine gültige Verordnung für die Herstellung nicht erforderlich ist. Nach sozialgerichtlicher Rechtsprechung (Hessisches LSG, Urteil vom 15.05.2014, Az. L 1 KR 372/11) setzt der Vergütungsanspruch eines Apothekers allerdings die Abgabe aufgrund einer ordnungsgemäß ausgestellten ärztlichen Verordnung voraus. Aus arzneimittelrechtlicher Sicht sind vor der Abgabe zudem die Anforderungen an die ärztliche Verschreibung (§ 48 Abs. 2 AMG, § 2 AMVV) zu prüfen. Vgl. auch §§ 4, 7 Rahmenverträge. Bitte bestätigen Sie folgende Feststellungen, soweit diese aus Sicht der Vergabestelle zutreffen: 1. Für die Abgabe der Zubereitung durch den Apotheker ist eine gültige Verordnung erforderlich.	Ja, dies können wir bei allen vier Teilfragen bestätigen.	24.07.2016
	2. Vor der Abgabe muss der Apotheker die gesetzlichen und vertraglichen Abgabevoraussetzungen und Prüfpflichten erfüllen.		
	3. Ohne gültige Verordnung kommt eine Abrechnung der Zubereitung		





	gegenüber den Krankenkassen nicht in Betracht.		
	4. Der Apotheker trägt das wirtschaftliche Risiko, wenn er Zubereitungen ohne Berücksichtigung der Abgabevoraussetzungen herstellt.		
174	Muss der Arzt bei Aut-idem- Verordnungen die Begründung für den Substitutionsausschluss mit auf das Rezept schreiben, oder reicht es, wenn er es in seiner Patientenakte vermerkt?	Die gesetzlichen und kollektivvertraglichen Vorgaben für die Verordnung von Arzneimitteln bleiben von diesem Vertrag unberührt.	25.07.2016
175	In Frage 114 ging es um die Form der Bestellung (Rezept oder unterschriebener Tagesplan). In Frage 147 wird nach dem Zeitpunkt gefragt, an dem für geplante Therapien ein Rezept in der Apotheke vorliegen muss. Können Sie bitte diesen Zeitpunkt benennen?	Wir gehen davon aus, dass die Antworten auf die Fragen 114 und 149 gemeint sind. Nach gesetzlichen Vorgaben ist das Vorliegen einer Verordnung für die Abgabe der Zubereitung erforderlich. Ergänzend verweisen wir auf die Antwort zu Frage 173.	25.07.2016
176	Meine Frage (Nr. 132 im Bieterkatalog) ist nicht hinlänglich beantwortet worden. Eine Elastomerpumpe, die die Funktion als Primärpackmittel hat, wird im Rahmen der Zytostatikaherstellung mit z.B. Fluorouracil befüllt und nach der Anwendung verworfen. Die Pumpe wurde bisher nach Hilfstaxe mit dem in der Lauer-Taxe verzeichneten Apothekeneinkaufspreis (AEK) plus einem Aufschlag von 15% berechnet. Die Pumpe ist kein Hilfsmittel, das z.B. auch wiederverwendet werden kann.	Wenn es sich bei der Pumpe um ein Primärpackmittel handelt findet §6 Abs. 2 der Rahmenverträge Anwendung. Das angegebene Rechenbeispiel ist somit korrekt. Wenn der tatsächliche Einkaufspreis von dem der Lauertaxe abweicht, so ist dieser anzusetzen. Ist eine Pumpe oder ein Hilfsmittel verordnet, bei dem es sich nicht um ein Primärpackmittel handelt gilt entsprechend §6 Abs. 3 der Rahmenverträge der jeweilige Vertrag der beteiligten Krankenkasse für die Abrechnung von Hilfsmitteln.	25.07.2016





177	Bitte stellen Sie klar, was wir für die Pumpe (z.B. Folfusor SV 2,5, PZN 09717455, AEK laut Lauer Taxe für 12 Stück 946,80) als Bestandteil der Rezeptur abrechnen dürfen. Ich würde sie nach den Maßgaben des Vertrages (§ 6 Abs. 2) zum Einkaufspreis für 1 Pumpe abrechnen: 946,80 dividiert durch 12 = 78,90 zzgl. MWSt. In § 9 Abs. 3 heißt es, dass der Apotheker eine Vertragsstrafe verwirkt, wenn er ein nicht zugelassenes Arzneimittel verwendet. Vor diesem Hintergrund stellen sich mir zwei Fragen: 1. Darf kein Arzneimittel verarbeitet werden, das keine deutsche Zulassung hat? Das heißt, darf kein nach § 73, 3 AMG importiertes Arzneimittel verwendet werden? Dies ist manchmal die einzigste Möglichkeit, Lieferengpässen zu begegnen! 2. Wie ist es zu bewerten, wenn ein off-Label-use erfolgt, d.h. wenn ein in Deutschland zugelassenes Fertigarzneimittel vom Arzt eingesetzt werden soll, das aber für die eingesetzte Indikation keine Zulassung hat? In der Regel erhält der Apotheker	1. Das ist korrekt, im Rahmen der vertraglichen Versorgung dürfen lediglich in Deutschland zugelassene Arzneimittel eingesetzt werden. Ansonsten verwirkt der Vertragspartner eine Strafe nach § 9 Abs. 3 der Rahmenverträge. Wenn ein Import nach §73 Abs. 3 oder Abs. 1 zwingend notwendig ist muss eine Genehmigung der Krankenkasse eingeholt werden. 2. Für die Verordnung im Rahmen eines off-label-use trägt allein der Arzt die Verantwortung. Für die Apotheke besteht keine Prüfpflicht.	25.07.2016
	hiervon keine Kenntnis.	MCn b and if the and if a new	05.07.0040
178	In § 3 Abs. 3 des Vertrages ist beschrieben, dass der Apotheker auch zur Versorgung von Versicherten in	Wir bestätigen dieses. Wir verweisen auf unsere Antwort zu Frage 28.	25.07.2016





179	einem anderen Losgebiet berechtigt werden kann, wenn dort der Selektivvertragspartner ausfällt. Bitte bestätigen Sie, dass man hierzu nur berechtigt, nicht aber von Ihnen verpflichtet werden kann. Bitte bestätigen Sie, dass für eine Zubereitung, die in einem Zeitfenster kleiner als 24 Stunden vor dem geplanten Beginn der Therapie storniert wird, eine Vergütung gezahlt wird.	Wurde die Zubereitung bereits hergestellt und weniger als 24 Stunden vor dem mitgeteilten Zeitpunkt storniert, so darf sie abgerechnet werden. Konnte eine anderweitige Verwendung erfolgen, so hat der Apotheker sich diejenigen Vorteile anrechnen zu lassen, welcher er durch die anderweitige Verwendung erzielt. Wir verweisen auf § 3 Abs. 12, 14 der Rahmenverträge.	25.07.2016
180	Nach § 6, Abs. 5 sollen die Vertragspartner in Verhandlung treten, wenn Fertigarzneimittel mit neuen Wirkstoffen auf den Markt kommen (es gibt schon welche -z.B. Elotuzumab, Daratumumab und Necitumumab). Wie kann man sich das vorstellen? Bitte benennen Sie hier eine geeignete Vorgehensweise. Dies müsste sehr zeitnah passieren, sonst kann es passieren, dass ein Wirkstoff eingesetzt werden soll, über den es noch keine Preisvereinbarung gibt und es somit zu einer verspäteten Abrechnung des Rezeptes kommt. Wie werden die Abschläge, die die Apotheke gewährt, von Ihnen gewertet?	Für den Fall der Nachverhandlung neuer Wirkstoffe kann einer der beiden Vertragspartner auf den anderen zugehen, dies wird aufgrund der räumlichen Entfernung und der möglichen Vielzahl der Vertragspartner voraussichtlich schriftlich erfolgen. Für alle nicht in Anlage B3 dieser Ausschreibung geregelten Preise gilt weiter die Hilfstaxe. (auch für alle neu auf den Markt kommenden Wirkstoffe).	25.07.2016





		\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\	05.07.00	
	Handelt ein Arzt unwirtschaftlich, wenn	Wir verweisen auf die Antworten zu den Fragen 162	25.07.20	116
	er zwar bei der losgewinnenden	und 163.		
	Apotheke bezieht, jedoch eine Ad-Hoc	Über die Anzahl der Ad-Hoc-Lieferungen liegen keine		
181	Quote hat, die nicht mehr unter den	Daten vor. Je nach Verordnungsverhalten der Ärzte		
	Begriff des Ausnahmefalls (in Ihren	können diese Zahlen variieren.		
	Unterlagen als "ausnahmsweise"	Das sozialrechtliche Wirtschaftlichkeitsgebot aus §§		
	bezeichnet) zu subsumieren ist?	12, 70 SGB V ist zu beachten.		
	Wird bei der Zuschlagserteilung und	Nein.	25.07.20	16
	Veröffentlichung der Losgewinner der			
182	Unterauftragnehmer mit veröffentlicht?			
	Wenn ja, auf welcher Plattform?			
	(Krankenkassen, DTVP)			
	Dexrazoxan steht mit einem mg-Preis	Die Ausschreibung umfasst lediglich die Therapie mit	25.07.20	16
	von 0,4041180EUR in der Liste. Dieser	Cardioxane® im Rahmen der onkologischen,		
	bezieht sich auf das FAM Cardioxane,	planbaren Behandlung die unter den aufgeführten		
	zugelassen zur Vorbeugung von	Sonder-PZN abgerechnet wird.		
	Herzschäden, wenn während einer			
	Brustkrebsbehandlung Doxorubicin	Im Gegensatz dazu stellt die (akute) Behandlung einer		
	oder Epirubicin angewendet werden. Es	Extravasation keine planbare Therapie im Rahmen		
	steht aber noch ein weiteres FAM	der Onkologie dar und fällt nicht unter den		
183	Savene (Dexrazoxan) zur Verfügung,	Beschaffungsbedarf.		
	zugelassen zur Behandlung einer	Descriation generality		
	Extravasation von Anthracyclinen, das			
	erheblich viel teurer ist. Dieses			
	vermisse ich in Ihrer Auflistung, oder			
	soll bei einem Paravasat Cardioxane			
	außerhalb der Zulassung verwendet werden?			
	Lt. § 6 Abs. 2 des Rahmenvertrages ist	Sofern es sich bei dem Hilfsmittel nicht um ein	25.07.20	116
	das Hilfsmittel ggf. auf der Verordnung	Primärpackmittel handelt ist die gemeinsame	25.07.20	10
	zu streichen. Ferner sei ggf. der Arzt	Verordnung mit der Zubereitung, sogenannte		
184	darauf aufmerksam zu machen, dass	"Mischverordnung" nicht möglich, da die Abrechnung		
	·			
	eine neue Verordnung auszustellen sei.	der Arzneimittel nach § 300 SGB V und die der		
	Hierzu haben wir 4 Fragen:	Hilfsmittel nach § 302 SGB V erfolgen.		





	1. Von wem ist das Hilfsmittel zu streichen? 2. Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert die vertraglich vorgesehene Streichung? 3. Wie ist zu verfahren, wenn der Verordner sich weigert, eine neue Verordnung auszustellen? 4. Wurden die kassenärztlichen Vereinigungen über dieses Vorgehen informiert?	Diese Verordnungen können zurückgewiesen werden und somit ist es im Interesse des Vertragspartners vor der Abrechnung eine entsprechende Änderung der Rezepte zu veranlassen. Hierzu im Detail: 1. Streichen sollte nur in Abstimmung mit Arzt erfolgen. 2. "Für die zeitgleiche Verordnung von Arznei- und Hilfsmitteln sind getrennte Verordnungsblätter zu verwenden.". Vgl. Erläuterung zu Anlage 2 des Bundesmantelvertrages der Ärzte. http://www.kbv.de/html/bundesmantelvertrag.php 3. Der Arzt ist durch den Bundesmantelvertrag zur korrekten Verordnungsweise angehalten. Selbstverständlich kommen die Auftraggeber ihren Informationspflichten nach.	
		4. Einen Anlass die kassenärztliche Vereinigung zu informieren, sehen wir hier nicht.	
	In § 6 Abs. 2 und 3 des	Wir verweisen auf die Antwort zu Frage 176.	25.07.2016
105	Rahmenvertrages unterscheiden Sie Applikationshilfen danach, ob sie die Funktion eines Primärpackmittels haben oder als Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V zu qualifizieren sind.	Für die Belieferung und Abrechnung ist entscheidend, ob das verordnete Hilfsmittel als Primärpackmittel dient oder nicht.	
185	Wir weisen darauf hin, dass in Hilfsmittellieferverträgen nach SGB V § 127 Abs. 2 Applikationshilfen vertraglich geregelt sind, und zwar in Abhängigkeit von der vergebenen Hilfsmittelpositionsnummer-nicht nach	Im Falle eines Primärpackmittels findet § 6 Abs. 2 der Rahmenverträge Anwendung.	





	der Frage ob Primärpackmittel oder nicht. Wir bitten daher um Klarstellung Ihrerseits, dass diese Ausschreibung vertraglich vereinbarte Preise für Hilfsmittel in Verträgen nach SGB 127 Abs. 2 nicht außer Kraft setzt und Abrechnungen nach den Konditionen des entsprechenden Hilfsmittellieferungsvertrages weiterhin möglich sind. In diesem Zusammenhang fordern wir Sie ebenfalls auf, Frage Nr. 132 sowie 145 präzise zu beantworten. Lt. § 3 Abs. 5 des Rahmenvertrages umfassen die im Rahmen der Versorgung mit parenteralen Zubereitungen zu erbringenden Leistungen die Herstellung, u.a. nach den Anforderungen des § 35 ApBetrO und den Standards des EU-GMP-Leitfadens unter Einhaltung der	Hilfsmittel sind Vertragsbestandteil, wenn sie als Primärpackmittel ausdrücklich verordnet sind. Separate Verordnungen von Hilfsmitteln sind nicht Vertragsbestandteil.	25.07.2016
186			
	Ablieferungsstelle. Wir bitten um Klarstellung, dass jegliches Hilfsmittel mit einer Hilfsmittelpositionsnummer kein Vertragsbestandteil ist.		





187	Lt. § 3 Abs. 3 des Rahmenvertrages kann der Apotheker im Falle der Lieferunfähigkeit eines anderen Selektivvertragspartners in einem anderen Vertragsgebiet für die Dauer der Lieferunfähigkeit auch zur Versorgung der Versicherten der Krankenkasse in diesem anderen Losgebiet berechtigt werden. Die Versorgung erfolgt dann auch in dem anderen Losgebiet nach Maßgabe des vorliegenden Vertrages. Aufgrund der Verwendung von "berechtigt werden" (und nicht "verpflichtet werden") bitten wir um Klarstellung, dass eine Weigerung des Apothekers, die Versorgung zu übernehmen, ohne Angabe von Gründen möglich ist und keinen Vertragsverstoß darstellt.	Wir verweisen auf unsere Antworten zu den Fragen 28 und 178.	25.07.2016
188	Gesetzt den Fall, dass eine teilnehmende Krankenkasse während der Vertragslaufzeit mit einer nicht teilnehmenden Krankenkasse fusioniert: sind dann auch alle Versicherten des Nachfolgers von der Ausschreibung erfasst?	Grundsätzlich tritt der Rechtsnachfolger in vorher geschlossenen Verträge ein. Allerdings lässt sich Ihre Frage nicht pauschal beantworten, da im Einzelfall entgegenstehende Verträge bestehen könnten.	25.07.2016
189	Lt. § 12 Abs. 1 des Rahmenvertrages hat jeder Vertragspartner hat das gesonderte Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund. Wir bitten um bespielhafte Auflistung wichtiger	Nur beispielhaft sei hier auf die in den § 12 Abs. 2 der Rahmenverträge sowie auf die in §§ 123 und 124 GWB genannten Tatbestände verwiesen. Bitte haben Sie Verständnis, dass im Rahmen des Bieterdialoges keine weiterführende Rechtsberatung allgemeiner Art erfolgen kann.	25.07.2016





190	Gründe, die eine außerordentliche und fristlose Kündigung eines Ausschreibungsgewinners darstellen. Lt. § 12 Abs. 3 des Rahmenvertrages besteht bei Fusionen mit Krankenkassen mit mehr als 1 Mio. Versicherten oder Aufnahme von Aktionärs- bzw. Kundenkassen ab dieser Größe, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht Aktionärs- bzw. Kundenkassen waren, für die Vertragsparteien jeweils das Recht der außerordentlichen Kündigung. Gilt das Recht der außerordentlichen Kündigung auch, wenn bei mehreren Fusionen die Summe von 1 Mio. Versicherte erreicht ist?	Nein. Das Kündigungsrecht besteht für die Vertragsparteien bei Fusionen mit Krankenkassen mit jeweils mehr als 1 Mio. Versicherten.	25.07.2016
191	In § 3 Absatz 15 des Rahmenvertrages geht es um Zubereitungen, die hergestellt und abgerechnet aber nicht appliziert wurden, weil sie z.B. rechtzeitig storniert wurden. In § 3 Absatz 12 steht aber, dass rechtzeitig stornierte Zubereitungen nicht vergütet werden. Welche Zubereitungen sollen dann laut § 3 Absatz 15 aufgelistet werden? Zubereitungen, die fälschlicherweise von der Apotheke doch berechnet wurden, oder Zubereitungen, die der Arzt nicht mindestens 24 Stunden vor der geplanten Applikation abgesagt hat?	Nach § 3 Abs. 15 der Rahmenverträge sind die Zubereitungen aufzulisten, die bereits zubereitet, jedoch nicht mindestens 24 Stunden vor der geplanten Applikation storniert wurden. Wir gehen davon aus, dass Zubereitungen nicht fälschlicherweise abgerechnet werden. Sollte dies dennoch vorkommen, so ist die Abrechnung unabhängig von § 3 Abs. 15 unmittelbar zu stornieren.	25.07.2016







192	Wie werden bei der elektronischen Angebotsabgabe die Verträge unterschrieben und versendet?	Die elektronische Signatur ersetzt die Unterschrift. Der Versand erfolgt über das Bietertool des Deutschen Vergabeportals. Näheres entnehmen Sie bitte S. 8 und 9 der Bewerbungsbedingungen.	25.07.2016
193	Die Abgabefristen wurden bereits zweimal verlängert. Wird nun auch der Start des Vertragszeitraums zum 1.Nov. d.J. verschoben?	Nach § 11 Abs. 1 der Rahmenverträge startet der Vertrag 6 Wochen nach Zuschlagserteilung. Ziel ist weiterhin ein Vertragsstart zum 01.11.2016.	26.07.2016
194	In den Bewerbungsbedingungen (Technische Leistungsfähigkeit) wird eine Eigenerklärung über die Leistungsfähigkeit zur Herstellung gefordert. Kann hierfür auch der Lohnhersteller verantwortlich zeichnen? Falls nicht, wer trägt dann die Haftung für die Herstellung?	Die Anlage A2 ist vom Bieter (Apotheker) zu unterzeichnen. Der Bieter erklärt in Anlage A2, dass er oder sein Lohnunternehmer (Nachunternehmer) in der Lage ist, die Herstellung und die Lieferung in der vertraglich vereinbarten Größenordnung erbringen zu können. Der Lohnhersteller wird lediglich in Anlage B2 benannt. Verantwortlich bleibt die Vertragsapotheke, da die Auftraggeber mit dem Lohnhersteller selbst keine vertraglichen Beziehungen eingehen. Wir verweisen auf § 2 Abs. 3 der Rahmenverträge.	26.07.2016
195	Ist mit der Konstellation der gemeinsamen Verpflichtung von Bieter und Nachunternehmer auch der Bereich Datenschutz (Strafrecht!) sauber gedeckt? (bitte um Erfahrungen aus früheren Ausschreibungen dieser Art). Oder dürfte der Lohnhersteller nur "verblindete" Etiketten auf die Beutel drucken?	Für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist der Apotheker verantwortlich. Eine Rechtsberatung kann an dieser Stelle nicht erfolgen.	26.07.2016

Bieterfragenkatalog





196	Wegen der kritischen Haltbarkeit einiger Arzneistoffe (Dacarbazin, Bortezomib u.a.) kann für solche Herstellung nur eine sehr nahe gelegene Apotheke fungieren. Ebenso macht es Sinn einige Notfallpräparate (Savene etc.) aus der Ausschreibung auszulagern. Darf der Losgewinner diese Bereiche im Bedarfsfalle an eine solche Apotheke abtreten bzw. ist sein Auftrag von vornherein diesbezüglich reduziert?	Wir verweisen auf die Fragen 142 und 183. Wenn Sie voraussichtlich nicht in der Lage sein werden, in den Losen entsprechend des Bedarfs zu beliefern, bitten wir Sie, von einem Angebot abzusehen oder ggf. eine Bietergemeinschaft zu gründen.	26.07.2016
197	Wie in den Bewerbungsbedingungen folgerichtig formuliert, gilt für die Versorgung über den Weg der Ausschreibung nicht die freie Apothekenwahl. Dies unterstützt auch den besonderen Qualitätsaspekt der Rezepturen vom Typ parenterale Herstellung für kritisch Kranke. Nicht jede Apotheke kann hierfür Einrichtungen auf dem Stand der Wissenschaft (Stichwort GMP) vorhalten. Ist insofern nicht konsequenterweise der Lohnhersteller als Vertragspartner zu benennen, der seinerseits eine vor-Ort-Apotheke als Nachunternehmer für kleinere logistische Leistungen benennt? (z.B. Anlaufstelle für über-Nacht-Lieferung, Rücknahme von Retouren bspw.)	Nein, die Rechtsgrundlage § 129 Abs. 5 Satz 3 SGB V erlaubt ausschließlich Verträge mit Apotheken.	26.07.2016





198	Für die Prozesskette und Qualität der hergestellten Infusionsbeutel ist eine direkte, schnelle Anlieferung förderlich. Würde es gegen die Ausschreibung verstoßen, die Rezepturen vom Fremdlabor (Nachunternehmer) direkt zum Arzt liefern zu lassen?	Nein. Achtung: Bitte beachten Sie die Antwort zu Frage 252.	26.07.2016
199	Bei einer bundesweiten Ausschreibung kann die hochqualifizierte Herstellung in spezialisierten industrieähnlichen Herstellungsbetrieben nur dann flächendeckend genutzt werden, wenn die Lose größer als in etwa auf Kreisebene ausgelobt werden oder aber mehr als 8 Lose pro Bewerber erlaubt werden. Sind hierzu bis 10. August noch Änderungen in den Bedingungen absehbar bzw. wie bewerten die Auftraggeber realistisch die Versorgungslandschaft?	Die Entscheidung über den Ausschreibungsgegenstand und den Zuschnitt der Gebietslose obliegt dem Auftraggeber. Weitere Anpassungen der Gebietslose sind derzeit nicht vorgesehen. Bitte beachten Sie, dass die Angebotsfrist bis zum 18.08.2016, 12:00 Uhr verlängert wurde (Hinweis Nr. 142).	26.07.2016
200	In den Bewerbungsbedingungen (I. Gegenstand der Ausschreibung) ist der Passus enthalten, dass "der Auftraggeber sich das Recht vorbehält, die Ausschreibung aufzuheben". Kann das auch während der Laufzeit des Vertrages erfolgen, sodass eine evtl. geleistete Investition der Apotheke in Raum, Personal und Material damit hinfällig wird?	Die Aufhebung der Ausschreibung ist bis zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung möglich. Ab dem Vertragsstart kann es gemäß § 12 der Rahmenverträge bei Vorliegen entsprechender Gründe lediglich zu Kündigung kommen.	26.07.2016
201	Laut Bewerbungsbedingungen sind für die Kalkulation der Angebote einige Einschränkungen zu berücksichtigen	Grundsätzlich nein. (Die Regelung des § 313 BGB bleibt unberührt.)	26.07.2016





202	(z.B. Mengenveränderungen durch Einflußfaktoren Patient, Arzt, Versorgungsstruktur etc.). Die damit verbundenen Risiken trägt natürlich der Bieter. Wie verhält es sich jedoch mit Preisveränderungen durch die Pharmalieferanten? Ist hier im Einzelfall eine Korrektur des Angebotspreises möglich? Im Falle Lieferunfähigkeit der Apotheke wegen Lieferdefizit seitens pharmazeutischer Firma (Lieferant der Arzneimittel): besteht hier ein Fall für Vertragsstrafe der Krankenkasse an die Apotheke?	Eine Vertragsstrafenzahlung der Krankenkassen an die Apotheken ist nicht vorgesehen, da diese nicht für einen Lieferausfalls der Pharmaunternehmen verantwortlich sind. Bezüglich der Vertragsstrafen des Apothekers verweisen wir auf § 9 Abs. 1 der Rahmenverträge. Eine Vertragsstrafe für den Apotheker wird dann nicht verwirkt, wenn er nachweisen kann, dass ihn in Bezug auf den Lieferausfall und in Bezug auf dessen fehlende Behebung kein Verschulden im Sinne von §§ 276, 278 BGB trifft.	26.07.2016
203	In den Bewerbungsbedingungen steht, dass die Auftraggeber die Eignung der angegebenen Nachunternehmer prüfen werden. Wird dies vor dem 19.9.16 erfolgen, also bevor die Zuschläge erteilt werden? Falls nein, was geschieht dann, wenn zu einem späteren Zeitpunkt ein Nachunternehmen als ungeeignet bewertet wird?	Die Eignungsprüfung erfolgt vor der Zuschlagserteilung.	26.07.2016
204	Auch im Falle Lohnhersteller (Nachunternehmer) obliegt der öffentlichen Apotheke die	Der Bieter erklärt seine Eignung durch Abgabe der Eigenerklärung zur Leistungsfähigkeit (Anlage A2). Bestehen Zweifel an der Eignung so werden die	26.07.2016







_	1		
	Beratungspflicht bei der Abgabe. Dazu braucht der Apotheker eine gewisse Ausbildung/Weiterbildung (Fachapotheker) und kontinuierliche Fortbildung (TQM, Auditierungen etc.). Muss dies dem Auftraggeber belegt werden?	Auftraggeber den Bieter zum Nachweis seiner Eignung entsprechend auffordern.	
	Idealerweise ist der Apotheker für die Therapieplanung an der Tumorkonferenz bzw. Fallbesprechung beteiligt. Spielt dies für die Bieterauswahl eine Rolle?	Nein.	
205	Ich bitte um "Nachhilfe" bezüglich der Verwurfsregelung. Beim Wirkstoff Azacitidin (mg-Preis 3,72 Euro) wird in einem uns interessierenden Los ein Verwurf von 29,42 Prozent angegeben. Azacitidin wird bundesweit vom pharm. Unternehmer zu eben dem oben angegebenen mg-Preis abgegeben. Es gibt keine Sonderkonditionen. Um keinen Verlust zu machen müssten wir also mindestens einen "Zuschlag" von 29,2% erheben. Im Vergabeverfahren können aber nur Abschläge berechnet werden. Wir müssten also bei einem der umsatzträchtigsten Artikel einen Verlust von knapp 30 Prozent einkalkulieren. Wie sollen wir da ein wirtschaftliches Angebot abgeben?	Der Beschaffungsbedarf spiegelt die Daten der einzelnen beteiligten Kassen aus dem Kalenderjahr 2015 wider. Wir gehen davon aus, dass durch die Bündelung der Nachfrage der Verwurfsanteil verringert werden kann. Unabhängig davon definiert sich die Wirtschaftlichkeit des Angebots sowohl für Auftragnehmer wie Auftraggeber über das Gesamtgebietslos und nicht über einzelne Positionen.	26.07.2016





	Oder habe ich bei der Verwurfsberechnung etwas falsch verstanden?			
206	Nach § 6 Abs. 2 ist der Apotheker verpflichtet das preisgünstigste Primärpackmittel zu verwenden. Bitte bestätigen Sie, dass dadurch die Arztpraxis keinen Anspruch auf die Verwendung von Infusionsbeuteln oder Pumpen einer von ihr bevorzugten anderen Firma hat.	Wir bestätigen dies.	26	5.07.2016
207	Bewerbungsbedingungen II.2) (3) d) Müssen die Angebotsblätter tatsächlich in DIN A3 abgegeben werden oder reicht auch ein DIN A4-Ausdruck?	Die Angebotsblätter müssen in DIN A3 eingereicht werden.	27	7.07.2016
		Hinweis:		
	Die Angebotsblätter B	3.1 bis B3.17 (V4) wurden angepasst.		
	Wir haben aufgrund der Nachfragen die Antworten auf die Bieterfragen 60, 117 und 157 noch einmal überprüft. Dabei ist eine fehlerhafte Datenbankabfrage erkannt worden.			
208	Es wurde festgestellt, dass bisher die Verwürfe NICHT in der Gesamtmenge enthalten waren. Dies führt dazu, dass in allen Lospositionen, in denen ein Verwurf aufgeführt wird, sich			
	 a) die Gesamtmenge um den bisher angegebenen Verwurf erhöht (über alle Gebietslose um 0,4%) b) der prozentuale Anteil des Verwurfs entsprechend verringert 			
	Folgendes Beispiel dazu:			









	Г		Г	
	In der Antwort zur Frage 117 wurde	Wir verweisen auf unseren Hinweis zu Nr. 208.	29	8.07.2016
210	bestätigt, dass in den genannten Wirkstoffmengen der Spalte D der Verwurf bereits enthalten ist. Bitte kontrollieren Sie den Wirkstoff Melphalan, hier ist der Verwurf in Spalte G höher als die in D genannte Menge. z.B. Los 0220			
211	In den Bewertungsbedingungen zu o.g. Rahmenvertrag ist die Versorgung Ihrer Versicherten mit parenteralen Zubereitungen (Zytostatika, Antikörper) ausgeschrieben. Im Punkt 1, Gegenstand der Ausschreibung, wird formuliert, dass es sich um Zubereitungen für onkologische Behandlungen handelt. In der Liste der betroffenen Betriebsstätten findet sich eine augenärztliche Praxis (BSNR 8604438). Die dort verordneten Zubereitungen sind keine Zubereitungen für onkologische Behandlungen, auch wenn möglicherweise einige Wirkstoffe der Ausschreibung verwendet werden. Ist diese Praxis möglicherweise irrtümlich in die Liste der Betriebstätten geraten? Für eine Auskunft hierzu wäre ich Ihnen sehr dankbar.	Die Auflistung der Betriebsstätten beinhaltet alle Betriebsstätten an die entsprechende Präparate abgegeben wurden. Diese wurden laut Datenbestand im Rahmen einer onkologischen Behandlung verabreicht. Der Anteil des Wirkstoffs, der mutmaßlich im Rahmen einer Off-Label-Anwendung in einer augenärztlichen Praxis zum Einsatz kam, beträgt unter 0,001 %.		8.07.2016
212	In den Antworten 135 und 136 haben Sie klargestellt, dass Versorgungen von	Wir verweisen hier auf die Antwort zu Bieterfrage Nr. 4. Auf dieser Grundlage beruht die Liste der	28	8.07.2016





	Patienten durch Ambulanzen an	Betriebsstätten. Wir haben die von Ihnen aufgeführten	
	Krankenhäusern, durch ermächtigte	Betriebsstättennummern im Einzelfall geprüft. In allen	
	Ärzte an Krankenhäusern, im Rahmen	Fällen kam es zu Abgaben gemäß der Antwort auf	
	der ambulanten Versorgung im	Bieterfrage Nr. 4.	
	Krankenhaus nach § 116b SGB V idF	3.3	
	bis zum 31.12.2011 sowie im Rahmen	Achtung: Bitte beachten Sie den Hinweis Nr. 306 und die	
	der ASV-Versorgung nach § 116b SGB	Antwort zu Nr. 310.	
	V in der geltenden Fassung nicht von		
	der Ausschreibung erfasst sind.		
	Bezogen auf die Lose 1009, 1019 und		
	1103 findet sich nach meiner		
	Recherche in der zur Verfügung		
	gestellten Liste der Betriebstätten		
	dennoch eine Reihe von		
	Betriebsstätten, die gemäß der		
	Antworten auf die Bieterfragen 135 und		
	136 gerade nicht von der		
	Ausschreibung erfasst sind: BSNR		
	2456534 in Los 1009, BSNR 3110186,		
	3110524, 3119484, 3156011, 3174016,		
	3878508 in Los 1019, BSNR 1921495,		
	1939600, 1939629, 1939670, 2000712		
	in Los 1103.		
	Wann ist mit der Übermittlung einer		
	korrigierten Betriebsstättenliste zu		
	rechnen?		
	Wir geben in der Ausschreibung auf	Was Sie für Ihre Kalkulation berücksichtigen, liegt in	28.07.2016
	den mg-Preis eines Wirkstoff	Ihrem Ermessen. Darüber hinaus verweisen wir auf §	
	(Orginalhersteller) z.B. 3% Abschlag.	6 Satz 1 des Rahmenvertrages. Maßgeblich für die	
213	Jetzt verwenden wir ein günstigeres	Abrechnung ist nur der gebotene mg-Preis.	
210	Importarzneimittel, müssen wir das		
	dann bei der Preisberechnung		
	berücksichtigen, also auch auf diesen		
	mg- Preis 3% Abschlag, oder ist der in		





214	der Ausschreibung abgegebene mg- Preis der entscheidende? Bitte konkret beantworten und nicht nur auf die Bieterfragenantwort 119 verweisen. Ihre Beantwortung der Frage 198 irritiert, da diese nicht gesetzeskonform ist. Der Beantwortung nach, darf z.B. ein Herstellungsbetrieb oder eine Krankenhausapotheke als Nachunternehmer unter Umgehung der öffentlichen Apotheke und ohne, dass die Zubereitungen der pharmazeutischen Kontrolle der öffentlichen Apotheke unterworfen sind, diese Zubereitungen direkt an die Praxis ausliefern?! Dieses könnte allenfalls dann korrekt sein, wenn der beauftragte Nachunternehmer ebenfalls eine öffentliche Apotheke ist.	Zu Frage 198 stellen wir klar: Der Bieter kann gemäß Apothekengesetz andere öffentliche Apotheken, Krankenhausapotheken oder Herstellungsbetriebe mit der Herstellung anwendungsfertiger Zytostatikazubereitungen beauftragen, haftet aber für die Einhaltung der apothekenrechtlichen und arzneimittelrechtlichen Vorschriften. Der Apotheker trägt für die korrekte Belieferung die Verantwortung gemäß Apothekenbetriebsordnung.	28.07.2016
215	Bitte konkretisieren Sie Ihre Antwort zur Frage 198. Darin gestatten Sie eine Auslieferung einer parenteralen Zubereitung durch einen Nachunternehmer ohne die notwendige und vorgeschriebene Endkontrolle der Herstellung durch einen verantwortlichen Apotheker der losgewinnenden Apotheke. Somit wird eine nicht freigegebene Zubereitung ausgeliefert und wahrscheinlich appliziert. Wie ist dieses aus Ihrer Sicht mit §7 ApBetrO - [" Das Herstellungsprotokoll ist von einem	Wie verweisen auf die Antwort zu Frage 214.	28.07.2016





	Apotheker oder im Vertretungsfall nach		
	§ 2 Absatz 6 von der zur Vertretung		
	berechtigten Person mit dem Ergebnis		
	der für die Freigabe vorgenommenen		
	organoleptischen Prüfung und seiner		
	Bestätigung zu ergänzen, dass das		
	angefertigte Arzneimittel dem		
	angeforderten Rezepturarzneimittel		
	entspricht (Freigabe). Die Freigabe		
	muss vor der Abgabe an den Patienten		
	erfolgen."] - zu vereinbaren?		
	Ich verstehe Ihre Antwort auf Frage 198	Wie verweisen auf die Antwort zu Frage 214.	28.07.2016
	nicht.		
	Hier war die Frage gestellt worden, ob		
	die Lieferung der Rezepturen an den		
	Arzt direkt aus dem Fremdlabor		
	(Nachunternehmer) gegen die		
	Ausschreibung verstoßen würde. Sie		
	haben diese Frage mit "Nein"		
	beantwortet.		
	Die direkte Lieferung der Rezepturen		
	aus einem Fremdlabor (z.B. einer		
216	Krankenhausapotheke oder eines		
	Herstellbetriebes) an einen Arzt		
	verstößt aber gegen die ApoBetrO.		
	Nach § 17 Abs. 1a ApoBetrO gilt:		
	"Arzneimittel dürfen () nur in den		
	Apothekenbetriebsräumen in den		
	Verkehr gebracht und nur durch		
	pharmazeutisches Personal		
	ausgehändigt werden."		
	Ich bitte um eine Erläuterung und bitte		
	außerdem darum, diese Frage nicht mit		
	Ihrer üblichen Floskel "Eine		





	Rechtsberatung kann und darf an dieser Stelle nicht erfolgen" zu beantworten. Die Fragestellung ist sowohl für die ökonomische Kalkulation als auch für die Frage, ob die 90-Minuten-Frist für ad-hoc-Lieferungen eingehalten werden kann, von extremer Bedeutung!		
217	Zuschlagserteilung bei nur einem Angebot: Wie viele Angebote müssen für die Zuschlagserteilung für ein Los abgegeben worden sein? Erfolgt bereits bei einem eingegangenen Angebot die Zuschlagserteilung?	Eine Zuschlagserteilung erfolgt, sobald ein wertbares Angebot eines geeigneten Bieters eingeht. Die Regelung des § 63 VgV bleibt unberührt.	29.07.2016
218	Wie muss der Herstellerrabatt nach § 130a SGB V beim angebotenen mg Preis berücksichtigt werden? Kommt der Herstellerrabatt erst bei der Abrechnung zum Tragen?	Der Herstellerrabatt nach § 130a ist nicht beim angebotenen mg Preis zu berücksichtigen. Das Prozedere bezüglich der Abrechnung des Herstellerrabattes ändert sich durch die Ausschreibung nicht.	29.07.2016
219	Gebietslos 1211, Baustellensituation Rheinbrücke: Die derzeitige Verkehrslage auf der Schiersteiner Brücke zwischen Mainz und Wiesbaden macht eine geforderte Ad-Hoc Belieferung zu Stoßzeiten im Gebietslos 1211 sehr schwierig. "Höhere Umstände", wie z.B. die häufiger vorkommenden Unfälle auf der Brücke, können vorab NICHT kalkuliert werden. Wie tragen Sie dieser besonderen Situation Rechnung, wenn Sie 90 Minuten Belieferungszeit	§ 3 Abs. 10 der Rahmenverträge lautet: "Bei Ad-Hoc-Lieferung dürfen zwischen dem Abruf der Zubereitung durch den verordnenden Arzt und Eintreffen der hergestellten Zubereitung bei diesem Arzt in der Regel nicht mehr als 90 Minuten vergehen" Bei dem von Ihnen geschilderten Fall würde es sich um eine Ausnahme von dieser Regel handeln. Die Belieferung muss in diesem Fall unter Berücksichtigung der jeweiligen Haltbarkeiten mit den Ärzten vorab besprochen werden.	29.07.2016





	fordern? Die Baustelle wird noch ca. 2 Jahre bestehen und ist, wie Sie aus der Presse entnehmen können, ständiger Anlass für neue verkehrstechnische Überraschungen. Ist es möglich, für besondere Verkehrssituationen /geographische Lagen eine längere Belieferungsfrist einzuräumen bei Ad- Hoc-Bestellungen?- Dies muss natürlich auch mit den betroffenen Ärzten vorab besprochen werden.		
220	In Ihrer Antwort auf die Frage in Punkt 206 bestätigen Sie, dass die Arztpraxis keinen Anspruch auf die Verwendung bestimmter Infusionspumpen oder - Beutel habe. Hierzu merken wir an: sofern es sich hierbei um Hilfsmittel mit einer Hilfsmittelnummer handelt, gelten hier die Hilfsmittelrichtlinien. Demnach ist die Verordnung eines Einzelproduktes mit entsprechender Begründung (§7 Abs. 3 der Hilfsmittelrichtlinie) möglich oder die Verordnung der Produktart bzw. der 7stelligen Hilfsmittelpositionsnummer. Wie ist vom Ausschreibungsgewinner zu verfahren, wenn ihm eine ärztliche Hilfsmittel-Verordnung eines Einzelproduktes mit entsprechender Begründung vorliegt?	Hilfsmittel sind von der Ausschreibung nicht betroffen.	
221	In Ihrer Antwort zu Punkt 193 erwähnen Sie einen Vertragsbeginn zum 01.11.2016. Bitte erläutern Sie, nach welchen Kriterien ab 01.11.	Dies ist den Rahmenverträgen zu entnehmen.	





	·		
	Verordnungen bzw. Rechnungen von		
	dieser Ausschreibung erfasst sind.		
222	Abgabedatum ist 18.08.2016 um 12:00 Uhr / Stand 29.07.2016 Ab welchem Zeitpunkt (Tag und Uhrzeit), bezogen auf das Abgabedatum, werden die Ausschreibungsunterlagen nicht mehr verändert und sind somit als Gebotsunterlagen fix (finale Version)?	Wir verweisen auf unsere Antwort zu Frage 170.	29.07.2016
223	Sie Erklären in Ihrer Antwort auf Frage 135, dass Ambulanzen an Krankenhäuser und ermächtigte Ärzte die von einer öffentlichen Versorgungsapotheke mit einem Vertrag nach §14 Abs. 7 ApoG versorgt werden nicht Teil der Ausschreibung sind. In Ihrem Gebietslos 1210 – Hessen - ist mit der Betriebsstättennummer 3921111 und der Adresse	Wie verweisen auf die Antwort zu Frage 211 und 212. Achtung: Bitte beachten Sie den Hinweis Nr. 306 und die Antwort zu Nr. 311.	31.07.2016





	Sie Erklären in Ihrer Antwort auf Frage	Wie verweisen auf die Antwort zu Frage 211 und 212.	31.07.2016
	87, dass die ASV Versorgung nicht von der Ausschreibung betroffen ist, wenn das Rezept nach § 116b Abs. 7 SGB V gekennzeichnet ist	Achtung: Bitte beachten Sie den Hinweis Nr. 306 und die Antwort zu Nr. 312.	
224	In Ihrem Gebietslos 1216 – Hessen - ist mit der Betriebsstättennummer 4074160, und der Adresse Zeppelinstraße 20, 61352, Bad Homburg unserer Überzeugung nach eine solche ASV-Ambulanz angegeben.		
	Bitte bestätigen Sie, dass es sich hierbei um eine ASV-Ambulanz handelt und diese NICHT Bestandteil der Ausschreibung ist. Bitte erstellen Sie entsprechend eine neue Excel Tabelle für dieses Los unter Streichung der in dieser ASV-Ambulanz verwendeten mg Mengen und Anzahl an Zubereitungen.		
225	Sie Erklären in Ihrer Antwort auf Frage 136, dass jedwede Versorgungen im Rahmen von § 116b SGB V, also auch diejenigen in der Fassung des § 116b SGB V bis zum 31.12.2011, nicht Gegenstand der Ausschreibung sind und daher Ihre Antwort auf Frage 87 auch insoweit zutreffend ist.	Wie verweisen auf die Antwort zu Frage 211 und 212. Achtung: Bitte beachten Sie den Hinweis Nr. 306 und die Antwort zu Nr. 313.	31.07.2016
	In Ihrem Gebietslos 1216 – Hessen - ist mit der Betriebsstättennummer 41744360 und der Adresse		





	Chaumontplatz 1, 61231, Bad Nauheim unserer Überzeugung nach eine solche §116b-Ambulanz angegeben. Bitte bestätigen Sie, dass es sich hierbei um eine §116b-Ambulanz handelt und diese NICHT Bestandteil der Ausschreibung ist. Bitte erstellen Sie entsprechend eine neue Excel Tabelle für dieses Los unter Streichung der in dieser §116b-Ambulanz verwendeten mg Mengen und Anzahl an Zubereitungen.		
	Sie Erklären in Ihrer Antwort auf Frage 135, dass Ambulanzen an Krankenhäuser und ermächtigte Ärzte die von einer öffentlichen Versorgungsapotheke mit einem Vertrag nach §14 Abs. 7 ApoG versorgt werden nicht Teil der Ausschreibung sind.	Wie verweisen auf die Antwort zu Frage 211 und 212. Achtung: Bitte beachten Sie den Hinweis Nr. 306 und die Antwort zu Nr. 314.	31.07.2016
226	In Ihrem Gebietslos 1216 – Hessen - ist mit der Betriebsstättennummer 403303600, und der Adresse Zeppelinstraße 20, 61352, Bad Homburg ist nach unserer Überzeugung nach eine identisch zu bewertende Versorgung ausgeschrieben. Es handelt sich hierbei um ein von einer Klinik betriebenes MVZ in dem eine einzige Klinikärztin mit persönlicher ambulanter Ermächtigung, im Rahmen der Onkologievereinbarung des Landes Hessen, die ambulante		



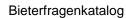


		T	
	onkologische Behandlung der Patientinnen durchführt.		
	Bitte bestätigen Sie, dass es sich		
	hierbei um eine einer Ermächtigungs-		
	ambulanz gleich gestellten		
	Versorgungskonstellation handelt und		
	diese NICHT Bestandteil der		
	Ausschreibung ist.		
	Bitte erstellen Sie entsprechend eine		
	neue Excel Tabelle für dieses Los unter		
	Streichung der in dieser		
	Versorgungskonstellation verwendeten		
	mg Mengen und Anzahl an		
	Zubereitungen. "Mit Hinweis 142 haben Sie die	Die Verlängerung der Regelfrist setzt nicht die	31.07.2016
	Regelfrist aus § 3 Abs. 10 der	Vorgaben aus Fachinformationen und Informationen	31.07.2010
	Rahmenverträge von 60 auf 90 Minuten	aus der Hilfstaxe zur Haltbarkeit von Zubereitungen	
	verlängert. Bitte bestätigen Sie, dass	außer Kraft.	
	diese Fristverlängerung keine	adisor ritari.	
	Auswirkung auf die tatsächliche	Nulojix® (Belatacept) ist nicht Gegenstand der	
	Haltbarkeit von Zubereitungen und	Ausschreibung.	
	damit auf die Entscheidung, ob unter	, racconnectal ig.	
	Haltbarkeitsgesichtspunkten im	Bei Bendamustin medac® steht konkret in der	
227	konkreten Fall eine Verordnung	Fachinformation, dass die "infusionsfertige Lösung	
	überhaupt beliefert werden kann, hat.	nach Rekonstitution und Verdünnung ist die Lösung	
	Bitte teilen Sie mir für untenstehende	3,5 Stunden bei 25 °C/60 % relativer Luftfeuchtigkeit	
	Beispielsfälle, in denen die Zubereitung sehr kurz haltbar ist, konkret mit, wie	und 2 Tage bei 2 °C bis 8 °C in Polyethylenbeuteln	
	ich in diesen Fällen vorzugehen habe.	chemisch und physikalisch stabil" ist.	
	Für die unten genannten Wirkstoffe		
	gelten nach der jeweiligen	Aus mikrobiologischer Sicht sollte die	
	Fachinformation folgende	gebrauchsfertige Zubereitung sofort verwendet	
	Haltbarkeitsvorgaben für die	werden. Wird sie nicht sofort verwendet, liegen die	
	anwendungsfertige Zubereitung:	Aufbewahrungszeit und die Lagerungsbedingungen	





	Nulojix® (Belatacept): unverzüglich zu verwenden Bendamustin medac® (Bendamustin): sofort zu verwenden	vor der Anwendung in der Verantwortlichkeit des Anwenders. Sofern die Herstellung der gebrauchsfertigen Zubereitung nicht unter kontrollierten undvalidierten aseptischen Bedingungen erfolgt, ist diese nicht länger als 24 Stunden bei 2 °C bis 8 °C aufzubewahren. Daher sehen wir bei Bendamustin medac® kein Problem bzgl. der Anwendung innerhalb der vorgegebenen Regelfrist.	
228	Sie haben in Frage 191 geantwortet, dass Zubereitungen, die nicht mindestens 24 Stunden vor der geplanten Applikation abgesagt wurden, aufgelistet werden müssen. Muss dann nicht der Rahmenvertrag in § 3 Absatz 15 geändert werden in: "etwa in den Fällen einer nicht rechtzeitigen Stornierung"?	Vielen Dank für den Hinweis. Tatsächlich ist hier die Formulierung fehlerhaft. Da dieser Bieterfragenkatalog ebenfalls zum Vertragsbestandteil wird, werden wir von einem Austausch der Vertragsfassung absehen.	01.08.2016
229	Sind alle Betriebskrankenkassen aufgeführt oder fehlen welche?	Der Anlage B6 Beteiligte Krankenkassen V3 sind alle Krankenkassen zu entnehmen, für die die GWQ ServicePlus AG die Ausschreibung durchführt.	01.08.2016
230	Rahmenvertrag GWQ § 3 Abs.7 Kann der Unternehmer nach Verteilung der Lose bestimmt werden?	Wir verstehen Ihre Frage so, dass Sie mit Unternehmer den Nachunternehmer meinen. Nachunternehmer sind grundsätzlich mit der Angebotsabgabe anzugeben. Sollen im Laufe des Vertrags Nachunternehmer erstmals eingesetzt oder Nachunternehmer ausgetauscht werden, so darf dies nur erfolgen, wenn vor deren erstmaligen Einsatz die Zustimmung der GWQ/DAK-G eingeholt wurde.	01.08.2016
231	Rahmenvertrag GWQ § 4 Abs.1	Wir verweisen auf § 15 SGB V.	01.08.2016







	Was ist ein Berechtigungsschein und		
	was ein Bezugsberechtigungsschein?		
232	Rahmenvertrag GWQ § 5 Abs. 4 Die Krankenkassen verpflichtet sich gegenüber dem Apotheker, für das Vertragsgebiet keine weitere Vereinbarung gemäß § 129 Absatz 5 Satz 3 SGB V zu schließen, was bedeutet dieses genau?	Der Vertragspartner ist für die ausschreibenden Krankenkassen über den Vertragszeitraum grundsätzlich exklusiv lieferberechtigt und - verpflichtet.	01.08.2016
233	Rahmenvertrag GWQ § 6 Preise Werden Preiserhöhungen bei den ausgeschriebenen Produkten nach dem 18.08.2016 berücksichtigt oder ist das das Risiko des Apothekers?	Dies ist das Risiko des Apothekers. Wir verweisen auf unsere Antwort zu Frage 201.	01.08.2016
234	Rahmenvertrag GWQ § 9 Abs.2 Wenn eine Lieferung nach 100 Min. statt 90 Minuten eintrifft, ist das schon ein Lieferausfall?	Bei Ad-Hoc-Lieferungen dürfen gemäß § 3 Abs. 10 der Rahmenverträge zwischen dem Abruf der Zubereitung und dem Eintreffen der Zubereitung bei dem Arzt in der Regel nicht mehr als 90 Minuten vergehen. Erreichen die Lieferungen den Arzt in Einzelfällen verspätet so wird dies nicht mit einer Vertragsstrafe sanktioniert. S. dazu auch unsere Antwort auf Frage 219.	01.08.2016
235	Rahmenvertrag GWQ § 9 Abs. 4 Vertragsstrafe Wenn die Lieferung 8 mal zu spät kommt wird dann eine Strafe sofort fällig oder bekommt man vorher eine Verwarnung etc.?	Dies lässt sich nicht pauschal beantworten. Die Verwirkung einer Vertragsstrafe wird u. a. davon abhängen, innerhalb welchem Zeitraum die Verspätungen aufgetreten sind und wie erheblich diese waren.	01.08.2016
236	In den Angebotsblättern wird oben links die IK-Nr., PLZ, Name des Apothekeninhabers sowie das Feld der Bietergemeinschaft ausgefüllt.	Wir bestätigen dies.	01.08.2016





	Bitte bestätigen Sie, dass ein Angebotsblatt nicht für ungültig erklärt wird, wenn in diesem eine PLZ mit nur vier Stellen angezeigt wird, weil die erste Zahl, die "0", nicht sichtbar ist. Beispiel: Eingabe PLZ: 08060, angezeigt wird lediglich die PLZ: 8060.		
237	Rahmenvertrag GWQ § 11 Abs. 3 Vertragsdauer Hat nur die Krankenkasse das Recht zu verlängern oder kann auch die Apotheke nach 12 Monaten kündigen?	Die Verlängerungsoption steht einseitig den Krankenkassen zu. Dies ist bei Angebotskalkulation zu berücksichtigen.	01.08.2016
238	Rahmenvertrag GWQ § 12 Abs. 1 außerordentl. Kündigung Wann kann eine Apotheke außerordentlich kündigen? Wichtiger Grund: Preiserhöhung der Produkte?	Eine Preiserhöhung stellt keinen Kündigungsgrund dar. Die Regelung des § 313 BGB bleibt unberührt. S. dazu auch unsere Antwort auf Frage 233.	01.08.2016
239	Wenn das Angebot/Losabgabe schriftlich übermittelt wird, gibt es eine vorgeschriebene Art des Angebotes? DIN A 4 Ordner mit Register?	Wird das Angebot postalisch eingereicht, so soll es in einem DIN A4 Ordner abgegeben werden. Bitte beachten Sie dass die Angebotsblätter (Anlage A3.1 bis 17) auf DIN A 3 zu drucken sind. Wir verweisen auf S. 7 der Bewerbungsbedingungen.	01.08.2016
240	Bitte korrigieren Sie die Antwort auf Bieterfrage 198, denn die Abgabe der Zubereitung durch ein Fremdlabor (Nachunternehmer) verstößt in allen Konstellationen gegen Rechtsvorschriften und steht nicht mit den Vorgaben der Ausschreibung im Einklang. Die Antwort auf die	Wir verweisen auf die Antwort zu Frage 214.	01.08.2016





Bieterfrage 198 hätte aus unsere Sicht		
"ja" lauten müssen.		
,		
Im Fall eines Herstellbetriebes (§ 13		
AMG) als Nachunternehmer verstößt		
die Direktabgabe gegen §§ 21 Abs. 2		
Nr. 1b, 43 AMG, § 17 Abs. 6 AMWHV,		
im Fall einer Krankenhausapotheke als		
Nachunternehmer verstößt die		
Direktabgabe gegen § 43 AMG i.V.m.		
14 Abs. 7 ApoG und im Fall einer		
öffentlichen Apotheke als		
Nachunternehmer wäre die beim		
beauftragenden Apotheker		
verbleibende die Verantwortung für die		
Qualitätsprüfung (§ 11a Abs. 2 S. 2		
ApBetrO) nicht durchführbar, wenn die		
Zubereitung vom Nachunternehmer		
direkt an den Arzt geliefert wird. Die		
Wahrnehmung von Prüf- und		
Kontrollpflichten des Apothekers vor		
Abgabe des Arzneimittels setzt die		
Ausschreibung ohne weiteres voraus		
(vgl. nur § 3 Abs. 7 Rahmenvertrag,		
Bieterfrage 173).		
Dicterrage 170).		
Zudem läge in allen Konstellationen		
keine Abgabe des Arzneimittels durch		
die vertragsgebundene Apotheke vor.		
Damit fehlt eine zentrale		
Abrechnungsvoraussetzung für die		
Zubereitung nach § 7 Rahmenvertrag		
i.V.m. den Vorschriften der		
Arzneiversorgungsverträge und der		





	Abrechnungsvereinbarung nach § 300 SGB V.		
	Das Sozialgericht Marburg hatte in seinem Urteil vom 10.09.2014 eine Lohnherstellung durch Krankenhausapotheken als unzulässig angesehen, wenn eine Krankenhausapotheke fortlaufend eine nicht befähigte öffentliche Apotheke beliefert, um ihren Wirkungsbereich in den ambulanten Bereich auszudehnen. Aus der Gesetzesbegründung zu § 11	Ihre Anfrage ist für die Kalkulation eines Angebots nicht von Bedeutung. Wir weisen darauf hin, dass das Urteil des SG Marburg seit der Entscheidung des BSG vom 25.11.2015 (B 3 KR 16/15 R) im Wesentlichen überholt ist. Die Rechtmäßigkeit des hier angestrebten Vertrags wurde im Vorfeld geprüft und wird nicht zum Gegenstand dieses Bieterdialogs.	02.08.2016
241	Abs. 3 ApoG ergibt sich, dass diese Regelung geschaffen wurde, um die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Zytostatikazubereitungen sicherzustellen. Der Gesetzgeber hat mit dieser Regelung nur eine Unterstützung derjenigen Apotheken intendiert, denen ein Zytostatikarezept vorgelegt wird und die das Rezept aber mangels personeller, räumlicher und apparativer Ausstattung nicht beliefern können.		
	Die LAK Thüringen hat in ihrem Kammernewsletter auf die Frage eines Kammermitglieds geantwortet, dass sie es als unzulässig bewertet, wenn der Leiter einer Krankenhausapotheke von den Ärzten eines MVZs fordert, die Zytostatikarezepte an eine öffentliche Apotheke weiterzuleiten, und zwar mit		





	dem Ziel, dass diese Apotheke die Herstellung von der Krankenhaus- apotheke vornehmen lässt. Dieses Verlangen stellt nach Auffassen der LAK eine unzulässige Kooperation nach § 11 Abs. 1 ApoG dar. Wie stehen Sie zu diesem Sachverhalt?		
242	Wie kann es sein, dass im Los 1610 3 Betriebsstätten genannt werden, die nicht Gegenstand dieser Ausschreibung sein dürften? Die Betriebsstätten 7275040 und 7275614 sind Fachambulanzen am Helios-Klinikum Berlin, die durch ihre eigene Krankenhausapotheke versorgt werden. In den Antworten zu den Bieterfragen 27 und 135 schließen Sie das eigentlich aus. Bei der Betriebsstätte 7275611 handelt es sich um das Zentrum für ambulante Rheumatologie im Immanuel Krankenhaus Berlin. Die Rheumatologie ist nicht Gegenstand dieser Ausschreibung, wie Sie das in der Antwort zur Bieterfrage Nr.151 selbst bestätigen. Eine realistische Kalkulation ist nur mit verlässlichen Daten möglich.	Wie verweisen auf die Antwort zu Frage 211 und 212. Wir haben unsere Daten überprüft. Die angegebenen Betriebstätten haben onkologische Verordnungen über öffentliche Apotheken beliefern lassen. Diese sind Bestandteil des Beschaffungsbedarfs. Verordnungen die von Krankenhausapotheken beliefert wurden sind nicht in den Verordnungszahlen ausgewiesen.	02.08.2016







243	Die mg-Preise laut Hilfstaxe in Euro betragen laut ihres Produktblattes für Docetaxel 3,9626888 Euro. Unser System weist einen Preis von 3,8359672 Euro aus. Handelt es sich hier meinen Fehler ihrerseits?	Bitte beachten Sie, dass der Preisstand der 01.06.2016 ist.	02.08.2016
244	Handelt es sich bei den von ihnen angegebenen Rituximab-Mengen ausschließlich um die, die in der Onkologie eingesetzt werden? Ich bitte um eine entsprechende Bestätigung.	Bei der Zuordnung der Rituximab-Mengen zu den jeweiligen Betriebsstätten wurden Betriebsstätten, in denen offensichtlich ausschließlich Rheumatologen tätig sind, ausgeschlossen. Wir können im konkreten Gebietslos-Einzelfall nicht ausschließen, dass einzelne Belege auch außerhalb der Onkologie verordnet wurden.	02.08.2016
245	Zubereitungen für Ermächtigungs- ambulanzen eines Krankenhauses, die nach § 11 Abs.3 ApoG von einer öffentlichen Apotheke nach Beauftragung durch eine Krankenhausapotheke zubereitet werden, sind ebenfalls Gegenstand dieser Ausschreibung. Dies geht eindeutig aus der Liste der Betriebsstätten hervor. Wie ist die Situation zu beurteilen, wenn die Zubereitungen innerhalb des Vergabezeitraums nicht mehr an die öffentliche Apotheke beauftragt werden, sondern durch die Krankenhausapo- theke selbst erbracht werden? Steht das mögliche Insourcing in Konflikt zu dem Ausschreibungsverfahren? Erfolgt die Abrechnung dann durch die Krankenhausapotheke nach der	Die Ausschreibung regelt das Vertragsverhältnis zwischen öffentlicher Apotheke und Krankenkasse. Zu den Verträgen zwischen Ambulanz und Leistungserbringer können wir keine Beratung durchführen.	02.08.2016





246	"Vereinbarung über die Abgabe verordneter Arzneimittel durch die Krankenhausapotheke an Versicherte nach §129a SGB V"? In den Bewerbungsbedingungen zum Vergabeverfahren Rahmenvertrag parenterale Zubereitung schreiben Sie auf Seite 8: "Das Angebot muss in einem verschlossenen Behältnis eingereicht und mit der Kennzeichnung "Angebot, NICHT ÖFFNEN! - Rahmenvertrag parenterale Zubereitung" () versehen sein. Muss bei einer postalischen Abgabe nur das Angebotsblatt (Anlage B3) zusammen mit der CD entsprechend verschlossen eingereicht werden oder der gesamte Angebotsordner (incl. sämtlicher geforderter Unterlagen)?	Das gesamte Angebot ist inklusive sämtlicher Unterlagen in einem verschlossenen Umschlag einzureichen.	02.08.2016
247	Rahmenverträge DAK-G und GWQ - jeweils Seite 1: Sind bei einer Bietergemeinschaft die Vor- und Zunamen der teilnehmenden Apotheker und unter "Inhaber/ Betreiber" der Name der Bietergemein- schaft einzusetzen? Oder muss jede an der Bietergemeinschaft teilnehmende Apotheke einen eigenen Vertrag unterschrieben beilegen?	Von Bietergemeinschaften sind die Rahmenverträge (je in dreifacher Ausfertigung) auf Seite 1 mit dem Namen der Bietergemeinschaft einzureichen. Die einzelnen Angaben zu den Bietergemeinschaftsmitgliedern ergeben sich aus der Anlage B1 die ebenfalls Vertragsbestandteil wird. Die Vertragsausfertigungen sind vom bevollmächtigten Vertreter der Bietergemeinschaft zu unterschreiben.	02.08.2016
248	Ist im Falle der vollständigen oder teilweisen Herstellung durch eine	Nein	02.08.2016





249	öffentliche Apotheke als Nachunter- nehmer auch eine direkte Abrechnung dieser Nachunternehmer-Apotheke mit dem Hauptauftraggeber (Krankenkasse) möglich? Gegenständlich ist nach § 1 des Rahmenvertrages die Versorgung von Versicherten mit parenteralen Zubereitungen in der Onkologie ausgeschrieben. In den Vergabeunter- lagen/Anlagen B3/Abgabestätten sind mehrfach Betriebsstellen aufgeführt, die rheumatologischen Praxen zuzuordnen sind. Da diese keine onkologischen Behandlungen durchführen, kann die Versorgung dieser Praxen kein Bestandteil der Ausschreibung sein. Wir möchten Sie daher bitten, die betroffenen Angebotsblätter entsprechend zu bereinigen und die Gesamtmengen anzupassen, da eine den Rahmenvertragsbedingungen entsprechende Kalkulation ansonsten nicht möglich ist.	Wir verweisen auf unsere Antwort zu Frage 211, 212 und 244.	02.08.2016
250	Patienten die im Rahmen der ASV versorgt werden sind ja nicht von dieser Ausschreibung betroffen. Wie kann/muss der Arzt diese Versorgungsform auf dem Rezept kenntlich machen. Wer ist verantwortlich für die korrekte Angabe dieser Daten. Wer bekommt die	Für die Versorgung von ASV-Patienten sollen die betreuenden Ärzte ausschließlich die besonderen ASV-Rezepte mit der Pseudoziffer "22222222" in der Codierleiste genutzt werden. Darüber hinaus ist anstelle der BSNR die ASV-Teamnummer einzutragen (beginnt mit 00). Eine "Nicht-Vertragsapotheke" darf Rezepte außerhalb der ASV im jeweiligen Gebietslos nicht beliefern.	02.08.2016





	Regressforderung bei evtl. Falschangaben?		
251	Aus Arbeitsschutzgründen werden Beutel mit Zytostatikalösungen von der Apotheke für die Arztpraxis angestochen geliefert und die kurze Anschlussleitung ist mit reiner Trägerlösung entlüftet. In der Praxis wird diese Anschlussleitung dann an den Infusionsbaum konnektiert. Zählt diese fest mit dem Infusionsbeutel verbundene Anschlussleitung zur Primärverpackung und kann somit zusammen mit dem Zytostatikum auf einem Rezept verordnet werden?	Werden Applikationshilfen ärztlich verordnet, die nicht die Funktion eines Primärpackmittels haben, sondern Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V sind, so hat der Arzt eine gesonderte Verordnung auszustellen.	03.08.2016
252	Nachfrage zur Antwort auf Frage 198 (Die Ausschreibung erlaubt die direkte Lieferung der Infusionsbeutel vom herstellenden Nachunternehmer zur Arztpraxis): Gemäß ApoBO § 17 Abs. 1a muss die Abgabe der Arzneimittel in der Apotheke erfolgen und zwar durch pharmazeutisches Personal. Hier liegt ja auch die Pflicht zur Plausibilitätsprüfung der Rezeptur vor der Herstellung und zur Schlusskontrolle nach der Herstellung. Die Ausschreibungsbedingungen bzw. die diesen zugrundeliegende Auffassung entsprechen offensichtlich dieser rechtlichen Vorgabe nicht. Falls bei Kontrollbesuchen der Pharmazierat dieses bemängeln sollte, welche	Wir korrigieren unsere Antwort zu Frage 198: Ein Fremdlabor darf nicht direkt an die Praxis beliefern.	03.08.2016





Argumente kann die Apotheke (evtl. aus bisherigen Erfahrungen) dann ins Feld führen?			
Bitte bestätigen Sie, dass bei postalischer Abgabe des Angebots die CD/DVD jeweils im Ordner "Original" und im Ordner "Kopie" vorhanden sein muss.	Wir bestätigen dies.		03.08.2016
In den Ausschreibungs-Unterlagen ist die Betriebsstätten-Nr. 1911308 aufgeführt. Hierbei handelt es sich um die Ambulanz eines Krankenhauses (Klinik für Senologie). Wir fragen wir an, ob diese Ambulanz tatsächlich von der Ausschreibung betroffen ist.	Wir verweisen auf unsere Antwort zu Frage 211 und 212.		03.08.2016
Fragen Nr. 198, 214, 215, 216 und 240 Ihre Antworten bleiben weiterhin nebulös. Sie haben die Frage 198 "Würde es gegen die Ausschreibung verstoßen, die Rezepturen vom Fremdlabor (Nachunternehmer) direkt zum Arzt liefern zu lassen?" mit "Nein" beantwortet. Diese Antwort ist aus apotheken- und arzneimittelrechtlicher Sicht falsch. Bitte korrigieren Sie deshalb Ihre Antwort zu der Frage 198. Oder beantworten Sie bitte noch einmal die gleiche Fragestellung positiv formuliert:	Wir verweisen auf unsere Antwort zu Frage 252.		04.08.2016
	aus bisherigen Erfahrungen) dann ins Feld führen? Bitte bestätigen Sie, dass bei postalischer Abgabe des Angebots die CD/DVD jeweils im Ordner "Original" und im Ordner "Kopie" vorhanden sein muss. In den Ausschreibungs-Unterlagen ist die Betriebsstätten-Nr. 1911308 aufgeführt. Hierbei handelt es sich um die Ambulanz eines Krankenhauses (Klinik für Senologie). Wir fragen wir an, ob diese Ambulanz tatsächlich von der Ausschreibung betroffen ist. Fragen Nr. 198, 214, 215, 216 und 240 Ihre Antworten bleiben weiterhin nebulös. Sie haben die Frage 198 "Würde es gegen die Ausschreibung verstoßen, die Rezepturen vom Fremdlabor (Nachunternehmer) direkt zum Arzt liefern zu lassen?" mit "Nein" beantwortet. Diese Antwort ist aus apotheken- und arzneimittelrechtlicher Sicht falsch. Bitte korrigieren Sie deshalb Ihre Antwort zu der Frage 198. Oder beantworten Sie bitte noch einmal die gleiche Fragestellung positiv	aus bisherigen Erfahrungen) dann ins Feld führen? Bitte bestätigen Sie, dass bei postalischer Abgabe des Angebots die CD/DVD jeweils im Ordner "Original" und im Ordner "Kopie" vorhanden sein muss. In den Ausschreibungs-Unterlagen ist die Betriebsstätten-Nr. 1911308 aufgeführt. Hierbei handelt es sich um die Ambulanz eines Krankenhauses (Klinik für Senologie). Wir fragen wir an, ob diese Ambulanz tatsächlich von der Ausschreibung betroffen ist. Fragen Nr. 198, 214, 215, 216 und 240 Ihre Antworten bleiben weiterhin nebulös. Sie haben die Frage 198 "Würde es gegen die Ausschreibung verstoßen, die Rezepturen vom Fremdlabor (Nachunternehmer) direkt zum Arzt liefern zu lassen?" mit "Nein" beantwortet. Diese Antwort ist aus apotheken- und arzneimittelrechtlicher Sicht falsch. Bitte korrigieren Sie deshalb Ihre Antwort zu der Frage 198. Oder beantworten Sie bitte noch einmal die gleiche Fragestellung positiv formuliert:	aus bisherigen Erfahrungen) dann ins Feld führen? Bitte bestätigen Sie, dass bei postalischer Abgabe des Angebots die CD/DVD jeweils im Ordner "Voriginal" und im Ordner "Kopie" vorhanden sein muss. In den Ausschreibungs-Unterlagen ist die Betriebsstätten-Nr. 1911308 aufgeführt. Hierbei handelt es sich um die Ambulanz eines Krankenhauses (Klinik für Senologie). Wir fragen wir an, ob diese Ambulanz tatsächlich von der Ausschreibung betroffen ist. Fragen Nr. 198, 214, 215, 216 und 240 Ihre Antworten bleiben weiterhin nebulös. Sie haben die Frage 198 "Würde es gegen die Ausschreibung verstoßen, die Rezepturen vom Fremdlabor (Nachunternehmer) direkt zum Arzt liefern zu lassen?" mit "Nein" beantwortet. Diese Antwort ist aus apotheken- und arzneimitlerlechtlicher Sicht falsch. Bitte korrigieren Sie deshalb Ihre Antwort zu der Frage 198. Oder beantworten Sie bitte noch einmal die gleiche Fragestellung positiv formuliert:





256	direkt vom Nachunternehmer zum Arzt geliefert werden?" Bitte bestätigen Sie, dass bei Nichtabgabe eines Gebotes auf ein im Zeitraum 01.01.15 - 31.12.15 nicht verordnetes Medikament, und somit ohne eine solide Grundlage zur Ermittlung eines wirtschaftlichen Angebotspreises, das komplette erarbeitete Angebot von der Ausschreibung ausgeschlossen wird.	Das Mindestgebot beträgt 0,05 % für jede Position. Ein Gebot von 0 % ist nicht zulässig und würde zum Ausschluss führen.	04.08.2016
257	Bitte bestätigen Sie, dass Substanzen mit unvermeidbaren Verwurf (z.B. Trabectedin, Brentuximabvedotin, Cabazitaxel, Nivolumab), die von 01.01.15 bis 31.12.15 nicht verordnet wurden, und bei denen existenzgefährdende Verwürfe anfallen, nicht vom Angebot ausgeschlossen werden können. Selbst wenn wir aus unserer Erfahrung 2016 abschätzen können, dass wir hierdurch einen vierstelligen Schaden monatlich (Aufwendungen oberhalb Erstattung) erleiden könnten.	Die angegebenen Mengen beziehen sich auf Abgabedaten aus der Vergangenheit. Eine exakte Prognose und Abnahmeverpflichtung für den Vertragszeitraum besteht hierdurch nicht, da eine Änderung aufgrund veränderten Verordnungsverhaltens der Ärzte nicht absehbar ist. Wir bitten darum, dass keine Gebote getätigt werden, wenn Sie für Ihre Kalkulation keine Wirtschaftlichkeit sehen.	04.08.2016
258	Verstehe ich es richtig, dass die Substanzen betreffend, ausschließlich die Nettoeinsparung des beworbenen Loses (in EUR) in die Wirtschaftlichkeitsbewertung einfließt und gewährte Rabatte auf Positionen mit Omg-Wirkstoffen durch die Multiplikation mit Omg ohne Berücksichtigung bleiben, obwohl sie	Die Berechnung der Einsparung erfolgt auf Basis der Abgabemengen 01.01.2015 bis 31.12.2015 und ist ein kalkulatorischer Wert der transparent, nicht diskriminierend und vergleichbar ist. Fiktive Werte einzutragen würde die Vergleichbarkeit verzerren und nicht den Vergabevorgaben entsprechen. Die gewährten Rabatte können allerdings dann Bedeutung erlangen, wenn DAK-G/GWQ nach einem	04.08.2016





	bei Verordnung zu einer beträchtlichen Einsparung führen würden?	Jahr Vertragslaufzeit eine Wirtschaftlichkeits- betrachtung vor dem Hintergrund der Frage vornehmen, ob die erste Verlängerungsoption gezogen wird.		
259	Eine Einpreisung der Verwürfe bei seltenen Hochpreisern, die für eine existenzsichernde Kalkulation der Apotheke notwendig ist und trotzdem zu einer Einsparung für die Krankenkassen gegenüber HT3 führen würde, bleibt mir meines Erachtens nach verwehrt. Bitte bestätigen Sie mir hierfür, dass es keine Möglichkeit gibt, mg-Preise oberhalb des HT3-mg-Preises auszuhandeln, die durch den Rabatt auf den Arbeitspreis trotzdem eine Vergünstigung für die Krankenkassen bedeuten würde.	Ja, das bestätigen wir, der Verwurf ist einzupreisen, eine Möglichkeit der Nachverhandlung besteht nicht.	04.0	8.2016
260	Unter Punkt 3, Unterpunkt 2 erklärt der Bieter, dass kein unter § 124 GWB genannter Ausschlussgrund vorliegt, mithin dass in den letzten 3 Jahren das Unternehmen nicht zahlungsunfähig war, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Wenn im Jahr 2013 ein Unternehmen Teil eines Insolvenzverfahrens war, ist es dann vom Ausschreibungsverfahren ausgeschlossen?	§ 124 GWB listet fakultative Ausschlussgründe auf. In diesen Fällen können Auftraggeber Bieter unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausschließen. Wenn im Jahr 2013 ein Unternehmen Teil eines Insolvenzverfahrens war, so bitten wir um entsprechende Aufklärung (siehe auch Antwort zu Frage 103) damit wir den Sachverhalt prüfen können.	04.0	8.2016
261	Ist ein Arzt berechtigt bei einer Lieferunfähigkeit der losgewinnenden Apotheke die für den Patienten benötigte Zubereitung im Falle der	Ja. Die Lieferunfähigkeit ist vorher von der Vertragsapotheke schriftlich bei der Krankenkasse anzuzeigen, diese lässt dann weitere	04.0	8.2016



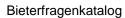


	Nichtverschiebbarkeit der Infusion bei einer beliebigen Apotheke zu beziehen und hat die losgewinnenden Apotheke in diesem Fall der Krankenkasse die Mehrkosten dieses Versorgungsweges zu erstatten? Vgl. § 3 Abs. 2 Satz 3 des Rahmenvertrages.	Leistungserbringer für die Versorgung zu und informiert die Ärzte. In diesem Fall sind die Mehrkosten zu erstatten.	
262	In Ihrer Antwort auf die Frage 230 des Bieterfragenkatalogs antworten Sie, dass Nachunternehmer grundsätzlich mit der Angebotsabgabe anzugeben sind. Diese Antwort steht ersichtlich im Widerspruch zu Ihren Angaben auf S. 26/27 der Bewerbungsbedingungen (V5), wonach Name und sonstige Angaben des Nachunternehmers ausdrücklich nicht erforderlich sind, eine Verfügbarkeitserklärung des Nachunternehmers (als Teil der Anlage B2) ist ausdrücklich nur auf Verlangen des Auftraggebers auf Verlangen von den für den Zuschlag vorgesehenen Bieter verlangt. Zudem sehen die Angebotsunterlagen lediglich in Anlage B2 die Angabe der Lose vor, in denen ein Nachunternehmer eingesetzt werden soll sowie deren Teilleistung und in Anlage A2 die aktuellen Herstellungsorte. Bitte stellen Sie diesen Widerspruch klar.	Vielen Dank für den Hinweis. Nachunternehmer sind nicht bereits mit Angebotsabgabe anzugeben. Die Auftraggeber behalten sich vor, Informationen über die Nachunternehmer im Nachgang über die "Verpflichtungserklärung für Nachunternehmer" bei dem Bieter einzufordern. Bitte stellen Sie sich darauf ein, dass wir von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden. Wird die "Verpflichtungserklärung für Nachunternehmer" bereits mit Angebotsabgabe eingereicht, so ist dies unschädlich.	04.08.2016
263	Ist es aus Ihrer Sicht rechtlich zulässig, dass Apotheken ohne Reinraumlabor an der Ausschreibung teilnehmen, in dem sie lediglich einen oder mehrere	Eine Teilnahme an der Ausschreibung ist auch in diesem Fall möglich, sofern die vertraglichen Forderungen, wie z.B. fachkundige Beratung, ad-hoc	04.08.2016





	Nachauftragnehmer für die Herstellung benennen bzw. ist es überhaupt im Sinne Ihres Vertrages, dass derartige - in der Onkologie unerfahrene Apotheken - teilnehmen.	Belieferung innerhalb der geforderten Zeitspanne, erfüllt werden können.	
264	Gehen wir Recht in der Annahme, dass die laufende Ausschreibung ausschließlich onkologische Zubereitungen betrifft und andere Therapiebereiche, wie MS, Rheuma sowie entzündliche Darmerkrankungen ausgeschlossen sind.	Ja, das ist korrekt.	04.08.2016
265	Ich nehme Bezug auf meine am 31.07.2016 über das Vergabeportal übermittelte Bieterfrage, die die laufende Nummer 227 erhalten hat. Meine Frage wurde von Ihnen nicht vollständig wiedergegeben und dementsprechend auch nicht vollständig beantwortet. Bitte beantworten Sie auch noch den weiteren Teil meiner Frage, den ich Ihnen nachfolgend – ohne die Wirkstoffe Belatacept und Bendamustin (zu diesen haben Sie schon geantwortet) noch einmal anfüge: "Bitte teilen Sie mir für untenstehende Beispielsfälle, in denen die Zubereitung sehr kurz haltbar ist, konkret mit, wie ich in diesen Fällen vorzugehen habe. Für die unten genannten Wirkstoffe gelten nach der jeweiligen Fachinformation folgende	Cabazitaxel (Jevtana®): Ihr Zitat der Fachinformationen sind unvollständig und daher die Problematik in der Praxis nicht relevant. "Nach endgültiger Verdünnung im Infusionsbeutel/-flasche Die chemische und physikalische Stabilität der Infusionslösung wurde über einen Zeitraum von 8 Stunden (einschließlich der 1-stündigen Infusionsdauer) bei Raumtemperatur und 48 Stunden bei Lagerung im Kühlschrank nachgewiesen (einschließlich der Infusionsdauer von 1 Stunde)." Melphalan (Alkeran®): Die angegebene Haltbarkeit bezieht sich auf 25° Celsius. Die geforderte Lieferzeit von 90 Minuten beinhaltet zudem die Freigabe, Plausibilitätsprüfung und Rekonstitution. Die endgültige Herstellung erfolgt erst im Anschluss an diese Schritte. Es ist daher in jedem Fall gewährleistet, dass eine Infusionslösung mit Melphalan vor Ablauf der in der Fachinformation als Soll-Bestimmung angegebenen 90-minütigen Frist beim verordnenden Arzt eintrifft und somit eine	05.08.2016







	Haltbarkeitsvorgaben für die anwendungsfertige Zubereitung: Jevtana® (Cabazitaxel): sofort zu verwenden Alkeran® (Melphalan): von der Herstellung bis zur Beendigung der Infusion 1,5 Stunden Mitomycon medac® (Mitomycin): sofort zu verwenden Muss ich Verordnungen mit diesen Zubereitungen beliefern, wenn Herstellung und Transport zum Arzt aufgrund der Distanz zwischen Apotheke und Praxis zwar innerhalb der von Ihnen vorgegebenen 90 Minuten, nicht aber in der Haltbarkeitszeit nach der Fachinformation erfolgen könnten? Falls Sie diese Frage verneinen, wie ist in diesem Fall konkret vorzugehen?"	ordnungsgemäße Therapie durchgeführt werden kann. Mitomycin: Es gelten die Vorgaben laut Fachinformation. Wenn es der Apotheke aufgrund der Entfernung zu den onkologischen Praxen im Gebietslos nicht möglich erscheint, diese zu beliefern, steht die Möglichkeit der Bildung einer Bietergemeinschaft offen, um dieses Problem zu lösen. Die dem Apotheker gegenüber den Ärzten und dem Versicherten obliegenden Pflichten bleiben ausdrücklich unberührt von dieser Ausschreibung. Der Apotheker hat zudem ausdrücklich die Einhaltung der Haltbarkeit sicherzustellen.	
266	Bitte präzisieren Sie Ihre Antworten zu meinen Fragen, die die laufenden Nummern 223-226 erhalten haben. Sie verwiesen als Antwort lediglich auf Ihre Antworten zu den Fragen 211 und 212. Aus Ihren Antworten zu diesen Fragen ergibt sich, dass die Betriebsstättenliste alle Betriebsstätten enthält, an die im historischen Zeitraum vertragsgegenständliche Arzneimittel abgegeben wurden. Das beantwortet jedoch meine Frage nicht, ob die von mir im Einzelnen genannten Betriebsstätten	Nach unseren Daten hat in den aufgeführten Betriebsstätten eine ordnungsgemäße Versorgung mit parenteralen Zubereitungen aus Fertigarzneimitteln in der Onkologie in 2015 stattgefunden. Zur Klarstellung: Diese Verordnungen konnten eindeutig nicht der ASV zugeordnet werden. Dies schließt aber nicht aus, dass in den von Ihnen genannten Betriebsstätten möglicherweise auch ASV stattfindet.	05.08.2016





	(Ambulanzen am Krankenhaus) tatsächlich von der aktuellen Ausschreibung umfasst sind. Nach Ihren Antworten zu den Bieterfragen 87, 135 und 136 sind solche Ambulanzen nicht von der Ausschreibung umfasst, so dass Sie meiner Bitte um Bestätigung, dass die von mir konkret genannten Ambulanzen nicht Gegenstand der Ausschreibung, m.E. richtigerweise hätten nachkommen müssen und angepasste Excel-Tabellen zu Verfügung hätten stellen müssen. Ich bitte Sie, mir nunmehr ausdrücklich zu bestätigen, dass die von mir in meinen Fragen 223-226 im Einzelnen unter Angabe ihrer BSNR genannten Betriebsstätten nicht im Rahmen der Ausschreibung zu versorgen sind.		
267	Wie wird mit einem Los umgegangen, auf das sich keiner beworben hat? Wird in diesem Fall das entsprechende Los den Gewinnern von Nachbarlosen angeboten oder kommt es vielleicht zu einer nochmaligen Ausschreibung dieses Loses?	Geht kein Angebot für ein Los ein, so wird die Ausschreibung für dieses Los aufgehoben. Ob eine erneute Ausschreibung durchgeführt ist, ist zurzeit noch nicht abzusehen.	05.08.2016
268	Muss dem eventuellen Wunsch einer Arztpraxis nachgekommen werden, wenn diese die Infusionsbeutel bereits mit angeschlossenem Infusionsbesteck bekommen wollen?	Dies ist keine vertragliche Pflicht der Apotheke. Es handelt sich hier um eine zusätzliche Serviceleistung die einer individuellen Absprache bedarf.	05.08.2016





	In der Antwort zur Frage 160 teilen Sie mit, für eine Zuschlagsentscheidung sei der Wert in Feld F5 das Wertungskriterium [].	Wir können dies zusagen. Darüber hinaus werden z.B. auch alle Angaben der Apotheken in unsere Mastertabellen übertragen um die Ergebnisse abzugleichen.	05.08.2016
269	Eine gesperrte Datei ist technisch leicht zu entsperren und auch die vorliegende Wertungsdatei dieser Ausschreibung ist daher leicht manipulierbar. Wir möchten höflichst Anregen, in der Wertungsphase den Wert aus Feld F5 aus den digitalen Tabellen herauszukopieren und in eine sicher manipulationsfreie Mastertabelle einzutragen, bevor die Wertungsphase abgeschlossen wird. Nur so können Manipulationen in den Programmierungen der Tabellenblätter wirksam vermieden werden.		
270	Bitte bestätigen Sie, dass mit dem in Anlage B 3 einzutragenden Abschlag in Prozent der tatsächlich vergütete Taxierungspreis erreicht ist und nicht zusätzlich die Rabatte von 30% bzw, 46% gem. Hilfstaxe Anlage 3 Teil 2 Nr. 2 abgezogen werden.	Das bestätigen wir.	05.08.2016
271	Auf meine Bieterfrage mit der Ifd. Nummer 212 haben Sie mit einem Verweis auf Ihre Antwort zu Bieterfrage Nummer 4 geantwortet. Eine Änderung der Betriebsstättenliste nahmen Sie nicht vor. Das kann ich aus folgendem Grund nicht nachvollziehen: Dass es in den betroffenen	Wir verweisen auf die Antwort zu Frage 266. Achtung: Bitte beachten Sie den Hinweis Nr. 306 und die Antwort zu Nr. 315	06.08.2016





Betriebsstätten in der Vergangenheit		
zur Abgabe der vertragsrelevanten		
Wirkstoffe kam (vgl. Ihre Antwort zu		
Bieterfrage 4), bedeutet nicht, dass		
diese Betriebsstätten von der aktuellen		
Ausschreibung erfasst sind. Letzteres		
ist vielmehr nach Ihren eigenen		
Angaben (vgl. Ihre Antworten zu		
Bieterfragen 87, 135 und 136) bei		
Ambulanzen an Krankenhäusern,		
ermächtigten Ärzten an		
Krankenhäusern, der ambulanten		
Versorgung im Krankenhaus nach §		
116b SGB V idF bis zum 31.12.2011		
sowie der ASV-Versorgung nach §		
116b SGB V ausdrücklich nicht der Fall.		
Aus Ihrer Antwort zu Bieterfrage 102		
("Der Zuschlagsempfänger ist		
verpflichtet an alle Betriebsstätten in		
dem genannten Postleitzahlengebiet zu		
liefern. Dies betrifft sowohl die		
aufgelisteten Betriebsstätten, als auch		
solche, die innerhalb der		
Vertragslaufzeit in dem		
Postleitzahlgebiet entstehen.") ergibt		
sich, dass in der Betriebsstättenliste all		
diejenigen Betriebsstätten enthalten		
sind, die von der Ausschreibung		
umfasst sind. Betriebsstätten, die nicht		
von der Ausschreibung umfasst sind,		
dürften nach meinem Verständnis		
daher nicht in der Betriebsstättenliste		
enthalten sein. Bitte bestätigen Sie mir		
daher ausdrücklich, dass die von mir in		





	Bieterfrage 212 im Einzelnen mit ihrer jeweiligen BS-Nummer aufgeführten Betriebsstätten nicht im Rahmen der Ausschreibung zu versorgen sind. Im Falle Ihrer vorgenannten Bestätigung bitte ich gleichzeitig darum, die in den Angebotsblättern mit Stand des 19.07.2016 - vor allem hinsichtlich der "Gesamtmenge in mg" und hinsichtlich der "Anzahl der Belege" - aller Voraussicht nach fehlerhaft noch berücksichtigten Verordnungen für die vom Ausschreibungsgegenstand nicht betroffenen krankenhausnahen Institutionen zu bereinigen. Andernfalls ist eine Kalkulation nicht möglich.		
272	Ist davon auszugehen, dass Sie bei den Verbrauchszahlen der eingesetzten Wirkstoffe von 2015 alle 3 aufgeführten PZN s berücksichtigt haben, unabhängig davon, ob die Wirkstoffe neben onkologischer Zulassung noch andere Zulassungen haben (z.B. Rituximab)? Wenn das so ist, dann würden für die Exklusivbelieferung diejenigen Praxen wegfallen, die nichts mit der Onkologie zu tun haben, wie Augenarztpraxen und Praxen der Rheumatologie. Ist das korrekt?	Wir verweisen auf Frage 244.	06.08.2016
273	Ab welchem Zeitpunkt wird bei den Bietern mit Zuschlag, die Insolvenz anmelden müssen, deren Zuschlag	Tritt die Insolvenz nach Zuschlagserteilung ein, so stellt diese gemäß § 12 Abs. 2 der Rahmenverträge einen Kündigungsgrund dar. Ob und zu welchem	06.08.2016





274	wieder aufgehoben, bei Eintritt der Lieferunfähigkeit oder bei Ankündigung der Insolvenz und wer beliefert dann zu welchen Konditionen? In Ergänzung zu Frage 146 möchten wir verdeutlichen, dass bei einer Adhoc-Anforderung die herstellenden Personen sowie das Material zunächst einmal eingeschleust werden müssen, die Anforderung herstellen, die Anforderung ausschleusen und sachgemäß verpacken und diese anschließend in das Fahrzeug verbringen müssen. Nach Ankunft in der Betriebsstätte muss diese noch an den Ort der Verwendung gebracht werden. Bei einer i.d.R. einzuhaltenden Frist von 90 Minuten wird ersichtlich, dass die reine Fahrzeit ein absolutes Maximum von 50-60 Minuten nicht überschreiten darf. Bitte bestätigen Sie noch einmal ausdrücklich, dass hierauf bei der Zuschlagserteilung explizit Rücksicht genommen wird. Insbesondere bitten wir darum zu bestätigen, dass für die Fahrzeit die Entfernung zwischen dem tatsächlich herstellenden Labor und der Betriebsstätte berücksichtigt wird.	Zeitpunkt die Kündigung ausgesprochen wird, hängt von dem jeweiligen Einzelfall ab. Im Fall einer Vertragskündigung ist die Versorgung des Versicherten über die Regelungen der Hilfstaxe sichergestellt. Wir bestätigen erneut, dass wir die Fahrtzeiten überprüfen.	06.08.2016
275	Gibt es die Möglichkeit, bei einer Bietergemeinschaft mit mehreren Apotheken, dass alle beteiligten	Die Abrechnung ist auf beiden Wegen möglich. Vgl. Antwort zu Frage 140.	06.08.2016





276	Apotheken in dieser Bietergemeinschaft eigenständig mit Ihrer eigenen IK abrechnen? Ist es somit möglich, dass in einem Los unterschiedliche Apotheken jeweils für unterschiedliche Betriebsstätten (oder ausnahmsweise für gleiche Betriebsstätten, z.B. bei Adhoc-Lieferungen) abrechnen? Oder muss die Abrechnung grundsätzlich nur über eine dieser Apotheken erfolgen? Wir beabsichtigen als Bietergemeinschaft ein Angebot postalisch abzugeben. Müssen die jeweiligen Rahmenverträge (DAK,GWQ) jeweils von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft unterzeichnet werden oder reicht die Unterschrift des von der Bietergemeinschaft "Bevollmächtigten" aus?	Unter den Verträgen reicht eine Unterschrift des Bevollmächtigten. Die Bietergemeinschaftserklärung ist von allen Bietergemeinschaftsmitgliedern zu unterzeichnen und wird Bestandteil des Vertrages.	07.08.2016
277	Arzneimittel dürfen gemäß geltender deutscher Rechtslage (vgl. insbesondere Apothekenbetriebsordnung) ausschließlich in den Apothekenbetriebsräumen (inkl. gültiger Apothekenbetriebserlaubnis) in den Verkehr gebracht werden. Bitte bestätigen Sie, dass Sie von dieser Rechtslage Kenntnis haben, dass Sie bei der Zuschlagserteilung hierauf Rücksicht nehmen und dass Sie bei der Zuschlagserteilung keinerlei Konstellationen unterstützen, die gegen	Wir bestätigen, dass wir von dieser Rechtslage Kenntnis haben. Gleichzeitig setzen wir diese Kenntnis und die Einhaltung bei den Vertragspartnern voraus.	07.08.2016





	geltendes Recht verstoßen (z.B. direkte Arzneimittelanlieferung aus einem Herstellbetrieb in die onkologische		
	Betriebsstätte).		
		HINWEIS:	
278	1501, 1506 kommt es zu Abweichungen zwischen de Grund sind falsch aktualisierte Werte vor Wir stellen Ihnen die neuen Angebo "Angebotsblätte An der Anzahl der Zubereitungen in Sabgegebenen Stoffmengen in Spalte D (I Änderungen auch keinen Einfluss auf Sie können daher Ihr Angebot in der Gebietslose abgeben och	botsblättern zu den Losen: , 1507, 1513, 1601, 1609 er Summe der Anzahl Zubereitungen in Spalte J und in Spalte C. n Natriumfolinat- und Cyclophosphamid-Zubereitungen in Spalte J. otsblätter für diese sechs Gebietslose in der Datei r_Hinweis278" zur Verfügung. Spalte C (laufende Nr. 1 – 3) beziehungsweise den aufende Nr. 4 – 75) ändert sich nichts, damit haben die Ihre Kalkulation hinsichtlich der Netto-Einsparungen. bisherigen Version 4 der Angebotsblätter für diese der die neuen Angebotsblätter nutzen.	
279	In der Antwort auf Bieterfrage 109 weisen Sie darauf hin: Die angegebene Summe in dem Feld "Anzahl der Zubereitungen" entspricht der Anzahl der Belege. Zusätzliche applikationsfähige Einheiten, die auf einem Beleg abgerechnet wurden, werden mit einem prozentualen Wert in Spalte K angeben.	Wir verweisen auf den Hinweis in Nr. 278.	05.08.2016





	Das können wir zum Beispiel bei Los Nummer 1513 nicht nachvollziehen. Bei Stichproben sind uns noch weitere Lose aufgefallen. Bei Los Nummer 1513 ergibt die Summe "Anzahl Zubereitungen" in Spalte C 2346 Zubereitungen. Die Spalte K "Veränderung applikationsfähige Einheiten ggü. Belegzahl in Q4 2015" ist für alle Wirkstoffe 0,00%. Die Summe der Spalte J "Anzahl Belege" ergibt 2764 Belege. Es existieren 343 Wirkstoffkombinationen. Eine Deckungsgleichheit im Sinne Ihrer Antwort auf Bieterfrage 109 ist nicht vorhanden. Wir müssen also davon ausgehen, dass die Angaben mindestens in Los-Nummer 1513 fehlerhaft sind und bitten um Mitteilung der korrekten Daten!		
280	Da die Spalte "Veränderung applikationsfähige Einheiten" ggü. "Belegzahl in Q4 2015" sich nur auf ein Quartal beziehen, können viele Lose nicht kontrolliert werden. Die Angabe der Veränderung für ein Quartal in % ohne den dazugehörigen Basiswert anzugeben, ist für eine Kalkulation nicht zu gebrauchen. Für eine genaue Kalkulation benötigen wir den Wert für den Vergleichszeitraum. Bitte reichen Sie diese nach.	Bzgl. der Bereitstellung der zu Grunde legenden Belege erschließt sich nicht, welche zusätzliche Information daraus gezogen werden kann. Wir sehen an dieser Stelle davon ab, da wir es für nicht sachgerecht halten, Ihnen detaillierte Informationen für das Q4 2015 zur Verfügung stellen, die ggf. von einigen Bietern auf das Gesamtjahr 2015 (falsch) extrapoliert werden. Die Unsicherheit dieser Angaben kann aus unserer Sicht daher nicht dazu dienen, Ihre Kalkulationsgenauigkeit zu erhöhen.	05.08.2016





		Die Information bzgl. der prozentualen Abweichung der applikationsfähigen Einheiten soll Ihnen lediglich einen Eindruck geben, bei welchen Wirkstoffen es im Q4 2015 zu einer Abweichung von der Belegzahl gekommen ist und in welcher Größenordnung. Dazu reichen die zur Verfügung gestellten Angaben aus.		
281	In den Bieterfragen 114,173.175? gehen sie auf die Bestellabläufe und das Vorliegen einer Verordnung ein. Eine Bestellung kann Ihrer Meinung nach genauso wie die Herstellung ohne Rezept erfolgen, dieses entspricht jedoch nicht der Auffassung unserer Aufsichtsbehörde die verlangt, dass ein gültiges Rezept zur Herstellung vorliegt. a) Zu welchem Zeitpunkt soll also der Arzt oder der Versicherte als Auftrag- geber der Zubereitung das Rezept in die Apotheke bringen? b) Kann die Apotheke bei nicht Vorliegen eines Musters 16 die Herstellung und Belieferung verweigern, da es sich um einen Straftatbestand handelt?	Als Losgewinner sind Sie zur Herstellung nicht nur berechtigt sondern auch verpflichtet. In die Organisation der individuellen Abläufe wollen wir so wenig wie möglich eingreifen und auf bestehende Regelungen zwischen Arzt und Apotheke aufbauen.		8.08.2016
282	Wie soll eine Apotheke die ordnungsgemäße Belieferung prüfen, wenn nach der Beantwortung der Frage 198 verfahren wird? Sie fordern nach unserer Auffassung zum Gesetzesverstoß auf.	Wir verweisen auf die Antwort zu Frage 252.		8.08.2016
283	Wird bei einer Bietergemeinschaft nur der Geschäftsführer einer Bietergemeinschaft als Vertragspartner in den Rahmenvertrag aufgenommen	Im Rubrum ist die Bezeichnung der Bietergemeinschaft einzutragen.	C	8.08.2016





	oder muss jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft die Verträge jeweils 3fach unterschreiben?	Im Übrigen verweisen wir auf unsere Antwort zu Frage 276.	
284	Uns ist heute bei der genaueren Überprüfung des Bietertools aufgefallen dass unter dem Punkt "Basisdaten zum Angebot" -> "Preisangaben" offenbar diverse Angaben gemacht werden müssen welche sich in der postalischen Angebotsversion nicht finden (Endsumme Brutto/Netto, Skonto, Zahlungsziel). Müssen diese komplett ausgefüllt werden? Warum gibt es kein vergleichbares PDF für den postalischen Versand?	Nein. Diese Angaben müssen nicht gemacht werden. Stattdessen ist unter "Dokumente zum Angebot – Eigene Dokumente" die entsprechende Anlage B3.x einzureichen. Die Funktion "Preisangaben" können Sie überspringen, in dem Sie entweder in jedem Los (auch in denen, für die Sie nicht bieten) "Auf dieses Los nicht bieten" anklicken, oder in der "Begründung für nicht angegebenen Preis" auf die Angebotsdatei B3.x verweisen. (Siehe auch Seite 9 der Bewerbungsbedingungen V5)	08.08.2016
285	Können Bieter, die aufgrund der Verwurfsproblematik unvorhersehbar und nachweislich in die Zahlungsunfähigkeit geraten, den Vertrag vorzeitig aufkündigen?	Nein. Dies ist grundsätzlich kein außerordentlicher Kündigungsgrund nach § 14 der Rahmenverträge.	08.08.2016
286	EU-GMP-Leitfaden oder Richtlinie Im Rahmenvertrag wird unter § 2 "Grundsätze der Leistungserbringung" in Absatz 5 festgestellt, dass der Apotheker verpflichtet ist, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, u. a. die "Richtlinie 2003/94/EG zur Festlegung der Grundsätze und Leitlinien der Guten Herstellungspraxis für Humanarznei- mittel und für zur Anwendung beim Menschen bestimmte Prüfpräparate (im Folgenden EU-GMP-Leitfaden genannt)" zu beachten.	Zwingend einzuhalten sind die Regelungen des ApoG, der ApoBetrO und des AMG. Die Anforderungen des EG-GMP-Leitfadens einschließlich Annex 1 "Herstellung steriler Produkte" sind zu beachten.	08.08.2016





	"In der RL 2003/94/EG werden die Grundsätze und Leitlinien der Guten Herstellungspraxis (GMP) für (Human)Arzneimittel festgelegt, deren Umsetzung im "Leitfaden der guten Herstellungspraxis" mit seinen Anhängen für die pharmazeutische Industrie konkretisiert werden. Wegen der von Ihnen gewählten Abkürzung könnte ggf. eine Gleichsetzung beider Dokumente erfolgen. Die Dokumente sind aber unterschiedlichen Inhalts. Bitte konkretisieren Sie, welche gesetzlichen Bestimmungen zu beachten sind		
287	Dürfen zwei Parteien einer Bietergemeinschaft, die sich beispielsweise auf 4 Lose verständigt haben, jeweils für sich auf 4 weitere Lose bewerben? Oder wird eine Bietergemeinschaft immer zusammen veranlagt und würden so die maximale Losbeschränkung übersteigen? Darf ein Bieter in verschiedenen Losen verschiedene Bietergemeinschaften eingehen?	Dies ist möglich, soweit der einzelne Bieter insgesamt die Zahl von 8 Losen nicht überschreitet. Bitte beachten Sie unsere Antworten zu den Fragen 168 und 169. Wir verweisen auf unsere Antworten zu den Frage 168 und 169.	08.08.2016
289	Im Falle der Abgabe des Angebotes einer Bietergemeinschaft auf postal- ischem Weg sind Eigenerklärungen (Zuverlässigkeit etc.) der Mitglieder dieser Bietergemeinschaft mit	Die Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit und der Handelsregisterauszug ist auch bei der elektronischen Angebotsabgabe von jedem Bietergemeinschaftsmitglied einzureichen. Die Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit (A1) ist in diesem Fall von dem	09.08.2016



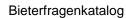


	einzureichen. Gilt dieses ebenfalls für eine Angebotserstellung auf elektr. Weg unter "eigene Dokumente?" Ist hier z.B. der Handelsregisterauszug des geschäftsführenden Mitglieds ausreichend oder die Nachweise für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft?	Bietergemeinschaftsmitglied zu unterzeichnen und eingescannt unter "Dokumente zum Angebot – Eigene Dokumente" einzureichen. Ebenfalls ist hierüber ein Handelsregisterauszug jedes Bietergemeinschaftsmitglieds einzureichen. Wir verweisen auf S. 5, 6 der Bewerbungsbedingungen (V5).		
290	Im ambulanten Bereich wird Rituximab häufig zur Behandlung der rheumatoiden Arthritis angewendet. Da sich ihre Ausschreibung auf "mit in Apotheken hergestellten parenteralen Zubereitungen aus Fertigarzneimitteln in der Onkologie zur unmittelbaren ärztlichen Anwendung bei Patienten" bezieht, gehe ich davon aus, das Rituximab zur Behandlung der rheumatoiden Arthritis, also in der Rheumatologie, kein Gegenstand dieser Ausschreibung ist und die Verbrauchsmengen, für diese Indikation, nicht in die von ihnen angegebene "Gesamtmenge in mg" und "Anzahl der Belege" eingeflossen ist. Ist dem so?	Wir verweisen auf unsere Antwort zu Frage 244.	0:	9.08.2016
291	Bis zu welchem Zeitpunkt kann man Bieterfragen stellen?	Wir verweisen auf unseren Hinweis unter Nr. 306.	09	9.08.2016
292	Verstehe ich die Unterlagen dahin- gehend korrekt, dass bei einer Teilnahme an mehreren	Wird ein Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben, so sind von dieser alle erforderlichen Unterlagen in einem verschlossenen Umschlag samt einer Anlage B1 einzureichen. Der Anlage B1 sind	0:	9.08.2016





	unterschiedlichen Bietergemeinschaften, jeweils ein Exemplar der Anlage B1 (Bietergemeinschaft) mit den jeweils dazugehörenden Apotheken auszufüllen ist?! Auf dem Vordruck fehlt dann die Losbezeichnung, für die diese Bietergemeinschaft bietet (möglicherweise in der Begründung mit aufzuführen).	dann alle Mitglieder der Bietergemeinschaft, sowie die Begründung für die vergabe- und kartellrechtliche Zulässigkeit zu entnehmen. Die Anlage B1 bezieht sich auf alle Losgebiete für die sich die Bietergemeinschaft bewirbt. Eine besondere Kennzeichnung auf der B1 ist daher nicht mehr erforderlich. Bei der Teilnahme an mehreren Bietergemeinschaften sind die Angebote je Bietergemeinschaft getrennt voneinander, in jeweils einzelnen verschossenen Umschlägen abzugeben. Werden die Angebote mehrerer Bietergemeinschaft in einem Umschlag eingereicht, so liegt der Verdacht eines Verstoßes gegen den Geheimwettbewerb nahe. Dieser kann zum Ausschluss aller Angebote führen. Bitte beachten Sie Ziffer V. der Bewerbungsbedingungen und die Grundsätze des Geheimwettbewerbs.	
293	Mit Verwirrung haben wir Ihre Antwort auf Bieterfrage Nr. 253 gelesen, wonach der Eindruck entsteht, dass bei postalischer Angebotsabgabe die Angebotsblätter nicht nur als Original, Kopie und CD/DVD abzugeben sind, sondern darüber hinaus auch eine zweite CD/DVD im Kopieordner abzugeben ist. Dies ergibt sich aus den Bewerbungsbedingungen nicht, da in diesen (s. etwa S. 6 der Bewerbungsbedingungen V5) lediglich von einem Datenträger die Rede ist. Bitte stellen Sie dies eindeutig klar.	Wir bitten Sie, eine weitere CD/DVD in den Kopieordner zu heften. Fehlt diese zweite CD/DVD, so wird dies nicht zum Ausschluss des Angebots führen.	09.08.2016







294	Ihre Antworten zu den Fragen 248 und 275 sind konträr. Laut Nr. 275 dürfen alle Apotheken in einer Bietergemeinschaft ihre eigenen Herstellungen abrechnen, laut Nr. 275 nicht. Bitte korrigieren Sie ggf. eine dieser Antworten.	Bitte beachten Sie, dass sich die Antwort zu Frage 248 auf Nachunternehmer, die Antwort zu Frage 275 auf Bietergemeinschaften bezieht.	09.08.2016
295	Kann man sich in verschiedenen Losen unterschiedlich bewerben: z. B. in 5 Losen als Alleinunternehmen, in 2 Losen zusammen mit Partner B als Bietergemeinschaft 1 und in einem Los zusammen mit Partner C als Bietergemeinschaft 2 um alle Liefergebiete optimal versorgen zu können? Wie füllt man hier am Besten die Anlage B1 aus?	Wir verweisen auf unsere Antworten zu den Frage 291 und 168 und 169.	09.08.2016
296	In Frage 250 wurde nicht beantwortet, wer den Regress für evtl. Falschangaben auf dem Rezept im Rahmen der ASV Versorgung haftet. Der Arzt oder die Apotheke. Bsp: Rezept weißt eine ASV Versorgung aus, leider stellt sich erst nach Herstellung und Lieferung raus, dass der Patient nicht unter die ASV Versorgung fällt, wer bezahlt die Rezeptur?	Frage 250 wurde entsprechend der Frage wie folgt beantwortet: Eine "Nicht-Vertragsapotheke" darf Rezepte außerhalb der ASV im jeweiligen Gebietslos nicht beliefern. Die Abrechnung würde in diesem Fall auf Null retaxiert. Bei Ihrem aktuellen Beispiel erfolgt die Falschangabe durch den Arzt. Die Apotheke ist nicht dazu verpflichtet dies zu überprüfen. In diesem Fall erhält die liefernde Apotheke die Vergütung.	09.08.2016
297	Sie schreiben: "Für eine Zuschlagsentscheidung ist der Wert in Feld F5 das Wertungskriterium, sofern alle anderen formalen Kriterien erfüllt sind." Bitte bestätigen Sie, dass für die	Es ist uns bewusst, dass sich die Eintragung in diesen Fällen nicht in der Gesamtersparnis wiederspiegelt. Bitte beachten sie, dass zur Wertung der Lose auch in dieser Zeile ein Mindestangebot von 0,05% abzugeben ist.	09.08.2016





	Wirkstoffe, die mit 0 Gesamtmenge in Ihrem Betrachtungszeitraum erfasst wurden, die Angabe eines Abschlags (außer 0,05% als Vorgabe) ohne Einfluss auf die Bewertung des Gesamtangebotes bleibt.	Die gewährten Rabatte können allerdings dann Bedeutung erlangen, wenn DAK-G/GWQ nach einem Jahr Vertragslaufzeit eine Wirtschaftlichkeits- betrachtung vor dem Hintergrund der Frage vornehmen, ob die erste Verlängerungsoption gezogen wird.	
	Egal welcher Abschlag bei den Wirkstoffen mit 0 Gesamtmenge eingetragen wird, er hat keinen Einfluss auf den Wert in F5 - richtig?!		
298	Wie sind die Trägerlösungen der Zytostatika (NaCl 0,9%, Glukose 5% etc.) anzubieten und abzurechnen?	Trägerlösungen sind von der Ausschreibung nicht betroffen.	10.08.2016
299	In welchem Gebietslos befindet sich die PLZ 99610?	Dieses Postleitzahlengebiet ist von der Ausschreibung nicht erfasst.	10.08.2016
300	Wie soll die erste Seite der Rahmenverträge bei einer Bietergemeinschaft ausgefüllt werden?	Bitte geben Sie den Namen der Bietergemeinschaft an. Zusätzlich ist die Anschrift des Geschäftsführenden Bietergemeinschaftsmitglieds einzutragen.	10.08.2016
301	Klarstellung zu Antwort Nr. 56	In Bieterfrage 56 wurde aufgeführt dass der Gesamtpreis für die Zubereitung die Vergütung nach Hilfstaxe zum jeweiligen Abgabedatum nicht überschreiten darf, vgl. hierzu § 6 Abs. 8 der Rahmenverträge". Dem steht auch nicht die Ausführungen auf S. 9 (unten) und S. 10 (oben) der Anlage A3 (Ausfüllhilfe) entgegen. Es bleibt dabei, dass die Hilfstaxe als Obergrenze fungiert.	
302	Klarstellung zu Antwort Nr. 158	Im Nachgang zur Antwort auf Bieterfrage Nr. 158 stellen wir nochmals klar, dass hinsichtlich der Vorgabe zu den Stabilitätsangaben die Fachinformationen der Hersteller maßgeblich sind und damit die in der Hilfstaxe aufgeführten Haltbarkeiten.	





303	Klarstellung zu § 3 Abs. 7 der Rahmenverträge	Bezüglich eines etwaigen Nachunternehmereinsatzes stellen wir die Regelung in § 3 Abs. 7 Satz 5 der Rahmenverträge dahingehend klar, dass die Nachweise im Falle eines Nachunternehmerwechsels oder eines erstmaligen Einsatzes eines zuvor nicht benannten Dritten, durch den Auftragnehmer den Auftraggebern vorzulegen sind.	
304	Klarstellung zu Antwort Nr. 196	Zu unserer Antwort auf Frage Nr. 196 stellen wir klar, dass die in der Antwort enthaltenen Verweise auf die Antworten zu den Bieterfragen Nr. 142 und Nr. 183 nicht unmittelbar mit der Frage 196 in Bezug stehen.	
305	Klarstellung zu § 4 Abs. 3 der Rahmenverträge	Bezüglich der Regelungen in § 4 Abs. 3 Sätze 3 und 4 der Rahmenverträge stellen wir klar, dass dem Apotheker durch die genannten Regelungen keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Hinwirkungspflichten auferlegt werden.	
	Nach § 1 Rahmenvertrag ist die ambu	Hinweis n Gegenstand des Rahmenvertrags: ulante spezialfachärztliche Versorgung (ASV) nach § 116b der Ausschreibung nicht umfasst.	12.08.2016
306	Die entsprechenden Belege und E Rahmen von § 116b in der Fassun	ch nicht für § 116b in der Fassung bis zum 31.12.2011! Betriebsstätten, welche durch öffentliche Apotheken im g bis zum 31.12.2011 versorgt wurden, sind und waren and des Beschaffungsbedarfs.	
	Es ergeben sich also ausdrück	dich KEINE Änderungen an den Angebotsblättern.	





	(siehe r Ohne Anerkennung einer entsprecher	orten auf die Fragen 27, 135, 136, 212, 223 – 226, 271 nachfolgend 307 - 315). Inden Rechtspflicht, haben wir die Angebotsfrist um 10 Tage auf den 16 – 12 Uhr – verlängert.	
	Fragen können daher noch bis zum 23. bereits nach dem 11.08.2016 12:00 Uhr		
	Die Bindefrist wir	d auf den 31.12.2016 verlängert.	
	Vertragsfassung (V4) veröffentlicht. A neues Angebotsblatt (V2) mit der neu Angebot mit der vorherigen Vertragsf bleiben jedoch gültig und werden nich	16 nicht mehr realisierbar ist, haben wir eine neue uch finden Sie auf dem Deutschen Vergabeportal ein en Bindefrist. Bereits eingegangene Angebote, sowie assung (V3) oder/und dem vorherigen Angebotsblatt ht, wegen Einreichung veralteter Versionen von dem nren ausgeschlossen.	
	Frage 27:	Korrektur der Antwort zu Frage 27:	29.06.2016
307	Gem. § 1 Abs. 1 der Rahmenverträge ist die Versorgung nach § 116b SGB V von der Ausschreibung ausgenommen. Verträge nach § 129a SGB V gehen ersichtlich ebenfalls der Ausschreibung vor, da diese in § 1 Abs. 2 der Rahmenverträge nicht genannt sind. Bitte teilen Sie mit, ob einerseits mit, welche zugelassenen Ambulanzen und welche Vertragspartner nach § 129a SGB V in den Losgebieten bestehen sowie, ob der Abschluss	Die Versorgung in der ASV nach § 116b SGB V und auch die Verträge nach § 129a SGB V sind nicht von dieser Ausschreibung betroffen. Für die Kalkulation der Angebote werden daher auch keine näheren Angaben zu den an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung beteiligten Einrichtungen bzw. zu etwaig bestehenden Verträgen nach §129a SGB V benötigt. Die Versorgung von Einrichtungen nach § 116b SGB V (in der Fassung bis zum 31.12.2011) sind	





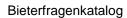


	dahingehender Verträge während der Vertragslaufzeit beabsichtigt ist.	Gegenstand dieser Ausschreibung und im Beschaffungsbedarf berücksichtigt.	
308	Frage 135: Sind Ambulanzen an Krankenhäusern und ermächtigte Ärzte an Krankenhäusern, die derzeit von einer krankenhausversorgenden Apotheke aufgrund eines Versorgungsvertrages nach § 14 Abs. 7 Apothekengesetz versorgt werden, von der Ausschreibung erfasst?	Korrektur der Antwort auf Fragen 135: Ambulanzen sind von der Ausschreibung umfasst, wenn es sich um Einrichtungen nach § 116b SGB V (in der Version bis 31.12.2011) handelt und die Versorgung über eine öffentliche Apotheke stattfindet. Ermächtigte Ärzte sind ebenfalls von der Ausschreibung erfasst, wenn diese von einer öffentlichen Apotheke beliefert werden.	
309	Frage 136: Ist es richtig, dass jedwede Versorgungen im Rahmen von § 116b SGB V, also auch diejenigen in der Fassung des § 116 SGB V bis zum 31.12.2011, nicht Gegenstand der Ausschreibung sind und daher Ihre Antwort auf Frage 87 auch insoweit zutreffend ist?	Korrektur der Antwort auf Frage 136: Die Antwort auf Frage 87 ist zutreffend. Allerdings ging es hier nur um die ASV nach § 116b SGB V, der nicht Gegenstand dieser Ausschreibung ist. Die Versorgung im Rahmen von § 116b SGB V in der Fassung vom 31.12.2011 ist ausdrücklich Gegenstand dieser Ausschreibung.	
310	Frage 212: Sie klargestellt, dass Versorgungen von Patienten durch Ambulanzen an Krankenhäusern, durch ermächtigte Ärzte an Krankenhäusern, im Rahmen der ambulanten Versorgung im Krankenhaus nach § 116b SGB V idF bis zum 31.12.2011 sowie im Rahmen der ASV-Versorgung nach § 116b SGB	Korrektur der Antwort auf Frage 212: Wir verweisen auf unseren Hinweis aus 306. Die Liste der Betriebsstätten ist unter Berücksichtigung der Klarstellung korrekt.	





	V in der geltenden Fassung nicht von der Ausschreibung erfasst sind. Bezogen auf die Lose 1009, 1019 und 1103 findet sich nach meiner Recherche in der zur Verfügung gestellten Liste der Betriebstätten dennoch eine Reihe von Betriebsstätten, die gemäß der Antworten auf die Bieterfragen 135 und 136 gerade nicht von der Ausschreibung erfasst sind: BSNR 2456534 in Los 1009, BSNR 3110186, 3110524, 3119484, 3156011, 3174016, 3878508 in Los 1019, BSNR 1921495, 1939600, 1939629, 1939670, 2000712 in Los 1103. Wann ist mit der Übermittlung einer korrigierten Betriebsstättenliste zu rechnen?		
311	Frage 223: Sie Erklären in Ihrer Antwort auf Frage 135, dass Ambulanzen an Krankenhäuser und ermächtigte Ärzte die von einer öffentlichen Versorgungsapotheke mit einem Vertrag nach §14 Abs. 7 ApoG versorgt werden nicht Teil der Ausschreibung sind. In Ihrem Gebietslos 1210 – Hessen - ist mit der Betriebsstättennummer 3921111 und der Adresse Krankenhausstraße 11, 64823, Groß-	Korrektur der Antwort auf Frage 223: Wir verweisen auf die Korrektur Antwort auf die Frage 135 in Frage 308 und den Hinweis aus 306.	







	Umstadt unserer Überzeugung nach eine solche Ambulanz angegeben. Bitte bestätigen Sie, dass es sich hierbei um eine Ermächtigungsambulanz handelt und diese NICHT Bestandteil der Ausschreibung ist. Bitte erstellen Sie entsprechend eine neue Excel Tabelle für dieses Los unter Streichung der in dieser Ermächtigungsambulanz verwendeten mg Mengen und Anzahl an Zubereitungen	Korroldur zu Erogo 224	
312	Frage 224: Sie Erklären in Ihrer Antwort auf Frage 87, dass die ASV Versorgung nicht von der Ausschreibung betroffen ist, wenn das Rezept nach § 116b Abs. 7 SGB V gekennzeichnet ist In Ihrem Gebietslos 1216 – Hessen - ist mit der Betriebsstättennummer 4074160, und der Adresse Zeppelinstraße 20, 61352, Bad Homburg unserer Überzeugung nach eine solche ASV-Ambulanz angegeben. Bitte bestätigen Sie, dass es sich hierbei um eine ASV-Ambulanz handelt und diese NICHT Bestandteil der Ausschreibung ist. Bitte erstellen Sie entsprechend eine neue Excel Tabelle für dieses Los unter Streichung der in dieser ASV-Ambulanz	Korrektur zu Frage 224: Es mag sein, dass es sich hierbei um eine ASV Ambulanz handelt. Die zu Grunde liegenden Verordnungen sind aber durch eine öffentliche Apotheke beliefert worden und nicht als eine ASV Verordnung gekennzeichnet worden, so dass die entsprechenden Belege ausschreibungsgegenständlich sind und bleiben.	





	verwendeten mg Mengen und Anzahl an Zubereitungen.		
	Frage 225:	Korrektur der Antwort auf Frage 225:	
	Sie Erklären in Ihrer Antwort auf Frage 136, dass jedwede Versorgungen im Rahmen von § 116b SGB V, also auch diejenigen in der Fassung des § 116b SGB V bis zum 31.12.2011, nicht Gegenstand der Ausschreibung sind und daher Ihre Antwort auf Frage 87 auch insoweit zutreffend ist.	Wir verweisen auf die Korrektur Antwort auf die Frage 136 in Frage 309 und den Hinweis aus 306.	
313	In Ihrem Gebietslos 1216 – Hessen - ist mit der Betriebsstättennummer 41744360 und der Adresse Chaumontplatz 1, 61231, Bad Nauheim unserer Überzeugung nach eine solche §116b-Ambulanz angegeben.		
	Bitte bestätigen Sie, dass es sich hierbei um eine §116b-Ambulanz handelt und diese NICHT Bestandteil der Ausschreibung ist. Bitte erstellen Sie entsprechend eine neue Excel Tabelle für dieses Los unter Streichung der in dieser §116b-Ambulanz verwendeten mg Mengen und Anzahl an Zubereitungen.		
	Frage 226:	Korrektur der Antwort auf Frage 226:	
314	Sie Erklären in Ihrer Antwort auf Frage 135, dass Ambulanzen an Kranken- häuser und ermächtigte Ärzte die von	Wir verweisen auf die Korrektur Antwort auf die Frage 135 in Frage 308 und den Hinweis aus 306.	





315	Frage 271:	Korrektur der Antwort auf Frage 271:	
	mg Mengen und Anzahl an Zubereitungen.		
	Versorgungskonstellation verwendeten		
	Streichung der in dieser		
	Bitte erstellen Sie entsprechend eine neue Excel Tabelle für dieses Los unter		
	Ausschreibung ist.		
	diese NICHT Bestandteil der		
	ambulanz gleich gestellten Versorgungskonstellation handelt und		
	hierbei um eine einer Ermächtigungs-		
	Bitte bestätigen Sie, dass es sich		
	Patientinnen durchführt.		
	des Landes Hessen, die ambulante onkologische Behandlung der		
	im Rahmen der Onkologievereinbarung		
	persönlicher ambulanter Ermächtigung,		
	eine einzige Klinikärztin mit		
	ben. Es handelt sich hierbei um ein von einer Klinik betriebenes MVZ in dem		
	bewertende Versorgung ausgeschrie-		
	Überzeugung nach eine identisch zu		ļ
	Homburg ist nach unserer		
	Zeppelinstraße 20, 61352, Bad		
	mit der Betriebsstättennummer 403303600, und der Adresse		
	In Ihrem Gebietslos 1216 – Hessen - ist		
	Ausschreibung sind.		
	mit einem Vertrag nach §14 Abs. 7 ApoG versorgt werden nicht Teil der		
	einer öffentlichen Versorgungsapotheke		



solche, die innerhalb der Vertragslaufzeit in dem

Postleitzahlgebiet entstehen.") ergibt





Wir verweisen auf unseren Hinweis aus 306. Sowie Auf meine Bieterfrage mit der Ifd. Nummer 212 haben Sie mit einem die korrigierten Antworten auf die Fragen Verweis auf Ihre Antwort zu Bieterfrage 135 in Frage 308, Nummer 4 geantwortet. Eine Änderung 136 in Frage 309 der Betriebsstättenliste nahmen Sie und 212 in Frage 310. nicht vor. Das kann ich aus folgendem Grund nicht nachvollziehen: Die Liste der Betriebsstätten ist unter Dass es in den betroffenen Berücksichtigung der Klarstellung korrekt. Betriebsstätten in der Vergangenheit zur Abgabe der vertragsrelevanten Wirkstoffe kam (vgl. Ihre Antwort zu Bieterfrage 4), bedeutet nicht, dass diese Betriebsstätten von der aktuellen Ausschreibung erfasst sind. Letzteres ist vielmehr nach Ihren eigenen Angaben (vgl. Ihre Antworten zu Bieterfragen 87, 135 und 136) bei Ambulanzen an Krankenhäusern, ermächtigten Ärzten an Krankenhäusern, der ambulanten Versorgung im Krankenhaus nach § 116b SGB V idF bis zum 31.12.2011 sowie der ASV-Versorgung nach § 116b SGB V ausdrücklich nicht der Fall. Aus Ihrer Antwort zu Bieterfrage 102 ("Der Zuschlagsempfänger ist verpflichtet an alle Betriebsstätten in dem genannten Postleitzahlengebiet zu liefern. Dies betrifft sowohl die aufgelisteten Betriebsstätten, als auch





	sich, dass in der Betriebsstättenliste all diejenigen Betriebsstätten enthalten sind, die von der Ausschreibung umfasst sind. Betriebsstätten, die nicht von der Ausschreibung umfasst sind, dürften nach meinem Verständnis daher nicht in der Betriebsstättenliste enthalten sein. Bitte bestätigen Sie mir daher ausdrücklich, dass die von mir in Bieterfrage 212 im Einzelnen mit ihrer jeweiligen BS-Nummer aufgeführten Betriebsstätten nicht im Rahmen der Ausschreibung zu versorgen sind. Im Falle Ihrer vorgenannten Bestätigung bitte ich gleichzeitig darum, die in den Angebotsblättern mit Stand des 19.07.2016 - vor allem hinsichtlich der "Gesamtmenge in mg" und hinsichtlich der "Anzahl der Belege" - aller Voraussicht nach fehlerhaft noch berücksichtigten Verordnungen für die vom Ausschreibungsgegenstand nicht betroffenen krankenhausnahen Institutionen zu bereinigen. Andernfalls ist eine Kalkulation nicht möglich.		
316	In Ihren Antworten zu den Fragen 198 (korrigierte Version), 214 und 252 behandeln Sie die Frage, einer direkten Lieferung der vertragsgegenständlichen Produkte eines Nachunternehmers an den behandelnden Arzt. Wie verhält sich der Sachverhalt nach Meinung der	Vertragspartner der Krankenkassen ist allein der Auftragnehmer. Der Vertragspartner ist allein für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten verantwortlich. Darüber hinausgehende Fragestellungen zur Auslegung der ApoBetrO sind mit den zuständigen Behörden vor Ort zu klären.	10.08.2016





	Auftraggeberinnen, wenn der Nachunternehmer eine herstellende öffentliche Apotheke ist, das Innenverhältnis gem. § 11a ApoBetrO geregelt wurde und damit die sich aus § 17 ApoBtrO ableitenden Pflichten durch die nachunternehmerisch beauftragte und abgebende Apotheke erfüllt werden können? Darf die als Nachunternehmer beauftragte öffentliche Apotheke nach Auffassung der Auftraggeberinnen die Arztpraxis dann beliefern, obwohl die Rechnungsstellung durch den Losgewinner erfolgt?		
317	Um dem Wirtschaftlichkeitsgebot gem. § 12 SGB V umfassend nachzukommen und damit Verwürfe von Zubereitungen grundsätzlich zu vermeiden, bestellen von uns im Rahmen der Regelversorgung seit Jahren betreute onkologische Schwerpunktpraxen erst nach Erscheinen des Patienten in der Praxis und Erstellung des Blutbildes zu 100% adhoc. Wie wollen die Auftraggeberinnen sicherstellen, dass diese Praxen ihr Bestellverhalten an die Vertragsbedingungen gem. § 3 Abs. 11 anpassen werden? Gehen die Auftraggeberinnen davon aus, dass ein Verordnungsverhalten, das verworfene Zubereitungen komplett ausschließt,	Ad-Hoc Bestellungen sind Zubereitungen bei denen beispielsweise gemäß Fachinformation eine Dosisanpassung nach Blutbild erforderlich sein könnte. Hier kann eine Freigabe erst am Therapietag erfolgen. Sonstige Gründe, die ausschließlich in der Ablaufplanung der Praxis liegen, rechtfertigen nicht die Ad-hoc Belieferung. Die regelhafte Belieferung durch den Vertragspartner ist zwischen beiden Parteien abzustimmen. Wenn die Auftraggeber von einer derartigen Verordnungspraxis Kenntnis erlangen, werden sie gemäß § 5 Abs. 2 der Rahmenverträge die notwendigen Maßnahmen einleiten. Die Belieferungen im Rahmen dieser Verträge gelten grundsätzlich als wirtschaftlich.	10.08.2016





	gegen § 12 SGB V verstößt und damit zu verändern ist?		
318	Bezugnehmend auf Ihre Antwort zu Frage 158 betonen Sie, dass die Haltbarkeiten gemäß Fachinformationen und Hilfstaxe vorausgesetzt werden. Gleichzeitig umfasst Ihre Ausschreibung aber auch seltene Substanzen mit problematischer chemischer Stabilität bei denen große Mengen unbenutzter Substanz anfallen. In Frage 71 betonen Sie, dass Verwürfe nicht bezahlt werden sollen. Bitte erläutern Sie, wie hierbei Verfahren werden soll um sich weder strafbar zu machen, noch Konkurs anmelden zu müssen.	Wir bitten darum, dass keine Gebote getätigt werden, wenn Sie für Ihre Kalkulation keine Wirtschaftlichkeit sehen.	10.08.2016
319	In den Vertragsbedingungen finde ich keinen Kündigungsgrund falls die zu beliefernden Ärzte ein wirtschaftlich schädliches Verordnungs- und Anforderungsverhalten an den Tag legen. Insbesondere die Ad-hoc Belieferung birgt ein großes Risiko. Bis zu wie viele Ad-hoc Belieferungen müssen toleriert werden? Muss es hingenommen werden, dass alle Patienten erst nach Blutbildkontrolle ad-hoc beliefert werden? Wenn die ad-hoc Belieferung zur finanziellen Belastung wird und die Wirtschaftlichkeit der Apotheke	Eine rechtliche Beurteilung ist allein aufgrund von Presseberichten nicht vorzunehmen. Die Zusammenarbeit ist mit den Arztpraxen gemäß § 3 Abs. 9 der Rahmenverträge abzustimmen. Unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes nach § 12 SGB V und einer patientenorientierten Behandlung, soll die Auslieferung innerhalb der üblichen Praxiszeiten erfolgen. Kommt es im Einzelfall zu unwirtschaftlichen Forderungen der behandelnden Ärzte, so bitten wir um eine entsprechende Information, damit die DAK-G / GWQ gemäß § 5 Abs. 2 der Rahmenverträge die notwendigen Maßnahmen einleiten kann.	10.08.2016



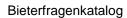


320	gefährdet? Wie wollen die Krankenkassen in diesem Fall vorgehen? In § 12 Abs. 1 definieren Sie den wichtigen Grund "wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann". Da die betriebswirtschaftliche Kalkulation der Apotheke ein wichtiger Grund für jede Apotheke ist und auch für die Krankenkassen sein sollte,	Ob ausreichende Gründe für eine außerordentliche Kündigung im Falle ausufernder unerwarteter Kosten vorliegen, ist je nach der konkreten Sachlage im Einzelfall zu entscheiden.	10.08.2016
	verstehe ich es so, dass bei ausufernden unerwarteten Kosten das Recht zur außerordentlichen Kündigung hat. Ist das Korrekt?		
321	Die Frage 259 beantworten Sie unverständlich. Sie bestätigen dass kein mg-Preis oberhalb des errechneten HT3-mg-Preises möglich ist aber der Verwurf eingepreist sein soll. Wie soll das gehen? Einen Verwurf kann man bei Antikörpern und teuren Original-Substanzen nur durch einen mg-Preis oberhalb des errechneten HT3-mg Preises kompensieren?!	Wir bitten darum, dass keine Gebote getätigt werden, wenn Sie für Ihre Kalkulation keine Wirtschaftlichkeit sehen.	10.08.2016
322	Wie es am 08.08. durch die Fachpresse (D-A-Z) ging, haben 2 Apotheken (Adler Apotheke in Moers und die Mühlen	Wir verweisen auf unsere Antwort zu Frage 317 und 319.	10.082016





0.08.2016
7.00.20.0
).







324	Verordnungen beliefern müssen? Sind wir für diesen Fall gezwungen ohne Bezahlung herzustellen, damit wir uns berufsrechtlich nicht strafbar machen? Wenn die sich bewerbende Apotheke zwei IK-Nummern hat, eine für die Apotheke selbst und eine für die ausgelagerte Zytostatikaherstellung, unter der die Abrechnung über die VSA erfolgt, welche IK-Nummer muss für die Bewerbung herangezogen werden?	Bitte geben Sie die für die Abrechnung genutzte Nummer, im IK Feld auf dem Muster 16 aufgedruckte Nummer an. Es ist die IK anzugeben, mit der am Ende auch abgerechnet wird.	10.08.2016
325	Welche Anschrift des Apothekers ist in den Rahmenverträgen anzugeben - die private oder die der Apotheke?	Bitte geben Sie hier die Anschrift des Vertragspartners, also der Apotheke, an.	10.08.2016
326	Bzgl. Anlage A2? Eigenerklärung zur Leistungsfähigkeit Punkt 3: was ist konkret mit der Formulierung "an folgenden Orten" gemeint? Bitte beziehen Sie bei Ihrer Antwort den § 4 Abs. 4 Ziff. 3 ApBetrO mit ein ("Räume, die für die Herstellungstätigkeiten nach § 34 oder § 35 genutzt werden").	Angegeben werden muss der Ort der Herstellung, bei Eigenherstellung die Apotheke, bei Fremdherstellung der Nachunternehmer.	10.08.2016
327	Wie schon durch den zweithöchsten Zusatzbeitrag unter den GKVen ersichtlich, kämpft die DAK um ihre wirtschaftliche Existenz, was von vielen Fachleuten seit längerem prognostiziert wird. Der Fall der Insolvenz der Apotheke ist geregelt, welche Regeln zum Kündigen gelten bei Pleite der Krankenkasse? Wer tritt für die bestehenden finanziellen Ausstände ein? Wer garantiert uns die exklusive	Wir können im Rahmen dieses Bieterdialogs keine Rechtsauskünfte geben.	10.08.2016





_	T=		
	Belieferung unserer gewonnen Lose mit		
	denen wir wirtschaftlich planen?		
328	Gemäß § 20 HWG ist es verboten Waren und Leistungen dauerhaft unter Einkaufspreis zu verkaufen. Beispiel Adcetris: 63 EUR pro mg, Verwurf 15% (laut Ihrer Liste) macht bei einer Standardtherapie 450EUR unter Beschaffungspreis. Selbst nach Abzug aller Rabatte bleibt es ein Verkauf an die Krankenkasse unter Einkaufspreis. Wie kann ich hierbei ein Gebot abgeben mit dem ich mich nicht strafbar mache?	Wir gehen davon aus, dass Sie § 20 GWB meinen. Einen Verstoß gegen § 20 GWB sehen wir nicht.	10.08.2016
329	Einer unserer DAK Patienten bekommt eine für uns unwirtschaftliche Therapie. Ist es vertraglich untersagt dem Patienten einen Krankenkassenwechsel zu empfehlen und darüber aufzuklären? selbstverständlich ohne Empfehlung eines Versicherers.	In einem solchen Vorgehen sehen wir einen Verstoß gegen § 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). (Urteil des LG München vom 17.06.2009 11 HKO 6351/09)	10.08.2016
330	Ein Arzt erklärte uns, er würde die Medikamente im Einzelfall auch selber rekonstituieren und für den Patienten dosieren, falls zu viele einzelne ad hoc Belieferungen anfallen. Dürfen wir hierfür dem Patienten oder der Praxis auf Rezept FAM + Lösungsmittel + Infusionsbeutel berechnen und als Baukasten übergeben, oder ist dieser Fall der Versorgung ausgeschlossen? Hätte die Praxis hier mit finanziellem Regress zu rechnen?	Der Vertrag umfasst alle Verordnungen die unter der Sonder-PZN 09999092, 02567478 und 02567461 mit den Auftraggebern abgerechnet werden. Andere Verordnungen sind nicht Gegenstand der Ausschreibung.	11.08.2016







331	In Antwort auf Frage 257 bitten Sie keine Angebote bei Unwirtschaftlichkeit abzugeben. In Antwort auf Frage 256 betonen Sie, dass ein Angebot von 0% zum Ausschluss führt. Wie sollen wir kein Angebot für die Substanz abgeben wenn wir ansonsten ausgeschlossen werden?	Die Beteiligung am Verfahren ist jedem potentiellen Bieter freigestellt.	11.08.2016
332	Stammdaten der Betriebsstätten Die BSNR 1201249 und 1201670 haben ihren Sitz nicht in der Amalienstraße 3 (das ist der Sitz der Kassenärztlichen Vereinigung Die BSNR 1201249 hat die Adresse Rahel-Straus-Straße 10 die BSNR 1201670 soll eine psychotherapeutische Praxis sein Bitte bestätigen Sie die Korrektur der Stammdaten	Die BSNR 1201670 ist ein Erfassungsfehler des RZ. Es handelt sich hier um 1201570 (Onkologe in Vechta) Marienstraße 11 in 49377 Vechta. BSNR 1201240 ist Wildeshauser Straße 92 in 27753 Delmenhorst (MVZ Onkologie am Klinikum Oldenburg).	11.08.2016
333	Angebote durch eine Bietergemeinschaft sind grundsätzlich zulässig. Wird der Auftrag einer Bietergemeinschaft erteilt, so gilt diese als gesamtschuldnerische Arbeitsgemeinschaft. Wie verhält es sich, wenn ein Bieter einen Nachunternehmer mit der Herstellung von Zytostatika beauftragt. In wieweit ist der Nachunternehmer für die Versäumnisse des Bieters haftbar?	Dies ist abhängig von der vertraglichen Regelung die Sie mit ihrem Nachunternehmer treffen.	11.08.2016



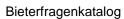


334	Bedingungen für die Öffnung der Angebote / Bindefrist unter Verfahrensangaben/ Verwaltungsangaben steht als Schlusstermin der 18.08.2016 12:00 Uhr und unter Bedingungen für die Öffnung der Angebote der 03.08.2016 13:00 Uhr. Zu welchem Zeitpunkt findet die Öffnung der Angebote statt? Ändert sich die Bindefrist des Angebots? Jetzt: 30.11.2016	Die Angebotsfrist wurde um 10 Tage auf den 29.08.2016, die Bindefrist auf den 31.12.2016 verlängert. Vergleiche hierzu auch Hinweis 306.	1	1.08.2016
335	Ist es in einem Fall, in dem der Bieter die Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit uneingeschränkt abgeben kann, er aber wegen in der Presseberichterstattung zu Unrecht erhobener Vorwürfe und laufender staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren Erläuterungen zur Ausräumung der erhobenen Vorwürfe für angezeigt erachtet, zulässig, die Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit unterzeichnet einzureichen und auf einem separaten Blatt eine Erläuterung mit einzureichen?	Ja, dies ist zulässig. In diesem Fall möchten wir Ihnen die Abgabe einer gesonderten Erklärung zu den Vorwürfen ausdrücklich empfehlen.	1	1.08.2016
336	Die Vergabeunterlagen und die Einreichungsform ist unklar. Wir beziehen uns auf die geforderte Anlage B4 (Infozettel für Versicherte).	Die Anlage B4 ist nicht mit dem Angebot einzureichen. Es handelt sich hierbei um eine Patienteninformation, die mit dem eigenen Briefkopf der jeweiligen Apotheke im Rahmen der Vertragsumsetzung zu verwenden ist. Wir verweisen auf § 3 Abs. 8 der Rahmenverträge.	OS	8.08.2016





	Unklar ist, ob die in Anlage B4 gelb hinterlegten Angaben vollständig ausgefüllt werden müssen. Dies ist zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht möglich. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die nicht bzw. nur teilweise ausfüllbare Anlage B4 überhaupt eingereicht werden muss.		
337	Im Rahmentarifvertrag ist geregelt, das alle Ärzte die in einem Gebietslos praktizieren dem Gewinner des Loses zugeschlagen werden. In den Angebotsblättern ist die genaue Anzahl der zu beliefernden Betriebsstätten und die Anzahl der Liefertage definiert. Für den Fall neuer Medikamente und Generika sind Neuverhandlungen und Preisanpassungen vorgesehen. Da der Fall "neue Praxis/Station" nicht behandelt wird, gilt demnach automatisch, dass für neue Praxen der Vertrag nicht gilt und alle Patienten der betroffenen Krankenkasse nach regulärer Hilfstaxe mit ihrem eigenen Apothekenwahlrecht beliefert werden können.	Der Apotheker, dem der Zuschlag pro Gebietslos erteilt wird, beliefert während der Vertragslaufzeit die in dem jeweiligen Gebietslos ambulant behandelnden Ärzte als exklusiver Vertragspartner der Auftraggeber. Ausschlaggebend sind die im Gebietslos genannten Postleitzahlen, demnach fallen auch neue Praxen unter die vertraglichen Regelungen. Wir verweisen auf § 3 Abs. 1 der Rahmenverträge sowie die Antworten zu den Fragen 5, 37, 52 und 102.	11.08.2016
338	Wenn der nun zu schließende Vertrag wegen Sittenwidrigkeit oder Unzulässigkeit annulliert wird, wie werden die Vertragspartner und die Apotheken die nicht teilnehmen konnten entschädigt?	Wir können im Rahmen dieses Bieterdialogs keine Rechtsauskünfte geben.	11.08.2016











	gesamte Preisberechnung nicht richtig ist.		
340	Vor dem Hintergrund der Formulierungen in Bieterfrage 135 ("Sind Ambulanzen an Krankenhäusern und ermächtigte Ärzte an Krankenhäusern, die derzeit von einer krankenhausversorgenden Apotheke aufgrund eines Versorgungsvertrages nach § 14 Abs. 7 Apothekengesetz versorgt werden, von der Ausschreibung erfasst?" Antwort: Nein) und Bieterfrage 136 ("Ist es richtig, dass jedwede Versorgungen im Rahmen von § 116b SGB V, also auch diejenigen in der Fassung des § 116 SGB V bis zum 31.12.2011, nicht Gegenstand der Ausschreibung sind und daher Ihre Antwort auf Frage 87 auch insoweit zutreffend ist?" Antwort: ja) führt Ihr bloßer Verweis in Bieterfrage 266 ("Zur Klarstellung: Diese Verordnungen konnten eindeutig nicht der ASV zugeordnet werden. Dies schließt aber nicht aus, dass in den von Ihnen genannten Betriebsstätten möglicherweise auch ASV stattfindet.") nicht zur Klärung.	Wir verweisen auf unsere Hinweis Nr. 306 die korrigierten Antworten in Nr. 307 bis 315.	11.08.2016





	Apotheken im Rahmen des § 14 Abs. 7 Apothekengesetz versorgt wurden, sind nach Ihrer Antwort auf die genannten Fragen 135 und 136 nicht Gegenstand der Ausschreibung. Auch wenn sie möglicherweise aufgrund des Umstandes, dass die Apotheken mit einer 30er IK-Nummer abrechnen, in Ihrer Betriebsstätten-Liste aufgeführt sind, handelt es sich bei diesen Betriebsstätten eindeutig um Ermächtigungsambulanzen und Klinikambulanzen nach § 116b SGB V in der Fassung bis zum 30.12.2011, was die betreffenden Einrichtungen (BSNR 2456534 in Los 1009, BSNR 3110186, 3110524, 3119484, 3156011, 3174016, 3878508 in Los 1019, BSNR 1921495, 1939600, 1939629, 1939670, 2000712 in Los 1103) auf Nachfrage zweifelsfrei bestätigen werden. Bitte beantworten Sie daher eindeutig mit "Ja" oder "Nein", ob Ihre Antworten zu den Bieterfragen 87, 135 und 136 noch zutreffend sind. Im Fall der elektronischen Abgabe	Über den Button "Abgabe" des Bietertools ist einmalig		11.08.2016
341	m Fall der elektronischen Abgabe müssen die Unterlagen am Ende mit dem elektronischen Zertifikat des Bietenden versehen sein?	das gesamte Angebot mit einer Signatur zu versehen. Bei technischen Fragen zur Angebotsabgabe steht Ihnen das Support-Team des Deutschen Vergabeportals zur Verfügung.		11.08.2016
342	Für den Fall, dass mit einem Nachunternehmer gearbeitet wird, muss neben dem Zertifikat des	Nein. Eine elektronische Signatur ist nur von dem Bieter erforderlich.	_	11.08.2016





	Bietenden auch ein Zertifikat des Nachunternehmers hochgeladen werden? Wenn ja, ist dies technisch möglich?		
343	Wird in den PDF-Dateien (z.B. Nachunternehmererklärung) im Feld der Unterschrift dann nur der jeweilige Name mit der Tastatur eingetragen und durch das Zertifikat bestätigt? Ein Unterschreiben und einscannen ist ja nicht gestattet.	Im Fall der elektronischen Angebotsabgabe müssen die Dokumente (mit Ausnahme der Bietergemeinschaftserklärung) nicht vorab ausgedruckt, unterzeichnet und wieder eingescannt werden. In diesem Fall ist, soweit das PDF ein entsprechendes Ausfüllfeld vorsieht, der Name des Signierenden oder der Nachunternehmer über die Tastatur einzutragen.	11.08.2016
	Wenn der Name nicht mit der Tastatur eingetragen werden soll, wie sollen die PDF-Dateien dann gezeichnet werden?	Möchte der Bieter das Dokument aber unterzeichnen und einscannen, so ist dies gleichwohl gestattet. Das Hochladen der Dokumente kann dann wie auf Seite 9 der Bewerbungsbedingungen (V6) beschrieben über die "Eigenen Dokumente" erfolgen.	
344	Bei der Eingabe in die Exceltabelle erhalten wir beim Punkt Apotheken IK folgende Fehlermeldung: "Bitte geben Sie eine gültige Zahl ein". Nach Ihrer Eingabe Hilfe ist das Apotheken Institutionskenneichen als 9-stellige Zahl inklusive der führenden "30" zur Kennzeichnung als öffentliche Apotheke anzugeben. Wir haben unser Kennzeichen genau in diesem Format eingegeben und erhalten trotzdem die o.g. Fehlermeldung.	Die benannte Fehlermeldung erscheint lediglich, wenn in dem Feld "Apotheken-IK" anstelle von Ziffern Buchstaben eingetragen werden. In der ersten Version der Angebotsblätter war das Feld fehlerhaft formatiert, dies wurde behoben. Wir weisen darauf hin, dass die jeweils aktuelle Version der Angebotsblätter zu verwenden ist.	11.08.2016
	Ist bei dem Format noch etwas gesondert zu beachten? Ist hier ein Fehler bekannt?		





345	Wie genau muss das geschlossene Behältnis in dem das postalische Angebot abgegeben werden muss, aussehen? Langt ein großer Karton?	Sie können einen Karton oder großen Umschlag verwenden. Bitte achten Sie darauf, dass sich der Inhalt nicht entfernen lässt, ohne dass das Behältnis sichtbar zerstört werden muss.	11.08.2016
346	Der Apotheker hat zwei IK Nummern. Ein IK für die Offizinapotheke und ein IK zur Abrechnung aller Rezepte im Herstellungslabor. Welches IK muss bei der Abgabe des Angebotes in die Kalkulationstabellen eingetragen werden? Das der Offizin- Apotheke oder das IK des Herstellungslabors?	Wir verweisen auf unsere Antwort zu Frage 324.	11.08.2016
347	Sollte der § 129 Abs. 5 Satz 3 SGB V gemäß des einstimmigen Beschlusses der Gesundheitsminister der Bundesländer im Bundestag während der Laufzeit ihrer Ausschreibung aufgehoben werden, werden Sie an den Ergebnissen der Ausschreibung festhalten oder werden Sie der dann neuen Gesetzeslage folgen.	Über eine derartige Entwicklung kann zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden.	11.08.2016
348	Nach § 3 Abs. 2 Rahmenvertrag hat für den Fall der eigenen Lieferunfähigkeit der Apotheker eine lückenlose Versorgung sicherzustellen. Kann er dies nicht tun, können von Seite der Krankenkasse weitere Leistungserbringer zugelassen werden, es gelten dann die Bedingungen der Hilfstaxe, die entstehenden Mehrkosten sind vom Apotheker zu tragen. Die Krankenkasse kann gem. § 3 Abs.3	Für die Fälle der Belieferung nach § 3 Abs. 3 gelten die Konditionen der Verträge der Ersatzversorger. Bei Eignung mehrerer Ersatzversorger werden diese alle durch die Auftraggeberinnen berechtigt. Das Wahlrecht obliegt in diesem Fall dem verordnenden Arzt. Von dem lieferunfähigen Vertragspartner sind maximal die tatsächlich entstandenen Mehrkosten zu tragen.	12.08.2016





	Rahmenvertrag weitere Selektivpartner zu den Konditionen des ursprünglichen Vertrages bei Lieferunfähigkeit zulassen.	Im Rahmen der Vertragspartnerschaft sind auch die Auftraggeberinnen an einer für beide Seiten wirtschaftlichen Lösung interessiert.	
	Gelten dann die Konditionen der Hilfstaxe nicht?		
	Nach welchen Kriterien wird festgelegt, welcher Selektivpartner (bei Eignung mehrerer) als Ersatzpartner liefern darf?		
	Können der lieferunfähigen Apotheke Kosten auferlegt werden, wenn zu den Konditionen des ursprünglichen Vertrages durch einen Ersatzpartner geliefert wird?		
	Verpflichtet sich die Krankenkasse zur Minimierung möglicher Kompensationszahlungen durch den lieferunfähigen Apotheker?		
349	Muss für eine Bietergemeinschaft ein eigenständiger Name kreiert werden oder reicht im Angebotsschreiben der Name des geschäftsführenden Mitglieds als Namensbezeichnung für die Bietergemeinschaft?	Ein neuer Name ist nicht zwingend erforderlich. Es sollte jedoch aus der Bezeichnung hervorgehen, dass es sich um eine Bietergemeinschaft und nicht um eine Einzelapotheke handelt. Wir empfehlen daher als Bezeichnung "Bietergemeinschaft Apotheke X und Apotheke Y".	13.08.2016
350	Bitte führen Sie die Beantwortung der Frage 292 noch weiter aus: Wenn ich als geschäftsführendes Mitglied z.B. an 3 Bietergemeinschaften teilnehme (in Flächenländern	Ja, in diesem Fall sind getrennt voneinander 3 Angebote abzugeben. Bitte beachten Sie, dass je Bieter oder Bietergemeinschaftsmitglied nicht mehr als 8	13.08.2016





	manchmal erforderlich), muss ich dann drei eigenständige voneinander unabhängige verschlossene Einreichungen machen, die jeweils als eigenständiges Angebot einer jeden Bietergemeinschaft eingehen? konkret hier also 3 Kartons mit allen jeweils erforderlichen Unterlagen (insgesamt hier also 18 Rahmenverträge etc.)? AMG, ApBetrO, Leitlinie Bundesapothekerkammer usw., gelten nur in	Zuschläge erteilt werden können. (Wir verweisen auf unsere Antwort zu Frage 278.) Werden parenterale Zubereitung innerhalb der BRD abgegeben, so sind, unabhängig von dem Sitz der	14.08.2016
351	deutschen Apotheken, wie stehen Sie dazu im Hinblick auf diese Ausschreibung?	Apotheke, die deutschen Bestimmungen zu beachten. Ebenso sind nur in Deutschland zugelassene Arzneimittel abzugeben.	
352	Bitte bestätigen Sie, dass vor dem 12.8.2016 ausgedruckte aber erst am 15. oder 16.8.2016 auf den Postweg gebrachte Angebote mit der vorherigen Vertragsfassung (V3) oder/und dem vorherigen Angebotsblatt gültig sind und nicht, wegen Einreichung veralteter Versionen von dem Verfahren ausgeschlossen werden.	Wir bestätigen dies. Genauere Angaben, ob neue Unterlagen einzureichen sind oder auch alte Fassungen akzeptiert werden, sind den jeweiligen Hinweisen zu den neu veröffentlichten Dokumenten zu entnehmen. Wir verweisen insoweit auf den Hinweis Nr. 306.	15.08.2016
353	Auf Frage 285 antworten Sie mit einem klaren "Nein". In den Rahmenverträgen findet sich unter § 6 Absatz 9 der Verweis auf § 313 BGB und § 59 SGB X. Es stellt mit Sicherheit eine "Störung der Geschäftsgrundlage" dar, wenn aufgrund des nicht vorhersehbaren Verordnungsverhaltens der Ärzte die Verwürfe in die Höhe schnellen, so	Die Antwort zu Frage 285 lautete "grundsätzlich nein". Damit ist klargestellt, dass die Regelungen des § 59 SGB X und § 313 BGB weiterhin Anwendung finden können. Des Weiteren verweisen wir auf die Antwort zu Frage 320.	15.08.2016





354	dass es zu einer drohenden Zahlungsunfähigkeit kommen kann. Wie bewerten Sie Ihre Antwort auf Frage 285 in Bezug zu § 6 Absatz 9? Unter Punkt 306 verweisen Sie darauf, dass bereits abgegebene Angebote ihre Gültigkeit behalten. Vor dem Hintergrund der längeren Bindungsfrist (31.12.2016) und dem elementaren Bestandteil des Vertrages, nämlich des Fragenkatalogs, der sich noch verändern wird, erscheint es mir völlig vermessen, hier einseitig zu postulieren, dass die Angebote ihre Gültigkeit behalten. Ich bitte um Stellungnahme.	Die Verträge wurden inhaltlich nicht verändert. Es erscheint uns unverhältnismäßig allein aufgrund formaler Änderungen, die Bieter mit einer erneuten Angebotsabgabe zu belasten. Es obliegt dem Bieter sich fortlaufend über den Bieterdialog auch nach der Angebotsabgabe zu informieren. Im Zweifel ist die Rücknahme eines Angebots noch bis zum Submissionstermin möglich.	1	5.08.2016
355	Die Laufzeit beträgt laut Rahmenvertrag und Bieterfragen 1/17/18 12 Monate. Unter Verfahrensangaben/ Auftragsgegenstand/ Beschreibung steht unter Laufzeit des Vertrags jedoch: 24 Monate Bitte korrigieren Sie das und stellen Sie nochmals klar, dass die Laufzeit 12 Monate beträgt, maximal 36 Monate bei 2x Verlängerung um jeweils 12 Monate	Die Korrektur wurde durch den Hinweis 1 bereits vorgenommen. Der Auftragsgegenstand wird durch die TED-Bekanntmachung und die Vergabeunterlagen definiert und nicht durch weitere Informationen auf dem Deutschen Vergabeportal. Von daher ist dieser Fehler unerheblich und bedarf keiner Korrektur.	1	5.08.2016
356	Für die elektronische Signatur gibt es folgende Möglichkeiten: a) fortgeschrittene elektr. Signatur b) Qualifizierte elektr. Signatur	Die fortgeschrittene elektronische Signatur ist ausreichend.	1	5.08.2016





	Die Anforderungen It. Signaturgesetz sind in § 2 Signaturgesetz geregelt, hier in § 2 Nr. 2 und 3. Reichen zur Abgabe eines gültigen Angebotes eine fortgeschrittene elektronische Signatur nach den Anforderungen § 2 Nr. 2 oder muss die Signatur zusätzlich die Anforderungen der qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 erfüllen?		
357	Ich vermisse in Ihrer Ausschreibung die Postleitzahl 32657. Bitte überprüfen Sie Ihre Betriebsstätten Liste entsprechend.	Die PLZ ist nicht Bestandteil der Ausschreibung.	15.08.2016
358	Da der Versand rechtzeig erfolgen muss, um eine sichere Anlieferung zu gewährleisten folgende Frage: Wenn sich in 5 Tagen vor Ende der Abgabefrist minimale Änderungen an einzelnen Angebotsunterlagen ergeben - aber jeweils das aktuellste Formular in den Abgabeunterlagen enthalten sein muss - gehen wir davon aus, dass wie in anderen Ausschreibungen üblich, eine Nachsendung dieser einzelnen Unterlage (verschlossen mit -Angebot nicht öffnen- als Original + Kopie) erfolgen kann und nicht das komplette Angebot nochmals erstellt und versandt werden muss. Wir bitten Sie, dies zu bestätigen.	Wir bestätigen dies. Genauere Angaben, ob neue Unterlagen einzureichen sind oder auch alte Fassungen akzeptiert werden, sind den jeweiligen Hinweisen zu den neu veröffentlichten Dokumenten zu entnehmen. Wir verweisen insoweit auf den Hinweis Nr. 306.	16.08.2016
359	Der übliche Datenträger bei der Abgabe von Ausschreibungen der letzten Jahre	Wir bestätigen dies.	16.08.2016





	war der USB- Stick. Wir bitten Sie zu bestätigen, dass eine Abgabe auf USB- Stick anstatt CD möglich ist.		
360	Leider ist das Angebotsschreiben V2 nicht editierbar, ist hier eine händische Beschriftung zulässig, bzw. ist die Abgabe des Angebotsschreibens in der Version 1 möglich und hat somit keinen Ausschluss zu Folge?	Herzlichen Dank für den Hinweis. Wir haben eine neue Version online gestellt, die ab jetzt dem Vergabeportal entnommen werden kann. Die Verwendung der V1 oder V2 ist unschädlich und führt nicht zum Ausschluss des Angebots.	16.08.2016
361	Trägt man im Angebotsschreiben V3 mehr als eine Gebietslosnummer ein, sprich bei Reihenfolge 1 und 2. Dann wird für die Reihenfolge 1 und 2 die identische Nummer automatisch übernommen. (Sprich trage ich in das freie Feld der Reihenfolge 1 "0815" ein wird diese automatisch in das freie Feld der Reihenfolge 2 übernommen und umgekehrt. Des Weiteren ist in der Fußnote die Version sowie das Datum nicht angepasst.	Vielen Dank für den Hinweis. Wir haben diesen technischen Fehler inzwischen behoben.	16.08.2016